

Die
d r e y g r o ß e n S y n o d e n
d e r
Agilolfingischen Periode
z u
Aschheim, Dingolfing und Neuching,

kritisch bearbeitet

v o n

A n t o n W i n t e r ,

Stadtpfarrer bei St. Jodoch und Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität
zu Landshut.

1 8 0 6.

V o r r e d e.

Ich würde eine sehr überflüssige Arbeit auf meine Schultern nehmen, wenn ich darauf ausginge, darzuthun, daß das Feld der baierischen Kirchengeschichte nur dadurch zu ihrer vollen Kultur vorrücken könne, wenn einzelne Gegenden nach und nach vom Unkraute gesäubert, und mit ausharrendem Fleisse bebaut werden. Es liegt ja ohnehin Jedem, der sehen will, offen da, daß nur durch ein solches vielseitiges Streben, wo nicht die Zeitgenossen, doch die Nachfolger dahin gelangen werden, ein Gebäude aufzuführen, daß den Zahn der Zeit nicht zu fürchten hat. Daß es nur auf diesem Wege gelingen könne, eine Summe der wichtigsten Thatsachen im Gebiete der Religion und der Kirche unsers Vaterlandes aufzufinden, mit nachweisenden Urkunden zu belegen, und so zusammenzustellen, daß die Nachwelt in dem, was geschehen ist, wie in einem Spiegel sieht, was geschehen soll; kurz, daß daraus die Geschichte, diese große Lehrmeisterinn des Lebens, wie sie ein Weiser der Vorwelt nannte, *) hervorgehe, und ihren Zögling, die Menschheit, ihrer hohen Bestimmung näher rücke.

Ob es aber in dem berührten Gebiete noch unbebaute Gegenden gebe? — Diese Frage wird wohl der Kenner nicht aufwerfen. Man hat schon so oft laute Klagen erhoben, daß sich in unserm Vaterlande dem Auge des Reisenden in Hinsicht auf physische Kultur noch so mancher unbebaute Fleck Landes, noch so manche Heide darstelle. Regt nicht eine auch nur flüchtige Uebersicht des Feldes der vaterländischen Kirchengeschichte viel gerechtere Klagen auf, da sich hier unserm Blicke nicht nur eine und die andere Heide zeigt, sondern da

*) Cicero L. II. de Orat. C. 9.



beinahe alles, so weit unser Auge reicht, bloße Heide ist; da selbst der kleine Strich Landes, an dessen Bearbeitung man Hand anlegte, nur halb kultivirt ist, da noch immer und überall an der Seite des guten Saamens Unkraut, und an der Seite des hervorknospenden Weizens Disteln stehen? Ich wollte, nachdem ich den ersten Band meiner Vorarbeiten zur österreichisch- und baierischen Kirchengeschichte der Publizität übergab, ohne Verzug an das Gebäude der Geschichte selbst Hand anlegen; allein kaum trat ich von der ersten Periode (der Voragilolfingischen), zu der ich mit jenen Vorarbeiten den Grund gelegt hatte, zur zweyten (der Agilolfingischen) über, als ich gleich den Boden unter meinen Füßen schwanken sah. Selbst als ich in dieser neuen Gegend etwas festes Land zur Grundlage meines Gebäudes gewann, fand ich die Materialien noch bei Weitem nicht genug verarbeitet, um dieselben zu einem schönen Ganzen zusammenfügen zu können.

Welche Quelle ist in diesem Gebiete reichströmender, als jene der Konzilienakten? Diese sind nicht nur die Erkenntnisquelle der Begebenheiten für die Periode, welche den Kirchenräthen folgt, sondern auch für diejenige, welche ihnen voransteht; nicht nur das Bild der Zukunft, sondern auch der Vergangenheit. Wie sich die nach der Synode lebende Christenwelt an die dort gemachten Schlüsse halten muß, und in der Regel an dieselben hält (Ausnahmen giebt es bei jeder Regel), so sagen die Kanonen gewöhnlich auch aus, welche Fehlgriffe man sich früher zu Schulden kommen liefs, und welche religiöse Leiden die Synode herbeiführten, weil die Satzungen derselben keine andere Richtung haben, als die Wunden zu heilen, an denen die Kirche als ethische Gemeinde, und ihre Glieder bisher krank lagen. So viel im Allgemeinen; insbesondere machen uns die Konzilienakten mit den Glaubensvorschriften vertraut, welche in denselben näher entwickelt, mit nachweisenden Gründen unterstützt, und gegen den sich immer sträubenden Unglauben gesichert werden. Eben sie zeigen uns den Ursprung der neuernden Meynungen der Menschen, durch

durch welche die reine Lehre des Christenthums verunstaltet, oder wenigstens durch theologische Zwiste verwirret wurde. Eben da werden ferner Disciplinargesetze geschaffen, um dem einreissenden Strome des Sittenverderbnisses einen schwer zu übersteigenden Damm zu setzen. Der äussere Gottesdienst, die Hülle des Innern, veränderlich, wie jede andere Form, wird hier den Fortschritten der Menschheit angepafst, sollte es wenigstens werden, um mit derselben keine widerliche Dissonanz zu bilden. Selbst die Hierarchie giebt sich hier Gesetze, welche das Verhältnifs der Kirche zum Staate, und ihrer Glieder unter sich näher entwickeln. Kurz, es ist beynahe kein Zweig der Kirchengeschichte, auf welches sich nicht aus den Konzilien einiges aufhellendes Licht hinüberleiten liesse. Der entschiedene Werth, und die Reichhaltigkeit dieser Quelle thun an alle Freunde der vaterländischen Geschichte eine doppelte Aufforderung, einmal, diese Quelle rein zu halten, und dann sie vom Vertrocknen zu sichern, oder was Eines ist, die schätzbaren Reste dieser Akten zu sammeln, um sie auf diesem Wege der Nachwelt sicherer aufzubewahren, und dann das Fremdartige, das sich hier und da unter das Aechte gemengt haben dürfte, durch Ansetzung der Feile der Kritik streng auszuscheiden.

Und doch können uns nur zwei Kirchen, jene von Salzburg und Augsburg, durch die verdienstvollen Arbeiten eines Dallhams und Steins Sammlungen ihrer Konzilienakten aufweisen; von den übrigen Sprengeln ist mir noch keine zu Gesicht gekommen, und an eine Allgemeine von ganz Bojarien wurde nicht einmal gedacht. Auch das hier und da Vorhandene gab man sich wenig Mühe, kritisch zu bearbeiten; die gelehrten Bemühungen eines Enhubers in Hinsicht auf die Kirchenrätthe von Regensburg, und eines Frobenius und Scholliners in Hinsicht auf die grossen Synoden von Aschheim, Dingolfing und Neuching abgerechnet. Ich nenne die Letztern die drey grossen Synoden der Agilolfingischen Periode, theils weil die Akten von ihnen aus diesem Zeitalter am vollständigsten auf uns kamen, theils weil ihr Inhalt sowohl für die Profan- als Kirchengeschichte vom
gröfsten



größten Belange ist. Aber auch selbst mit diesen dreyen großen Synoden sind wir nichts weniger, als im Reinen. Wenn Frobenius über den Kirchenrath von Aschheim noch so Manches zu berichtigen übrig liefs, so würde jenem von Neuching durch fünf Abhandlungen nicht einmal das Daseyn gesichert. Wurzer und Steigenberger haben dasselbe geradezu bekämpft, Scholliner hat es blofs behauptet, aber nach meinen Ansichten nicht zureichend bewiesen. Ferner wurden von keiner der drey genannten Synoden die geschichtlichen Momente ausgehoben, von keiner die Epoche richtig angegeben, von keiner die Aechtheit dargethan. Und doch dürfte die Lösung der letztern Aufgabe um so mehr Bedürfnifs seyn, als ein Neuerer die Agilolfingische Periode sammt allen ihren Dokumenten unter die Sagen zurückwarf. Diese bedeutenden Lücken auszufüllen, den historischen Werth dieser drey Synoden anschaulich zu machen, ist überhaupt die Absicht der vorliegenden Schrift. Was ich bei jeder derselben insbesondere zu leisten bemüht war, soll immer gleich in der Vorerinnerung zu jeder Abhandlung gesagt, und dann, wie billig, dem Publikum das Urtheil überlassen werden, inwieferne die vorgesteckten Zwecke des Ringens würdig sind, und inwieferne sie von mir wirklich errungen wurden.



1.

A b h a n d l u n g

über die

S y n o d e z u A s c h h e i m.

Vor Erinnerung.

Frobenius, der gelehrte Fürst von St. Emmeram in Regensburg, hat die Akten dieser Synode ans Licht gezogen, und mit kritischen Bemerkungen begleitet. Ich lege in der vorliegenden Abhandlung dem Leser meine Gründe vor, aus denen gegen ihn hervorzugehen scheint:

- 1) daß die Synode zu Aschheim eine Kirchen- *und* Staatsversammlung zugleich war;
- 2) daß ihre Epoche nicht auf 763, wie er will, sondern auf 754 anzusetzen sey.
- 3) Zeige ich die Aechtheit der Verhandlungen dieser Synode (welche Frobenius nicht berührte, ein Neuerer bekämpfte) aus innern und äußern kritischen Merkmalen.
- 4) Hänge ich einige Winke über den Einfluss dieser Akten auf die Kirchen und Profangeschichte unsers Vaterlandes an.

§. I.

Nachrichten über die Synode zu Aschheim. — Kodex des
Domstifts von Freysing.

Aventin *) erzählt, daß Tassilo, als er zwölf Jahre alt war, von seinem Vater Utilo mit ansehnlichen Männern nach den Hof des Königs Pipin, seines Oheims geschickt wurde, dann sich dort zwölf Jahre aufhielt, verschiedenen Kriegen beywohnte, und dem Könige Pipin den Leheneid ablegte. „Aber, fährt er dann fort, von der Krankheit des Vaters benachrichtet, hat er, ohne vom Oheime Abschied zu nehmen, der damals gegen Baupharius in Aquitanien Krieg führte, dessen Kriegsheer heimlich verlassen, sich nach Haus begeben, und weil sein Vater gestorben war, die Regierung von Baiern übernommen. Die Vornehmsten der Boier, Bischöfe und Vorsteher der Mönche kamen zu Aschheim (es ist ein Dorf in Oberbaiern zwischen dem Inn und der Isar, im Bisthum Freysing, am Flüßchen Seebach, an der Hochstrasse von München nach Erding) zusammen. Sie schrieben dem Fürsten nach alter Sitte folgende Regierungsgesetze vor.“ Dann folgen unter der Aufschrift „Die Gesetze des neuen Fürsten der Boier nach der alten Gewohnheit“ die Statuten des Kirchenrathes.

Nach Aventin wollte Niemand mehr von den Verhandlungen dieses Kirchenrathes etwas Bestimmtes wissen. Velser **), nachdem
er

*) Annal. Boi. L. III. p. 267. ed. Lips. 1710.

**) Rer. Boic. L. V. Edit. Lippert. p. 340.

er der Ausschreibung des Kirchenrathes zu Dingolfing erwähnte, schreibt: "Einige haben aufgezeichnet, daß vorher ein anderer Landtag in Aschheim gehalten wurde; allein ich habe davon noch keine sichern Spuren entdeckt." — Gleiche Unwissenheit bekennt auch Meichelbek *): "Daß zu Aschheim, einem Dorfe in Boiarien, und des Kirchensprengels von Freysing, sagt er, ein solcher Landtag gehalten wurde, schrieben Einige; aber was dort verhandelt worden sey, blieb allen, wie wir glauben, bisher unbekannt, indem es das Ansehen hat, daß die Kanonen schon lange verloren gegangen sind." — Warum sahen sich doch diese beiden Geschichtsforscher im Aventin nicht um? Wie hat der Letztere, welcher in Freysing so manches Dokument aus dem Staube und der Vergessenheit hervorzog, und so viele dunkle Regionen der Geschichte aufhellte, in der Bibliothek des dortigen Domstiftes das Manuscript von den auf diesem Kirchenrathe gemachten Verordnungen übersehen können?

Indessen was seinem Scharfblicke entgieng, hat Frobenius, der Fürst von St. Emmeram, glücklich ans Licht gezogen. Die Abhandlung, in welcher er den Text beleuchtete, und mit kritischen Bemerkungen in die Welt schickte, wurde im Jahr 1763 in dem ersten Bande der Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften im deutschen Gewande aufgenommen; später aber, nämlich 1767 gab sie der Verfasser mit einigen Zusätzen vermehrt, in Regensburg auch lateinisch heraus. Die Nachricht, welche uns dieser Gelehrte von der in Frage stehenden Handschrift giebt, sagt aus, **) daß der Kodex auf Pergament geschrie-

B 2

ben

*) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 70.

**) Abh. der baier. Akad. v. München. Bd. I. S. 39.



ben sey, auf ein Alter von neunhundert, oder von tausend Jahren hinaufreiche, und dafs der Freyherr von Werthenstein, Weihbischof und Generalvikar von Freysing, denselben aus der uralten und ansehnlichen Bibliothek des Domstifts hervorzog, und seinen Händen anvertraute; dafs er ihn aber, wie er sich in der lateinischen Abhandlung ausdrückt, weder abändern konnte, noch wollte, weil er von seinem Kopfe nichts hinzusetzen, mit einem auf die Verbesserung des Textes ausgehenden Versuche den Sinn nicht verderben, und den Gelehrten seine Auslegungen nicht aufdringen wollte, indem die Antiquarien dergleichen Waaren eher ächt, als geputzt zu sehen wünschen.

Jeder Sachkenner mufs auch dem Herausgeber dafür, dafs er uns die Akten des Kirchenrathes gab, wie er sie fand, grossen Dank wissen, und seinem Geschenke vor jenem des Aventins bei Weitem den Vorrang zugestehen, weil dieser hier, wie gewöhnlich, die barbarische Sprache der versammelten Väter vom achten Jahrhunderte in die ächtlateinische der römischen Gesetzgeber aus dem goldenen Zeitalter übertrug, und also Manches wegschnitt, um das reizende Gewand besser an den Leib anzupassen. Indefs behält die Aufzählung der Kanonen im Aventin immer ihren Werth, theils weil sie im Zusammenhalte mit dem Urtexte von Freysing auf die Spur führt, den in einigen Stellen nicht so ganz offen daliegenden Sinn aufzudecken, theils und vorzugsweise, weil der Einklang der aventinischen Statuten mit unserm Kodex das Ansehen des Letztern ungemein befestiget, und gegen alle Einrede sichert; so wie dieses auch durch das Alter, welches ihn der Begebenheit beynahe gleichzeitig macht, erhöht wird; nur vermifst man in der Abhandlung ungerne die Gründe, welche den gelehrten Fürsten bewogen haben, das Alter des Kodex so hoch hinaufzurücken.

§. 2.

§. 2.

Die in Frage stehende Synode war eine Staats- und Kirchenversammlung zugleich.

Frobenius wirft über die Umstände, unter denen der Kirchenrath Statt hatte, eine dreyfache Frage auf: Wo dieser Kirchenrath und wann er gehalten wurde; und ob er eine Kirchen- oder Staatsversammlung war. Wir wollen mit Lösung der letztern Frage beginnen.

Ich kann hier die Meynung des gelehrten Forschers nicht unterschreiben, welcher diesen Zusammentritt bloß für eine Versammlung der Bischöfe ausgiebt, und die vornehmsten Weltlichen davon ausschließt, oder wenigstens diese Meynung für die wahrscheinlichere hält. Aventin sagt es ausdrücklich *): "Die Großen Boiariens, die Bischöfe und Vorsteher der Mönche kommen, wie es Sitte ist, zu Aschheim zusammen. Sie schreiben nach der alten Gewohnheit dem neuen Fürsten Regierungsgesetze vor." Nach diesem Geschichtschreiber war also die Versammlung zu Aschheim eine Staats- und Kirchenversammlung zugleich.

Freylich lebte Aventin viel zu spät, um für sich allein eine so frühe Thatsache beglaubigen zu können; allein er hatte offenbar eine alte Handschrift des Kirchenrathes vor Augen, wie aus dessen Auszug der Statuten im Zusammenhalte mit dem Kodex von Freysing zu Genüge erhellet. Zudem liegt es nicht nur in Aventins Annalen, sondern auch in den Verhandlungen dieser Synode, wie es Frobenius selbst mehr als einmal bemerkt **), daß hier mit dem
neuen

*) Annal. Boi. L. III. p. 267.

**) Abh. der baier. Akad. B. I. S. 45, 44 und 46.



neuen Fürsten eine Art Kapitulation abgeschlossen, und ihm die Huldigung geleistet wurde. Zu dieser und jener waren nicht nur die Bischöfe und Vorsteher der Mönche, sondern auch die Großen Boiariens und zwar vorzugsweise nothwendig. Der Gegenstand selbst heischte also ihre Gegenwart. Was endlich diese Behauptung noch mehr bestätigt, ist die von den Vorältern ererbte Gewohnheit, nach welcher den Verhandlungen kirchlicher Gegenstände auch die weltlichen Stände Boiariens beiwohnten. Auf diese Gewohnheit weist Aventin bestimmt hin mit den schon angeführten Worten: "Die Großen Boiariens, die Bischöfe und Aebte kommen nach alter Sitte zusammen." — Dafs aber die Beyziehung der weltlichen Stände auch bei Berathschlagungen über kirchliche Angelegenheiten Sitte war, bezeugt die Geschichte von andern in dieser Periode gehaltenen Kirchenräthen, als von jenem zu Dingolfing, Neuching etc., an denen immer nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Großen des Landes Antheil nahmen.

Wenn die Versammlung in dem Eingange zu der Kapitulation ein Zusammentritt der Priester genannt wird, so verschlägt es nichts; denn da die Anforderungen an den neuen Regenten meistens geistlichen Inhaltes, und eben so viele Ermahnungen an ihn waren: so mußte an der Stirne derselben auch jener Stand gesetzt werden, welcher diese Ermahnungen ertheilen konnte, und dessen und der Religion Rechte es vorzüglich galt; aber Frobenius will uns glauben machen, dafs *alle* auf diesem Kirchenrathe gemachte Verordnungen durchaus das geistliche Fach angehen, und dafs selbst dieser Inhalt die Großen Baierns von diesem Kirchenrathe ausschloß. *) Die ersten Kanonen befassen sich allerdings bloß mit geistlichen Gegenständen; allein nicht so die letztern. Der zehnte Kanon nimmt die Wittwen und
Waisen

*) Ebend. S. 46. — Concil. Aschaimen. e. Ratisb. 1767. p. 9.

Waisen gegen die Unbilden der Mächtigen in Schutz; der eilfte macht es dem Herzoge zur Pflicht, den Richtern, Hauptleuten und ihren Stellvertretern zu befehlen, die Armen gegen Unterdrückungen zu sichern; der zwölfte Kanon setzt das übrige gemischte Volk unter die Gesetze Boiariens (wahrlich kein kirchlicher Gegenstand); der vierzehnte legt dem Regenten auf, daß er seinen Gesandten wegen besserer Gerechtigkeitspflege einen Priester mitgebe; der fünfzehnte endlich, daß er selbst bey seinem Gerichte einen solchen beiziehe. — Wer sieht nicht, daß diese Kanonen, welche beynahe alle Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken, sich auf das Wohl des Staates, und nicht auf jenes der Kirche allein beziehen, und wenn die beiden letztern Kanonen ein gemischtes Gericht aufstellen, so scheint es, daß die Versammlung, welche dieses Mixtum vorschlägt, ebenfalls gemischt seyn mußte. Gerade also der gemischte Inhalt der Kanonen, die Art Kapitulation, welche mit dem neuen Herzoge abgeschlossen, die Huldigung, welche ihm bey dem Regierungsantritte geleistet wurde, und die bey andern Kirchenräthen beobachtete Sitte, daß die Großen des Landes auch mit und neben den Bischöfen den Berathungen über kirchliche Angelegenheiten beywohnten, sind eben so viele Gründe, die Versammlung von Aschheim für eine Kirchen- und Staatsversammlung zugleich zu erklären.

§. 3.

Der Ort davon war Aschheim.

Weniger, ja keiner Schwierigkeit unterliegt die Frage, wo dieser Kirchenrath gehalten wurde; da sie in den oben angeführten Nachrichten schon gelöst ist, da bey allen Schriftstellern, welche dieses Kirchenrathes erwähnen, in Hinsicht auf den Ort nur Eine Stimme herrscht. Velser und Meichelbeck, welche bekennen, daß sie
von



von dieser Versammlung beynahe nichts wissen, nennen uns doch den Ort davon; Aventin nennt ihn nicht nur, sondern beschreibt uns auch die Lage desselben zwischen dem Inn und der Isar *). Selbst im dreyzehnten Kanon dieses Kirchenrathes wird der Name Aschheim ausdrücklich gesetzt. **)

Wie aber Aschheim in den genannten Stellen bestimmt angegeben wird, so ist dieser Ort in einer frühern Periode berühmt, und auch noch jetzt bekannt genug, dafs er ohne allen Aufwand geographischer Kenntnisse gefunden werden kann. Nach dem ältesten Biographen des heil. Emerams stand eben hier schon zu der Zeit, wo dieser Märtyrer auskämpfte, eine dem heil. Peter eingeweihte Kirche, in der er auch das erste Begräbnifs fand. ***) Eben in dieser Grabstätte, und in der Menge Wallfahrter, welche sie herbeyzog, zu denen wohl auch baierische Herzoge zu rechnen sind, dürfte die nächste Veranlassung zur Errichtung einer öffentlichen Villa, eines Gerichtshofes etc. zu suchen, und zu finden seyn. Heute noch, wenn gleich dieser Ort sehr herabgesunken, und alle Spuren des ehemaligen Glanzes verwischt sind, ist doch sein Andenken nicht aus unserm Gedächtnisse vertilgt. Es ist ein Dorf zwischen München und Erding, das noch den nämlichen Namen führet, ohne auch eine Sylbe davon geändert zu haben.

§. 4.

Epoche des Kirchenrathes. Frobenius heftet sie mit Hintansetzung des Jahres 754 auf das Jahr 763.

So bekannt der Ort des Kirchenrathes ist, so eine schwere Aufgabe scheint es zu seyn, das Jahr mit voller historischer Gewifsheit zu bestim-

*) Annal. Boi. L. III. C. X. p. 267.

**) Hist. Abh. der baier. Akad. B. I. S. 53.

***) Aribio in Vita S. Emerami. C. III. N. 31. ap. Meichelbeck Hist. Fris. T. I. p. II.

bestimmen. Der gelehrte Verfasser glaubt *), daß man sicher eines von den zweyen Jahren als die Epoche des Kirchenrathes annehmen könne, nämlich das Jahr 748, als Tassilo seinem Vater in der Regierung folgte, oder das Jahr 763, wo er sich der Gewalt Pipins entzog, und selbstständig zu regieren anfieng; "denn, sagt er, die Versammlung enthält solche Vorschriften, die einem Prinzen gegeben werden, der eben die Regierung antreten will" etc. Er stimmt in der Folge nicht für das Jahr 748, "weil Tassilo dort erst sechs oder sieben Jahre alt war, und also die Regierung noch nicht für sich führen konnte. Mithin, fährt er fort, wird er noch einige Jahre unter der Vormundschaft der Stände, seiner Mutter, oder vielleicht Pipins, der ihm nach der Verjagung Griffo's im Jahre 749 das Land eingeräumt hatte, gestanden seyn. Bald nach dem Tod der Mutter Kiltrudis nahm Pipin den jungen Tassilo zu sich, welcher ihm auch im Jahre 755 in den Feldzug wider Aistulphum, König der Longobarden folgen, und im Jahre 757 auf dem Reichstage zu Kompiègne die Treue schwören mußte. Tassilo bestand bey seiner geschwornen Treue bis auf das Jahr 763. In diesen Zeiten werden also die baierischen Stände an keine Regierungssatzungen, welche sie dem Tassilo als ihrem angehenden Landesfürsten vorschreiben wollten, gedacht haben."

In der lateinischen Abhandlung werden noch mehrere Gründe auf die Bahn gebracht, nämlich die zu Aschheim versammelten Väter hätten nicht nur den Anfang des Schreibens an den Herzog Tassilo, sondern auch einige Dekrete vom Vernensischen Kirchenrathe entlehnt; also müßte jener diesem gefolgt seyn, dieser aber wäre der gemeinen Behauptung nach 755 gehalten worden **). "Eben
diese

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. B. I. S. 43.

**) Concil. Aschhaimense sub Tassilone II. Boiariae Duce celebratum. Ratisb. 1767. p. 7.



diese Väter, fährt Frobenius fort, ermahnten im zweyten Kanon den Tassilo, daß er die zu Zeiten seiner Vorfahrer, und zu *seinen* Zeiten gestifteten Kirchen unbeschädigt erhalten möchte. Die Zeit der Fürsten aber wird eigentlich jene ihrer Regierung genannt; es wird also hier vorausgesetzt, daß die Regierung des Tassilo schon vor dieser Versammlung längere Zeit gedauert habe *). — Die berührten Prälaten erwähnen endlich einer schon vorher auf derselben Villa unter dem nämlichen Tassilo gemachten Verordnung gegen blutschändische Ehen; welches ein Beweis ist, daß diese Versammlung auf das Jahr 748, als den Regierungsanfang nicht bezogen werden könne **). — Da also nach der Meynung des Verfassers von zweyen Jahren nur eines sicher angenommen werden kann, und beynahe alle Gründe für letzteres, nämlich für 763 sprechen, so setzt er dieses Jahr als die Zeit des Kirchenrathes fest.

§. 5.

Die Epoche dieses Kirchenrathes kann weder auf 748, noch auf 763 angesetzt werden.

Man muß gestehen, daß die Hypothese eben so gut ausgedacht, als mit Gründen unterstützt zu seyn scheint. Doch es sey mir gegönnt, die Lücken, die ich bemerkt zu haben glaube, aufzudecken. Mir will es durchaus nicht einleuchten, daß es von den vierzig Jahren, welche Tassilo regierte, gerade das Jahr 748 oder 763 seyn müsse, in welchem dieser Kirchenrath gehalten wurde; vielmehr glaube ich Gründe nachweisen zu können, daß es keines von beyden gewesen ist.

Einmal nicht das Jahr 748. Ich stimme allerdings mit dem gelehrten Verfasser ein, daß, da die in Frage stehende Versammlung

*) Ibid.

**) Ibid. p. 7.

lung schon auf ein früheres, unter eben diesem Herzoge im Orte Aschheim abgefaßtes Dekret, die blutschänderischen Ehen betreffend, hinweist, dieser Kirchenrath nicht auf den Regierungsanfang des Tassilo, oder auf das Jahr 748 hinaufgerückt werden könne. Ich setze noch die Bemerkung bey, daß es sogar alles Ansehen hat, daß zwischen der Herausgabe jenes Dekretes und dieser Versammlung ein längerer Zeitraum verstrich; denn im nämlichen dreyzehnten Kanon sagen die Väter zu dem Herzoge: "Ihr werdet euch noch erinnern, hier das Dekret gegen die blutschänderischen Ehen gegeben zu haben." Dieser Ausdruck: Ihr werdet euch erinnern — scheint eine lang geschehene Sache bezeichnen zu wollen. Noch viel weniger könnte ich mit dem Jahre 748 den Ausdruck zusammenreimen, nämlich daß es scheine, Tassilo's Verstand wäre in der h. Schrift reifer, als jener seiner Vorfahrer *), wenn wir nicht die Väter der niedrigsten Schmeicheley gegen den Tassilo, und der Hintansetzung aller Ehrfurcht gegen seine Vorfahrer beschuldigen wollen; da sich diese alle durch Frömmigkeit auszeichneten; jener Prinz aber in diesem Jahre nicht sechs, oder sieben, wie der Verfasser glaubt, sondern erst fünf Jahre alt war, wie Mederer beweiset **). Also nicht im Jahre 748.

Aber auch nicht im Jahre 763. Die Gesetze sind bloß für den neuangehenden Fürsten gemacht, sind diesem bey seinem Regierungsantritte zur Befolgung vorgelegt worden. Diefß sagt Aventin mehr als Einmal ***); dieß sagt das an Tassilo gerichtete Synodalschreiben; dieses sprechen mehrere Kanonen deutlich aus; dieses behauptet auch selbst der gelehrte Herr Verfasser ****). Im Jahre 763

C 2

aber

*) Ebend. S. 48. in dem Eingange zu den Akten.

**) Beiträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. §. XV.

***) Annal. Boic. L. III. p. 767.

****) Ebend. S. 43.



aber fieng Tassilo nicht zu regieren an, sondern nach den unter seinem Namen ausgefertigten Befehlen regierte er damals schon fünfzehn Jahre. Im ganzen Synodalschreiben geschieht des fränkischen Königs nicht mit einer Sylbe Erwähnung, ein Grund zur Vermuthung, daß diese Synode nicht nach; sondern vor dem Jahre 757, wo Tassilo dem fränkischen Könige schon den Eid der Treue ablegen, und sein Land als ein Lehen jenes Hofes ansehen mußte *), gehalten wurde. Freylich haben die fränkischen Könige Boiarien schon frühe für ein mit ihrer Herrschaft verkettetes, und von ihnen abhängiges Land angesehen; allein erst durch Abforderung jenes Leheneides haben sie diese Abhängigkeit öffentlich, und in der vollen Versammlung der Stände ausgesprochen. Dürften wohl die Großen Boiariens nach dieser feyerlichen Erklärung, die ihnen nicht unbekannt bleiben konnte, ihr Schreiben, ihre Kapitulation, ihren Vertrag, nach dem das Land regiert werden sollte, bloß an den Herzog Tassilo allein gerichtet, nicht auch des Pipins Erwähnung gethan haben?

Man besorgt hier den Einwurf nicht, daß auch die Synode von Dingolfing des fränkischen Königs nicht gedenket; denn dort spricht der Herzog, der sich, nach Velsers Bemerkung **), ganz von den Franken loswinden wollte; hier aber reden die Landstände, die es mit jenem eben immer nicht alle so ganz redlich meynten, wie Tassilo's Ende zeigte, und deren geheimer Wunsch es gewesen seyn mochte, den Herzog beschränkt zu sehen; die sogar besorgen mußten, die Ungnade des fränkischen Hofes über sich und über das Land zu ziehen, wenn sie dessen vermeyntliche Rechte verkennen, oder wohl gar stillschweigend aufheben wollten.

Was

*) Annales Francorum varii ad Ann. 757. Velser Rer. Boic. p. 154.

**) Rer. Boic. L. V. p. 353.

Was aber hier der Hauptpunkt ist, so wird Tassilo zur Zeit des Kirchenrathes sehr zart am Alter (*tenerulus aetate*) genannt *). Ist dieser entscheidende Ausdruck nicht hinreichend, das Konzilium nicht so weit herabzurücken? Sollte Tassilo auch dann noch, als er zwanzig Jahre alt war, und viele Feldzüge gegen die Longobarden, Sachsen, Aquitanier und andere Völker mitgemacht, und durch so viele erduldeten Lasten des Krieges sich abgehärtet hatte **), *tenerulus aetate* genannt werden können? Da diese Gründe gegen das Jahr 763, so wie die obigen gegen das Jahr 748 streiten, soll da nicht der Wunsch in uns rege werden, ein Jahr aufzufinden, in welchem die Schwierigkeiten von beyden beseitigt werden könnten?

§. 6.

Das Jahr 754 kündigt sich als die Epoche dieses Kirchenrathes an, 1) weil sich auf diesem Wege alle Zweifel befriedigend lösen lassen.

Nehmen wir einmal an, daß die Synode von Aschheim im Jahre 754 Statt hatte, wie leicht lassen sich hier alle Schwierigkeiten ebnen, die sich den vorigen Hypothesen wie Berge entgegenstimmten. Bey dieser Voraussetzung kann Tassilo nicht nur früher auf der Villa zu Aschheim das Dekret von den blutschänderischen Ehen gegeben haben, sondern es mochte auch immer zwischen der Abfassung dieses Dekretes und der Synode ein längerer Zeitraum verstrichen seyn, worauf der Kanon hindeutet; denn vorausgesetzt, daß sich die Herausgabe jenes Dekretes vom ersten, zweyten oder auch dritten Regierungsjahre des Tassilo herschreibt, so hatte sie doch um mehrere

*) Im Eingange zu den Akten. S. Abh. der baier. Akad. B. I. S. 48.

**) Aventini Annal. Boic. L. III. p. 267. an. 1.



rere Jahre früher Statt, als dieser Kirchenrath, und der junge eilfjährige Herzog (so alt war er im Jahre 754) bedürfte immer, sowohl in Hinsicht auf seine Jugend, als des eingetretenen Zwischenraumes wegen, auf sein voriges, die blutschänderischen Ehen betreffendes Dekret erinnert zu werden.

Auch die Stelle, daß Tassilo's Verstand in der heil. Schrift reifer zu seyn scheine, als jener seiner Vorfahrer, darf uns, auf das Jahr 754 bezogen, von diesem Prinzen nicht mehr befremden, da er damals seit dem Tode seines Vaters im Alter schon wieder um sechs Jahre vorgerückt war; da auch die Religion in Baiern älter war, als zu den Zeiten seiner Vorfahrer, und er nach Errichtung der Bisthümer bessere Lehrer erhalten hatte, als die ehemaligen Regenten Baierns. Denken wir uns noch den Umstand hinzu, daß Tassilo etwa auch nach der Lehrmethode unterrichtet wurde, die sich bis zum Hinscheiden des achtzehnten Jahrhunderts erhalten hat, nämlich durch Abfragen auswendig gelernter Sätze, nach welcher Lehrart der Verstand Vieles aufzufassen scheint, das demselben unbekannt, nur im Gedächtnisse haftet, so wird uns der Schein (mehr wird von ihm nicht ausgesprochen), den er für sich hatte, seine Vorfahren in der Kenntniß der heil. Schrift hinter sich zurückgelassen zu haben, nicht mehr blenden, nicht mehr auffallen; besonders wenn wir beherzigen, daß Tassilo vom fünften bis ins eilfte Jahr unter der Leitung seiner frommen Mutter Kiltrude stand, und daß sie ihm mit den Lehren auch ihre religiösen Gesinnungen einflößte.

Eben so wenig mögen andere in der lateinischen Abhandlung des Frobenius enthaltenen gegen das Jahr 748 angestellten Gründe *) die

*) Concil. Aschhaimense sub Tassilone II. Duce Boiariae etc. p. 7.

die Annahme des Jahres 754 schwächen. Wenn z. B. die Kirchenväter dem Tassilo die zu seinen, und seiner Vorfahrer Zeiten erbauten Kirchen empfehlen, so ist diese Stelle nach dieser Epoche eben so wenig mit der Zeit seiner Regierung, als mit seinem physischen Alter im Widerstreite. Noch leichter lösen sich die mit dem Jahre 763 unzertrennlichen Schwierigkeiten, wenn man an die Stelle desselben das Jahr 754 setzt. Bey dieser Epoche dürfen wir dem Ausdrücke: *Tenerulus aetate*, keine Gewalt anthun, welche sich diejenigen erlauben müssen, die diese Synode auf das zwanzigste Lebensjahr von Tassilo herabsetzen; ein Prinz mit elf Jahren ist im eigentlichen Sinne des Wortes *tenerulus aetate*; man hat nicht nöthig, unter Rücksicht auf dessen betagte Vorfahrer, oder die lastenden Regierungsgeschäfte von Baiern mit Frobenius einen dem Worte fremden Sinn zu unterlegen.

Aber der Kirchenrath von Aschheim hat dem Vernensischen den Eingang und einige Dekrete abgeborgt; also mußte jener diesem folgen, und also erst nach dem Jahre 755, nicht vor demselben gehalten worden seyn. Wo liegt dann der Beweis, daß der aschheimische Kirchenrath dem vernensischen etwas abborgte? Berechtigt mich nicht die Aehnlichkeit des Anfangs und einiger Kanonen, dieselbe einmal zugestanden, eben sowohl das Gegentheil zu behaupten? Der Beweis aber, daß die Versammlung zu Aschheim, weil sie in einer Handschrift nach der Vernensischen steht, auch später gehalten wurde, wie sich Frobenius ausdrückt, dürfte nie eine historische Gewissheit, ja nicht einmal eine Vermuthung begründen; weil uns nur Eine Handschrift übriget, in welcher die Zusammenstellung von der Laune des Abschreibers abhieng. Wie oft finden wir in alten Handschriften Produkte gepaaret, deren Verfasser Jahrhunderte von einander abstanden, und die frühere Geburt nach der spätern



tern gereiht? Wie oft wurde selbst das bey Weitem Kostbarere zum Einbinden des Schlechtern gebraucht? Dafs wir nur in Bibliotheken nicht so viele Belege dazu fänden! Schon also die Anpassung dieses Jahres an den Text des Kirchenrathes, und die Verscheuchung aller Schwierigkeiten, welche die Epochen der Jahre 748 und 763 erzeugen, dürfte dem Jahre 754 vor den so eben genannten einen bedeutenden Vorzug einräumen.

§. 7.

Das Jahr 754 kündigt sich als die Epoche dieses Kirchenrathes an, 2) vorzüglich weil in diesem Jahre mehr, als eine Angelegenheit Bojariens eine Versammlung der Grofsen des Landes gefordert zu haben scheint.

Aber warum gerade das Jahr 754? — Warum nicht ein paar Jahre früher, da sich bey jener Herab- oder Hinaufrückung der Epoche die Schwierigkeiten beynahe eben so leicht heben liefsen? — Später kann die Epoche nicht angesetzt werden, weil Tassilo im Jahre 755 schon nicht mehr zu Hause, sondern nach Frankreich verreiset war *). Aber auch nicht früher, weil gerade auf das Jahr 754 Umstände eintrafen, welche die nächste Veranlassung einer Versammlung der Grofsen des Landes in sich enthielten.

Eine solche Veranlassung dürfte in der Reise liegen, welche Tassilo im folgenden Jahre nach dem Hofe Pipins zu machen hatte, und von der er nicht wufste, wann er wieder zurückkäme. Sollte diesem jungen Fürsten nicht daran gelegen gewesen seyn, dafs

er

*) Annal. Petav. et Masciacens. ad An. 755. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. S. 265.

er sich vor seiner Abreise mit seinen Unterthanen näher verbände? dafs er nun, da er zum Jünglingsalter vorrückte, und sich von seinem Vaterlande eine Zeitlang entfernen wollte, die Huldigung der Stände einnähme? Dürften nicht auch die Vornehmsten darauf gedrungen haben, dafs die Landkapitulation (für diese sieht sie der Verfasser selbst an *) vor der Abreise unterzeichnet würde, damit sich der Herzog in seiner Abwesenheit, wo es nicht so leicht liesse, ihm Vorstellungen zu machen, daran binden, und selbst seine Statthalter immer auf sie hinweisen möchte? Solche Ansichten möchten schon immer die Stimmen auf das Jahr 754 als auf das letzte Jahr vor der Reise lenken.

Diese Meynung würde aber am Gewichte ungemein gewinnen, wenn es sich darthun liesse, dafs Tassilo im Jahre 754 eigentlich zu regieren anfieng; allein die von ihm datirten Befehle fangen seine Regierungsjahre vom Jahre 748, und nicht vom Jahre 754 an; auch ist sein Vater, dem er in der Regierung folgte, in jenem und nicht in diesem Jahre gestorben **); aber die Mutter Kiltrude starb im Jahre 754 ***). Sollte dieser Umstand nicht unsere Aufmerksamkeit aufregen? Wie wenn sie über Tassilo die Vormundschaft, und mit derselben die Regierung von Baiern geführt hätte? Der junge Prinz, der nur fünf Jahre alt war, bedurfte offenbar eines Vormundes, und wem gab wohl die Natur in einem Zeitalter, wo die Gesetze manchen Punkt nicht berührt hatten, mehr Recht, als der Mutter? Es käme nur darauf an, um diese Vermuthung eine Thatsache nennen zu können, dafs sie durch ein oder anders Dokument aus jener

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. Bd. I. S. 43. fg.

**) Hansiz. Germ. S. P. I. p. 133. ex Annalista Mettensi Pagius ad an. 748. N. VIII.

***) Aunal. Petav. ap. Bouquet. T. V. p. 13.



jener Vorzeit unterstützt würde. Solche Urkunden sind wirklich im Schankungsbuche der Kirche von Salzburg überschrieben: Breves Notitiae de Constructione Ecclesiae, sive sedis Episcopatus in Loco, qui dicitur Juvavo etc. *) G. IX. hinterlegt. Die erste Urkunde sagt: "die Schwester des Herrn und Königs Pipin, mit Namen Hiltrude, die Mutter des Herzogs Tassilo, hat dem Sitze von Salzburg einen Meyerhof, welcher zu der Puche (Buche) genannt wird, zu ihrem Seelenheil geschenkt." Die zweyte Nachricht erwähnt nebst der Mutter Kiltrude auch des Tassilo: "Auch der Herzog Tassilo, heisst es, hat zugleich mit seiner Mutter Hiltrud, Gott und dem .h. Peter zum Sitze von Salzburg den Meyerhof Kampus, geschenkt." Beyde Dokumente weisen uns auf die Regentschaft der Kiltrude von Baiern hin, oder wie hätte sie sonst Güter dieses Landes zu frommen Stiftungen verschenken können? Dafs sie aber nicht in ihrem, sondern in dem Namen ihres Sohnes als Vormünderinn die Regierung führte, liegt theils in der so eben angeführten Nachricht, theils in den Befehlen des Tassilo, welche seine Regierungsjahre vom Tode seines Vaters, nicht seiner Mutter zu zählen beginnen.

Freylich möchte man mir hier das Ansehen des um unsere Geschichte verdienten Mederers entgegensetzen, weil er schreibt **): "Ob Hiltrud eine eigentliche Vormundschaft geführt habe, lasse ich dem gelehrten Herrn Professor der Diplomatik Heirenbach zu vertheidigen über, der es behaupten will", und weil er beysetzt: "dafs kein Gesetz vorhanden war, kraft dessen das Recht der Vormundschaft den nächsten Agnaten, oder der verwittibten Mutter zustünde, dafs es vielmehr scheine, Pipin selbst hätte sich die Vormundschaft vorbehalten." Allerdings hat sich Pipin eine gewisse Ober-

*) Ap. Hansiz. Germ. S. T. II. p. 25.

**) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. S. 260.

Oberaufsicht über Baiern vorbehalten; dieses zeigen die oben benannten Dokumente, in denen von Pipins Erlaubniss Meldung geschieht; dieß zeigen auch die spätern Urkunden, wo den Regierungsjahren Tassilos jene des Pipins vorangesetzt werden; allein diese Oberaufsicht hebt die Vormundschaft seiner Schwester, der Hiltrude (Chiltrud), über den jungen Tassilo nicht auf, oder wie hätte sie sonst bald allein, bald mit ihrem Sohne von Boiarien an die Kirchen Geschenke machen können? Gerade die nämlichen Ansichten hat Lipowski, der sich durch verschiedene Werke im Gebiete der Geschichte einen so großen Ruhm erworben hat, und dessen Forschungsgenie sich in den Früchten seines Geistes so mächtig ausspricht. Unter Hinweisung auf die oben angeführten Urkunden schreibt er *): "Schon hatte sich Griffo Baierns bemächtigt, als Pipin, welcher über den jungen Tassilo, der unter der Vormundschaft der Hiltrude, und einiger Landstände die Regierung angetreten hatte, die Oberaufsicht führte, mit einer Armee aufbrach." Nicht minder spricht Heirenbach **), wie wir gleich hernach hören werden, der Hiltrude die Vormundschaft über den jungen Tassilo, und die einsweilige Verwaltung Baierns zu.

Doch wozu bedürfen wir fremder Auktorität, da Mederer gleich selbst das Nämliche sagt: "Unter der Zeit, schreibt er **), da Tassilo unter der Obsorge seiner Mutter Hiltrude sein Alter bis ins zehnte Jahr gebracht hat etc.", und in der vorhergehenden Seite: "Höchstens fünf Jahre alt, wurde Tassilo nach dem Tode seines Vaters Herzog in Boiarien, und allem Anscheine nach führte

D 2

er

*) In der Geschichte der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte. S. 73.

**) In den Grundsätzen der ältern Staatsgeschichte von Oesterreich, §. 3. S. 88. Note 46.

***) Ebend. S. 261.



die Regierung unter Anleitung seiner Mutter Hiltrude; wenigstens stehen ihre beyden Namen in einer Salzburgischen Urkunde zusammen. Brev. Notit. C. 9. ap. Hansiz. T. I. p. 25." Die Ausdrücke, daß Tassilo unter der Obsorge seiner Mutter Hiltrud sein Aiter bis ins zehnte Jahr brachte, und daß er allem Anscheine nach unter Anleitung seiner Mutter Hiltrud die Regierung führte, so wie die beygefügte Angabe, daß der Prinz erst fünf Jahre alt, schon zur Regierung kam, bezeichnen die Hiltrud als Vormünderinn, und einsweilige Regentinn von Bojarien.

Ganz richtig schreibt also Jos. Benedikt Heirenbach *): "Selbst der Umstand, daß nach dem Tode des H. Oetels die Vormundschaft über den jungen Tassel und die unterweilige Verwaltung des Baierlandes der herzoglichen Wittib ist aufgetragen worden, scheint einige Aufmerksamkeit zu verdienen." Freylich verdient dieser Umstand, wenn gleich in einem andern Sinne, als er meynt, alle Aufmerksamkeit; denn nun erst scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß Tassilo im Jahre 754 eigentlich die Regierungsgeschäfte von Bojarien, welche bis dahin seine Mutter als Regentinn geführt hatte, übernahm, und daß also diese Versammlung, welche nach der Angabe Aventins, nach dem Synodalschreiben an den Herzog, nach den dort gemachten Statuten, keine andere, durch alle Theile durchgeführte Absicht hat, als dem angehenden Fürsten beym Regierungsantritte Vorschriften zu ertheilen, im Jahre 754 gehalten wurde; nicht früher, weil die Mutter in diesem Jahre erst starb; nicht später, weil Tassilo 755 schon nicht mehr in Baiern war.

Wenn man nun beherzigt, daß jedes der zwey Jahre, welche Frobenius als die Einzigen in Anschlag bringt, mit außerordentlichen

*) Ebend. S. 88.

chen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, daß dem Ausdrücke: "tenerulus aetate" offenbare Gewalt angethan werden muß, wenn wir dem Tassilo anstatt elf Jahre zwanzig geben wollen, so wie dem Ausdrücke "In Sensu S. Scripturae praecessoribus tuis maturior", wenn wir ihn die Synode im sechsten Jahre halten lassen; daß diese und andere Knoten mit Annehmung des Jahres 754 beynahe von selbst verschwinden; daß die 755 erfolgte Abreise des Herzogs für das vorhergehende Jahr schon einen Landtag zu fordern schien, auf welchem sich der Fürst der Treue seiner Unterthanen und diese sich einer bestimmten Regierungsform versichern wollten; vorzüglich aber, daß alles, was auf dem Landtage vorgieng, offenbar auf den Regierungsantritt eines jungen Prinzen hindeutet; dieser aber bey Tassilo im Jahre 754, nach dem Tode seiner Mutter der Vormünderinn und Regentinn, Statt haben mußte: so will ich es Kennern überlassen, ob sie diese Idee, in allen ihren Verkettungen aufgefaßt, neben andern Hypothesen hinstellen, oder ihr den Rang eines geschichtlichen Resultates anweisen wollen.

Doch wir dürfen unsere Untersuchung über die Epoche dieses Kirchenrathes nicht ganz schließen, ohne jene Schwierigkeit zu heben, welche aus Aventins §. 1. angeführter Stelle hervorgehet. Wir konnten derselben auch nicht früher begegnen, weil sie sich aus dem so eben Gesagten von selbst löset. Aventin sagt ausdrücklich, daß Tassilo das Kriegsheer Pipins, als er in Aquitanien Krieg führte, ohne dessen Wissen verließ; nach Baiern zurückgieng, und dort die Synode zu Aschheim hielt. Und da jene Zurückkunft erst im Jahre 763 erfolgte *), so kann auch die Synode nicht früher angesetzt werden. Aventin, dessen Verdienste um unsere vaterländische Geschichte wohl Niemand verkennen wird, war in Angebung der kronologi-

*) Annal. Francorum Lambeckii, Tibiani, Fuldenses etc.



nologischen Merkmale eben nicht immer genau genug. Besonders hat er im vorliegenden Stoffe, wie schon Frobenius bemerkt *), die Zeiten, welche gesondert werden sollten, so untereinander geworfen, daß man ihn verlassen muß, wenn man nicht mit ihm in Sumpfe gerathen will. Um nur Einiges zu berühren, so läßt dieser Geschichtschreiber in der angeführten Nachricht den Herzog Odilo wenigstens so lange leben, bis Tassilo ein Alter von vier und zwanzig Jahren erreichte, da er doch beym Tode seines Vaters nur fünf Jahre alt war **). Nach ihm schickte Odilo den jungen Prinzen selbst nach Frankreich, da doch bey dessen Abreise nicht nur der Vater schon sechs Jahre todt, sondern auch die Mutter Kiltrude schon gestorben war ***), welche doch nach ihres Mannes Hinscheiden die Vormundschaft, und mit derselben auch die Regentschaft von Baiern einige Jahre geführt hatte, wie wir so eben zeigten. Nach Aventins Behauptung hat Tassilo die Regierung erst nach seiner Zurückkunft aus Frankreich übernommen, da doch die von ihm ausgefertigten Urkunden die Jahre seiner Regierung von 748 zu zählen beginnen, in welchem Jahre er Baiern sicher noch nicht verlassen hatte. Dieser Geschichtschreiber drängt endlich die zwey wichtigen Begebenheiten, nämlich Odilos Tod, und die Zurückkehr Tassilos aus Frankreich auf Einen Zeitpunkt zusammen, da doch beyde wenigstens fünfzehn Jahre von einander abstehen, indem jener im Jahre 748 ****), diese im Jahre 763 *****) erfolgte. Wer wird Aventin bey so vielen Verirrungen in vorliegender Frage noch als Wegweiser folgen, oder sich von ihm vom gebahnten Wege ablenken lassen wollen?

§. 8.

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. B. I. S. 42.

**) Mederers Beiträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. §. XV.

***) Annual. Petav. ap. Bouquet. T. V. p. 13.

****) Pagi ad an. 748. N. VIII. Hansiz. Germ. S. T. I. p. 133. ex Annal. Mettensi.

*****) Annal. Francorum Lambecii, Fuldenseus, Tiliani. p.

§. 8.

Aechtheit der Akten, dargethan aus inneren kritischen Merkmalen.

Frobenius bringt die Aechtheit der Akten dieses Kirchenrathes gar nicht zur Sprache, sondern setzt sie ohne weiters voraus; allein da ein Neuerer, der königliche Landesdirektionsrath und ehemaliger Professor der hohen Schule zu Landshut, Felsmaier *) alle Dokumente aus den Zeiten der Agilolfinger über die Quere ansieht, und alle Nachrichten aus dieser Periode in die Reihe der Sagen zurückwirft; da er die Kirchenräthe, insbesondere in Hinsicht auf Sprache und Inhalt, erbärmliche Dingerchen nennt **), so dürfte es wohl nicht überflüssig seyn, über die Aechtheit dieser aus dem grauen Alterthume auf uns gekommenen Akten ein Wort zu sprechen. Ich werde zeigen, daß ihren geschichtlichen Werth innere und äußere Merkmale verbürgen.

Zu den Innern zähle ich den Werth der Handschrift des Domstiftes zu Freysing, in der die Akten bis auf uns gekommen sind, und dann den Einklang des Inhaltes derselben mit andern Dokumenten aus dieser Periode. Das Alter der Handschrift rückt Frobenius, der Herausgeber, auf 900 bis 1000 Jahre hinauf ***), das heißt, sie ist also beynahe mit dem Kirchenrathe selbst gleichzeitig. Wenn wir nun ferner beherzigen, daß sie sich in der Bibliothek des Domstiftes von Freysing vorfand, in dessen Sprengel der Kirchenrath gehalten wurde, wo man also über denselben die sichersten Aufschlüsse haben konnte, und mußte; so mag dieser Kodex schon

*) Geschichte von Baiern. S. 49. fgg.

**) Ebend. S. 60 fg.

***) Concil. Aschheim. sub Tassil. II. Bojariae Duce celebratum Ratisb. 1767. p. 5.



schon unter dieser doppelten Hinsicht auf unsern vollen Beyfall Anspruch machen.

Eine neue Beglaubigung erhält er wegen seines Einklanges mit andern ächten Urkunden dieses Zeitalters. Kürze halber will ich ihn nur mit dem ältesten Gesetzbuche der Baiuwarier zusammenstellen, dessen geschichtlichen Werth ich in einer besondern Abhandlung darthun werde, und auf welches diese Akten zweymal im vierten und zwölften Kanon hinweisen. Im vierten Kanon sprechen die Väter zu dem Herzoge: "Vorzugsweise müssen wir Euch an das erinnern, was das von Euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt." Wir kennen kein anderes Gesetz aus dieser Periode, als jenes der Baiuwarier, welches Mederer aus einer alten Handschrift der hohen Schule herausgegeben, und mit Noten beleuchtet hat *). Die Väter konnten also nur dieses und kein anderes vor Augen haben, welches gleich durch die nachfolgende Stelle bestätigt wird; denn im nämlichen Kanon fahren die Väter fort: "Wer es immer, und unter was immer für einen Schutz wagt, das Haus Gottes und den Altar zu berauben, den sollet ihr bey dem Altare selbst schwören lassen." Dieser Schwur bey dem Altare wird auch in einem Gesetze der Baiuwarier **) dem, der des Kirchenraubes verdächtig ist, mit den Worten auferlegt: "Wenn er (der Thäter) es läugnen wollte, soll er nach Proportion des Geldes mit zwölf Eideshelfern auf dem Altare selbst den Reinigungseid ablegen." Dieser Einklang der Akten mit dem Gesetzbuche der Baiuwarier spricht offenbar für die Aechtheit der Erstern.

Wollte man aber auch hier ungeachtet der gegebenen Ansichten die Hinweisung der Akten auf unser erstes Gesetzbuch in etwas bezwei-

*) Aeltestes Gesetzbuch der Baiuwarier. Ingolstadt 1793.

**) Tit. I. C. III. Bey Mederer S. 60.

bezweifeln, weil im Lateinischen das Wort Pactus, und nicht Lex steht, so entfernt diese Bedenklichkeit der zwölfte Kanon vollends, welcher das Wort Lex Baiuvariorum deutlich ausspricht: "Das übrige vermischte Volk, heisst es da bestimmt, soll unter dem Gesetze der Baiuwarier stehen." Auch hier bedarf es wieder nicht mehr, als eine Zeile weiter zu lesen, um die Einstimmung dieses Kanons mit dem öfters genannten Gesetze zu überschauen; denn nach der Hinweisung auf diese Quelle folgt unmittelbar: "Niemand soll seiner Erbschaft beraubt werden, ausser bey Hauptverbrechen." Gerade das Nämliche enthalten auch Baiuvariens Gesetze *), welche jene Hauptverbrechen bestimmt angeben; nämlich "wenn Jemand dem Herzoge nach dem Leben strebte, oder die Feinde ins Land lockte, oder wenn er die Stadt einem Auswärtigen in die Hände spielen wollte, und dessen überwiesen befunden wurde." Der Kirchenrath von Aschheim weiset also nicht nur auf die Gesetze Baiuvariens hin, sondern diese sagen auch wirklich aus, was sie jener sagen läßt, und begründen dadurch sein Ansehen. Auch in andern Kanonen, wenn sie sich gleich nicht ausdrücklich auf das öfters gerühmte Gesetzbuch berufen, wird dem Forscher, der jene mit diesen zusammenhält, ihre Harmonie nicht entgehen. So stimmt der Inhalt des eilften Kanons unsers Kirchenrathes mit dem Gesetze der Baiuwarier T. II. C. V., und der dreyzehnte Kanon mit T. II. C. I. des nämlichen Dokumentes ein.

§. 9.

Aechtheit der Akten aus äufsern kritischen Merkmalen abgeleitet.

Wenn wir die ältern Geschichtschreiber durchblättern, und in denselben den Akten von Aschheim nachspüren, so suchen wir sie
immer

*) Tit. II. C. I. Bey Mederer. S. 73.



immer und überall vergebens. Velser sagt *), daß zwar Einige von einem Kirchenrathe zu Aschheim schreiben, daß er aber davon noch keine Spur entdecken konnte. Selbst der bey Weitem spätere Meichelbeck gesteht ein, daß er davon ebenfalls keine Akten kenne, wie schon oben erwähnt wurde **). Indessen führen doch beyde einen Kirchenrath zu Aschheim an, und wenn sie über dessen Verhandlungen schweigen, so liefert uns Aventin davon desto mehr, und wir bemerken mit Vergnügen, daß das, was er uns von denselben aufbewahrt hat, mit den Kanonen der Handschrift des Domstifts zu Freysing einstimmt, daß also dieser Geschichtschreiber die nämlichen Akten vor sich gehabt haben mußte, welche wir in gedachter Handschrift lesen.

Die Verordnungen des Kirchenrathes, wie sie der eben genannte Geschichtschreiber anführt ***), sind: "1) Die Kirchen sollen heilig gehalten werden, 2) die Bischöfe sollen die Kirchengüter besorgen, 3) die Mönche sollen regelmäfsig leben, 4) alle den Priestern den Zehend geben, 5) der Fürst soll sich nach seinem Rechte befeissen, Waisen, Wittwen und Arme gegen die Beleidigungen der Mächtigen zu schützen etc." Stellen wir diese Kanonen von Aventin jenen der Handschrift von Freysing gegenüber, so werden wir unschwer bemerken, daß der erste Kanon von jenem mit dem zweyten von dieser, dann der zweyte und dritte, der dritte und achte, der vierte und siebente etc. in Eines zusammenfallen, und daß sich also die aventinischen Kanonen von den unserigen in der Ordnung, in der gedrängten Kürze, mit der sie gegeben werden, und in dem schönen Latein, nicht aber im Inhalte unterscheiden. Aventin hatte also jene Handschrift vor Augen,

*) Rer. Boic. L. V. p. 541. Edit. Lips.

**) Hist. Fris. T. I. p. 70.

***) Annal. Boic. L. III. C. III.

Augen, die mit jener aus dem Domstifte von Freysing durchaus gleichlautend ist, und die also das Ansehen der letztern bestärkt.

Kein Wunder also, wenn alle neuere bayerische Geschichtschreiber, Fefsmaier allein abgerechnet, in die Aechtheit dieser Akten unbedingt einstimmen. Hier wollen wir statt aller nur zween, Westenrieder *) und Lipowski **), vernehmen. Jener erzählt, wie Tassilo zu Aschheim, an einem am Flüschen Seebach unweit der itzigen Hauptstadt München gelegenen Orte, wo damals ein Hoflager, oder öffentlicher Gerichtshof war, einen Landtag hielt, auf welchem alle geistlichen und weltlichen Stände erschienen, und ihrem angehenden Landesfürsten nach altem Herkommen ihre Erinnerungen oder Rathschläge vorlegten. Dieser rühmt Tassilos Verdienste um die Religion, unter Hinweisung auf die Akten zu Aschheim, deren Inhalt er uns giebt. Beyde setzen also die Aechtheit der auf uns gekommenen Verhandlungen offenbar voraus.

§. 10.

Den Einreden wird begegnet.

Ich habe bisher das Ansehen der Akten des Kirchenrathes von Aschheim, theils aus dem Inhalte, theils aus dem Zeugnisse der Schriftsteller, die sie zur Sprache brachten, dargethan. Nun will ich mir selbst mit einigen Einreden, die man von ersterer oder letzterer Seite machen könnte, zum Theile schon gemacht hat, begegnen.

E 2

Der

*) Geschichte von Baiern. München 1786. S. 48.

**) Geschichte der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte. München 1799. S. 85.



“Der dritte Kanon übergibt die Kirchengüter der Gewalt der Bischöfe, und weist dabey auf eine gleiche Verordnung des Kirchenrathes von Nizäa hin *); allein die Akten der letzten Synode enthalten von Bischöfen Vieles; aber davon, daß die Kirchengüter ihrer Gewalt anvertraut wurden, keine Sylbe. Da es nun nicht denkbar ist, daß die zu Aschheim versammelten Väter die Kanonen vom Kirchenrathe zu Nizäa so wenig kannten, daß sie auf dieselben in einer Sache hinwiesen, über die jene ganz schweigen, so zeigt dieser Kanon einen unwissenden Betrüger an, der für seine unterschobene Waare von dem Kirchenrathe zu Nizäa einiges Ansehen entlehnen wollte.” So auffallend diese Hinweisung beym ersten Anblicke ist, so leicht wird sie faßlich und selbst richtig befunden, wenn wir mit Frobenius bemerken, daß in den alten Kodizen der Kanonen, die man in Kirchenräthen bey Abfassung der Schlüsse zur Norm machte, die Nizänischen oben an standen, dann auf dieselben die Anziranischen, Neozäsaensischen, Gangrensischen, Antiochenischen etc. folgten, und zwar in ununterbrochener Reihe der Zahlen, so daß der erste und zweyte Kanon des Gangrensischen Kirchenrathes in einem solchen Kodex der achte und neun und fünfzigste gezählt wurden, weil die Zählung von dem ersten Nizänischen Kanon beginnt. Aber eben dieses Fortlaufen der Zahlen ist Ursache, daß auch die Kanonen der spätern Kirchenräthe, welche nach jenen von Nizäa in einem Kodex zusammenstanden, diesem als dem Vornehmsten den Namen abborgten, und also als Kanonen des Kirchenrathes von Nizäa angeführt wurden. Daß diese Erklärung nicht aus der Luft gegriffen sey, beweiset theils das Beyspiel Gregors von Tour **), der den vierzehnten Kanon des Gangrensischen Kirchenrathes den Kanonen der Nizäischen Kirchenversammlung beyzählt, theils ein zu Freysing vor-

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. B. I. S. 49.

**) Christoph. Justellus in praefat. ad Cod. Canonum eccles. universae, p. 16.

vorhandener Kodex der Kirchenräthe überschrieben: "Concilium Nicaenum" in welchen später nebst andern auch die Verordnungen vom Kirchenrathe zu Aschheim eingetragen wurden. Nun befinden sich im Gangrensischen *) und Antiochenischen Kirchenrathe **) Kanonen, welche den Bischöfen die Gewalt über die Kirchengüter einräumen. Diese Hinweisung ist also unter den gegebenen Ansichten nicht falsch, sondern durchaus richtig.

Noch leichter kann man einer zweyten Einwendung, die eben von einer andern dem Scheine nach gleichfalls unrichtigen Hinweisung hergeholt werden dürfte, begegnen. Der fünfte Kanon sagt ***): "Von den Zehenden, welche man Gott geben muß, bezeugt der Prophet, daß das Vermögen desjenigen, welcher den Zehend nicht reicht, bis auf den zehnten Theil vermindert werden soll." Auch diese Stelle findet sich im Propheten nicht auf; allein einmal geschieht hier die Hinweisung auf die Propheten im Allgemeinen, und ohne eine Stelle zu bestimmen, und dann ist die Hinweismethode doppelt; eine hält sich an die Wörter; die andere begnügt sich bloß, den Sinn einer Stelle zu geben. Wenn wir hier die erste Methode vermissen, so bietet sich uns die zweyte unter Hinblick auf Malachias C. III. V. 8. und 9. von selbst dar, wo der Sinn dieser Stelle offen da liegt.

Aber nach der Bemerkung eines Neuern sollen ja die Akten der Konzilien aus dieser Periode in Hinsicht auf Inhalt und Sprache gleich erbärmlich aussehen. Daß der Inhalt der Akten die Quellen des geistlichen und bürgerlichen Rechtes dieses Zeitalters aufdecke, selbst über
die

*) C. VII. und VIII. Tom. II. Concil. Coleti. p. 433.

**) C. XXIV. und XXV. ibid. p. 611.

***) Ebend. S. 50.



die Gerechtigkeitspflege Aufschlüsse gebe , und also zur Profan - wie zur Kirchengeschichte bedeutende Beyträge liefere , wird der Ueberblick der am Ende aufzustellenden Resultate zeigen. Wenn aber in den Akten eine barbarische Sprache herrscht, so wie sie wirklich herrscht, so benimmt dieses dem Ansehen des Dokumentes nichts, da man dasselbe ja bloß, um die Sachen, nicht aber um die Sprache kennen zu lernen , durchblättert; ja eben diese Barbarey des Ausdruckes ist für die Aechtheit der Kanonen ein Beleg mehr, weil sie gerade ein Eigenthum des Zeitalters ist, in welchem diese Synode zusammengerufen wurde. Es darf auch kaum im Vorbeygehen bemerkt werden, daß etliche verstümmelte Wörter, welche die Auffindung des Sinnes erschweren, nicht auf Rechnung der Väter, sondern des oder der Abschreiber der Freysingischen Handschrift zu setzen sind, in welcher die Akten bis auf uns kamen. So lösen sich also alle Schwierigkeiten, wenn man sich in der Handschrift etwas umsieht, gleichsam von selbst.

§. II.

Eingang des Kirchenrathes zu Aschheim.

“Dem mit Ruhme gekrönten Herrn, unserm Herzog Tassilo dem Großen, entbietet die Versammlung nach den Synodalgesetzen durch gegenwärtiges Schreiben Heil in Christo.”

“Die Vorschriften der alten Väter würden zwar den Christen genügen, das Leben darnach einzurichten, und den Himmel zu erringen; indess führet doch die Verschiedenheit der Zeiten auch verschiedene Bedürfnisse herbey, andere Verordnungen zu machen †). Deswegen ist in diesen Zeiten mit Gotteshülfe eine Versammlung der Priester zusammengerufen worden, damit die verschiedenen Rechte erwogen

gen werden ††). Denn derjenige, welcher unsere Vorfahrer, Hirten und Väter gelehrt hat, wird auch uns lehren, wie die Wahrheit sagt: "Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch". Derjenige hat uns gesandt, welcher uns hat senden wollen. Deswegen danken wir Gott ohne Unterlaß, welcher dich in unsern Zeiten zu unserm Regenten aufgestellt hat; denn ob du schon am Alter noch sehr zart bist, so scheint es doch, daß du im Geiste der h. Schrift reifer bist, als deine Vorfahrer †††). Fürchte also Gott, und wandle auf seinen Wegen; denn wer keinen versöhnten Gott hat, der wird dem Zörnenden nie entgehen".

†) Diese Stelle: "daß die veränderten Zeiten auch veränderte Vorschriften in kirchlichem Fache herbeyführen" zeigt, daß die Väter vom achten Jahrhunderte weiser dachten, als mancher Geistliche vom achtzehnten, wohl auch vom neunzehnten Jahrhunderte, der alles aufs Alterthum zurückführt, der überall selbst in kirchlichen Anstalten die Formen älterer Jahrhanderte hervorziehen will. Wann wird man doch von dem Vorurtheile zurückkommen, daß Menschengesetze, Menschenverordnungen, Menscheneinrichtungen, wie es beynahe alle im liturgischen Gebiete sind, und in welche noch überdem der Zufall, die Umstände von Zeit und Ort, und vorzüglich der Karakter des Jahrhunderts, und der darin herrschenden Meynungen, Gebräuche und selbst Mißbräuche einen bedeutenden Einfluß gewannen, unveränderlich sind? Wann wird man einsehen lernen, daß kirchliche Einrichtungen, insoferne sie Menschenprodukte sind, von Zeit zu Zeit eine Veränderung, eine Verbesserung, eine Anpassung an die fortchreitende Menschenkultur zulassen, und sogar laut fordern?

††) Hier wird die Absicht der Versammlung deutlich ausgesprochen. Diese war keine andere, als den neuangehenden Fürsten vorzüglich



züglich zu strenger Gerechtigkeitspflege aufzufodern; in dieser Hinsicht zerfällt der Inhalt der Kanonen in zwey Theile, von denen der Erstere sich vorzüglich mit dem geistlichen; der Letztere aber mit dem weltlichen Rechte befaßt.

†††) Diese zwey Züge "zart am Alter, und reifer im Sinne der h. Schrift etc." müssen nie voneinander getrennt werden, weil der Kirchenrath dem angehenden Tassilo beyde Prädikate beylegt; das Erste erlaubt uns nicht, die Epoche an das Jahr 763; das Letzte aber nicht an das Jahr 748 zu heften, wie oben (§. 5.) mit mehreren Gründen erläutert wurde.

§. 12.

Die ersten neun Kanonen, welche vorzüglich das geistliche Fach berücksichtigen.

I. KANON.

Wir verordnen, daß sowohl alle Priester, als Mönche und die ganze Geistlichkeit nach dem Kirchenrechte nicht allein bey Able- sung der h. Messe, sondern auch bey allen geistlichen Tagzeiten so- wohl für die Seele und das Leben Euer Hochheit, als für die Wol- fart des Reiches und Euer Getreuen ihr Gebet Tag und Nacht zum Himmel schicken sollen. Wer des Gegentheils überwiesen wird, soll abgesetzt werden †).

†) Die Fürbitten für die Regenten des Landes, welche hier gesetzmäßig vorgeschrieben werden, waren schon lange vorher auch ohne ausdrückliches Gesetz gang und gebe. In der Kirche zu Salz- burg wurde seit Theodo II. Zeiten für lebendige und verstorbene Für-

Fürsten gebethet, wie es uns die Salzburger Diptichen bezeugen, welche bey den Verstorbenen mit Theodo, Rupert und Karl Martell beginnen *); und wenn es da nicht so frühe geschah, wie in andern Orten, so liegt der Grund nur darin, daß diese Kirche nicht früher ihr Daseyn erhielt; allein in dem Kirchenrathe zu Aschheim wird nicht bloß ein Gebeth für die Fürsten unter und bey dem öffentlichen Gottesdienste, sondern selbst bey den Tagzeiten anbefohlen, und im Entstehungsfalle sogar mit der Absetzung gedroht.

II. KANON.

“Desgleichen, daß die von Euren grauen Vorfahrern, und zu Euren Zeiten gestifteten Kirchen gegen allen Betrug in Schutz genommen werden, weil da die Augen Gottes auf die Bösen und Guten schauen; deswegen spricht auch die Wahrheit durch Paulum: Wenn aber Jemand den Tempel Gottes verletzt etc. †)”.

†) Frobenius will hier unter den Vorfahrern bloß einen Theodo, Theodobert, Hugibert und Odilo verstanden haben; allein schon der Beysatz: “*Prisci antecessores*” führt weiter zurück; wie auch Mederer in seinen Beyträgen dargethan hat, daß alle Agilolfinger vom Garibald I. herab Christen waren. (Siehe Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern, I. II. u. III. St.)

III. KANON.

“In Hinsicht auf die Gewalt der Bischöfe, denen die Schlüsseln zu binden und zu lösen gebühren, und welche über das Volk die Seel-

*) Chron. S. Petri ad Ann. 1004. ex Codice MS. sub Littera M.



Seelsorge ausüben (worüber sie ohne Zweifel Rechenschaft geben werden), verordnen wir, daß sie die Kirchengüter in ihrer Gewalt haben, und ausspenden. Daher sagt auch die Nizänische Kirchenversammlung, daß alle Kirchengüter unter der Gewalt der Bischöfe stehen sollen."

IV. KANON.

"Aus Ehrfurcht gegen die Väter sollt Ihr Euch in den Kirchengesetzen umsehen. Vorzugsweise müssen wir Euch an die Satzungen erinnern, welche die ganze Welt, der Orient und Occident, aufbewahret, und an dasjenige, was das von Euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt. Wer es immer und unter was immer für einen Schutz wagt, das Haus Gottes und den Altar zu berauben, den sollet ihr bey dem Altare selbst schwören lassen, damit Ihr Euch nicht wegen ihrer Beschädigungen, der Beraubung des Altares schuldig machet †)."

†) Hier kömmt im lateinischen Texte das Wort *Pactus* anstatt *Pactum*, und in der Bedeutung als Gesetz vor, und zwar mit dem vorangesetzten Worte *depicta* (*quod — Praecessorum vestrorum depicta Pactus insinuat*). Weder die Endung *Pactus* anstatt *Pactum*, noch die Bedeutung *Gesetze* darf uns befremden, weil jene in alten Schriftstellern sich öfters auffindet, und diese ganz mit der Natur der Dinge übereinstimmt; indem eigentlich alle Gesetze durch einen öffentlichen und stillschweigenden Vertrag entstehen. Mehr Schwierigkeit verursachte dem gelehrten Frobenius das Wort *depicta*; er sagt: "daß in diesem Worte ein kaum zu heilender Fehler liegt *)." Er

*) Concil. Aschhelm. sub Tassil. II. Bojariac Duce celebratum Ratisb. 767. p. 5.

Er kömmt auf die Vermuthung, das Gesetz der Bajuvarier wäre auf Tafeln gemalen, oder wenigstens mit verschiedenen Farben geschrieben gewesen, oder es müßte anstatt *depicta debita* gelesen werden; allein der Zusammenhang stimmt für die Umschaffung des Wortes *depicta in relictā*, welche der Herr Verfasser in der deutschen Ausgabe selbst annimmt, und Klokner *) unterschreibt.

V. KANON.

“Von den Zehenden, welche man Gott geben muß, bezeugt der Prophet, daß das Vermögen desjenigen, welcher den Zehend nicht reicher, bis auf den zehnten Theil vermindert werden solle. Deswegen soll in Hinsicht auf diejenigen, welche entweder aus Haß gegen die Priester, oder aus Geitz, Gott den Zehend zu entrichten, sich weigern, Euer eigenhändiger Befehl bestätigt werden, daß sie an die Kirche einen doppelten Zins bezahlen, und nach Vermögen bey Euren Gerichten strafbar geachtet werden.”

VI. KANON.

“In Rücksicht auf die Kirchensprengel wollen wir, daß sich die Priester durchaus keine Anmaßungen erlauben, und die Verrichtungen des Priesterthums, und der Seelsorge nur nach der Vorschrift der Bischöfe zu machen befugt seyn sollen †).”

†) Dieser Kanon bindet die Priester an bestimmte Sprengel, und in Hinsicht auf ihre Verrichtungen an einevolle Unterwürfigkeit gegen die Bischöfe, so wie sie ihnen der vor- und nachfolgende Kanon bestimmte,

F 2

und

*) *Antiquitates eccles. ex legibus Bajuvar. Selectae.* Ratisb. 1793. p. 67.



und durch andere nicht zu schmälernde Einkünfte in Opfern und Zehenden anweist.

VII. KANON.

“Die Priester sollen ihre Hand durchaus nicht nach fremden Opfern oder Zehenden ausstrecken; denn Gregor sagt: Wer durch fremde Saaten geht, soll die Sichel an dieselben nicht ansetzen; und anderswo: Was dir nicht angenehm ist, sollst du auch andern nicht thun.”

VIII. KANON.

“Die Aebte und Abtissinnen müssen ermahnt werden, daß sie, soviel es thunlich ist, und die Verwaltung des Ortes erlaubt, nach der Regel unter der Aufsicht der Bischöfe leben, denen bekanntlich die Sorge darüber zusteht. Deswegen sagt die Wahrheit: Jede Pflanze, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat etc.”

IX. KANON.

“Die Kleriker und Nonnen sollen entweder in Klöster gehen, oder mit Einwilligung des Bischofes, dem die Aufsicht gebührt, regelmäßig leben. Weigern sie sich, so sollen sie ausgerottet werden †).

†) Dieser Kanon überzeugt uns, daß es damals Mönche und selbst Nonnen gab, welche außer dem Kloster lebten. Auf eine solche Nonne stoßen wir auch schon zu Zeiten Severins in unserm Vaterlande zu Quintanis, heute Künzen unweit Osterhofen; denn

denn nach Eugip hat sich in der dortigen Kirche bey der Nacht eine Gott geweihte Jungfrau versteckt, welche der Pförtner erst nach dreymaligen Suchen fand, und zur Kirche hinauswies *).

§. 13.

Die letztern sechs Kanonen, welche vorzüglich die genaue Justizpflege für die Weltlichen bezwecken.

X. KANON.

“In Beziehung auf Wittwen und Waisen müssen wir Euch die Ermahnung ertheilen, daß sie gegen die Beleidigungen der Mächtigen in Schutz genommen werden. Daher bezeugt auch der Prophet: Sie werden zu mir rufen etc.”

XI. KANON.

“Auch in Hinsicht auf die Unterdrückung der Armen haben wir zu erinnern, daß ihr überall die Vorsteher oder Richter, die Hauptleute oder Statthalter ermahnen, oder ihnen befehlen sollet, daß jene von allen ungerechten Bedrückungen befreyet bleiben. Daher bezeugt auch das Evangelium: Er hat die Mächtigen von ihrem Sitze herabgestürzt; die Demüthigen aber erhöht.”

XII. KANON.

“Das übrige gemischte Volk soll unter den Gesetzen der Bajuwarier †) stehen, und Niemand aufser bey Hauptverbrechen seiner Erb-

*) Severins Leben von Eugip. XVII. Absatz bey Falkenstein Geschichte des großen Herzogthums Baiern. Th. I. K. VIII.



Erbschaft beraubt werden; denn die Wahrheit sagt: Richtet nicht, so werdet auch ihr nicht gerichtet werden. Auf die Gerechtigkeit folgt die Barmherzigkeit."

†) Hier, so wie im vierten Kanon, wird auf das Gesetzbuch der Bajuwarier hingewiesen, dessen Einklang mit unserm Kirchenrathe bey ihrer Zusammenstellung offen daliegt. (Siehe oben §. 8.)

XIII. KANON.

"In Bezug auf blutschänderische Ehen geziemet es sich durchaus, daß Ihr Euren Befehl, welchen ihr im gegenwärtigen öffentlichen Gerichtshofe, Aschheim genannt, gegeben zu haben, Euch erinnern werdet, in aller Hinsicht in Ausübung bringet. Deswegen sagt auch Paulus: Weder die Ehebrecher — werden das Reich Gottes besitzen etc."

XIV. KANON.

"Ihr sollet Euch würdigen, Euren Gesandten bey Durchreise der Provinzen einen Priester mitzugeben, damit der Unschuldige nicht durch List hintergangen, und bedrückt werde, und die Schuld des erpressten Geldes nicht auf Euch falle, welches Ihr bey einem höhern Alter nach allem Rechte zurückstellen, oder deswegen Rechenschaften geben müßtet, wie wir diess Euch öffentlich sagen, da wir hingegen glauben, und Euch ohne Anstand versichern können, daß Euch, wenn Ihr gerecht handelt, der Lohn am Tage des Gerichtes erwarte."

XV.

XV. KANON.

“In Hinsicht auf das Geschrey der Armen, und die öffentliche Gerichte, welche alle Samstage, oder erste Tage des Monats gehalten werden müssen, soll das Urtheil über verschiedene Streithandel in der Gegenwart von Euer Mildigkeit ausgesprochen werden. Wenn Ihr Euch bestrebet, dieß zu thun, so getrauen wir es uns zu bezeugen, daß Eurer ein herrliches Gastmahl warte †). Auch in diesen Tagen soll immer ein Priester bey den Verhandlungen gegenwärtig seyn, damit Euer Ausspruch mit göttlichem Salze gewürzt sey, und damit die weltlichen Richter die Rechtshandel der Geschenke wegen nicht verdrehen, und die Unschuldigen unterdrückt, die Schuldigen aber losgesprochen werden.”

In diesem Kanon wird dem Herzoge versprochen, wenn er jedem Samstag und ersten Tag des Monats zu Gericht sitzt, und parteylos Recht spricht, daß Seiner eine gute Mahlzeit warte (*de quibus diebus te epulaturum testare audemus*). Frobenius scheint hier einen großen Schmaus im Auge gehabt zu haben, weil er die Erklärung beysetzt: “Hier wird vermuthlich auf die Gewöhnheit der alten Deutschen abgezielt, welche bey ihren Zusammenkünften an den Gerichtstagen herrliche Mahlzeiten angestellt haben.” Allein welcher sonderbare Antrag wäre wohl dieser an den Herzog: “Er möchte das Recht ohne Ricksicht der Personen sprechen; dann sollte an jenen Tagen ein guter Schmaus Seiner warten.” Ich glaube vielmehr, daß die Väter hier von himmlischen Belohnungen, von den Freuden der Seligen, welche Christus selbst öfters mit einem Gastmahle vergleicht, und welche die Folgen einer parteylosen Verwaltung der Gerechtigkeit sind, sprachen, und den Herzog unter

Hin-



Hinblick auf dieselben aufmuntern wollten. Was mich zu dieser Auslegung berechtigt, ist der religiöse Geist, der durch die Akten wehet; gleich anfangs wird dem Herzoge versprochen, daß die Geistlichen bey Tag und Nacht für ihn bethen sollten. Dann wird beynahe jedem Kanon, um ihm mehr Gewicht zu geben, ein Text der heil. Schrift angehängt. Erst im vorletzten Kanon, wird dem jungen Fürsten die Belohnung in der Ferne am Tage des Gerichtes gezeigt, und jetzt am Ende soll sein Geist, den sich die Väter so sehr bemühten, in eine höhere übersinnliche Region zu versetzen, auf einmal wieder zu den grobsinnlichen Vergnügungen, zum Schmausen herabgestimmt werden wollen?

§. 14.

Historische Resultate aus dem Kirchenrathe zu Aschheim.

„Ich kann hier bloß auf die im vorgenannten Kirchenrathe enthaltenen geschichtlichen Momente hinweisen; sie in ihrer vollen Ausdehnung zu geben, würde mich zu weit führen. Vor Allen beurkunden die Kanonen dieses Kirchenrathes das hohe Alter des Christenthums in Baiern; denn der zweyte Kanon empfiehlt dem Schutze des Herzogs Tassilo die zu seinen und seiner Vorfahrer Zeiten gestifteten Kirchen. Schon die Mehrzahl der Vorfahrer, von denen hier die Rede ist, und unter denen Kirchen gestiftet wurden, setzt den Ursprung der christlichen Religion weit zurück, noch weiter aber, da diese Vorfahrer grau (Prisci Antecessores) genannt werden. Eine neue Bestätigung wächst diesem Satze damit

damit zu, daß sich das Gebäude der christlichen Kirche, als Gesellschaft betrachtet, und sich dem Beobachter nicht erst im Werden, sondern schon in seiner vollen Ausbildung darstellt, welches nicht die Sache eines Jahrhunderts ist.

Vorzüglich erscheint hier die Macht der Bischöfe in einer Gröfse, die Aufsehen erregen muß. Unter dem Bischofe stehen die Priester in dem Maafse, daß sie ihr priesterliches Amt und die Seelsorge nur nach der Vorschrift desselben ausüben können (VI. Kanon); dem Bischofe steht es zu, den Pfarrern ihre Sprengel, und mit diesen auch die Einkünfte anzuweisen (VI. u. VII. Kanon); die Kleriker und Nonnen dürfen nur mit Genehmigung des Bischofes aufer dem Kloster leben, und sich seiner Aufsicht nicht entziehen (XI. Kanon); dem Bischofe kömmt sogar die Sorge zu, über den regelmässigen Wandel der Aebte und Abtissinnen selbst in Klöstern zu wachen (VII. Kanon). Es wird feyerlich ausgesprochen, daß die Kirchengüter unter der Gewalt des Bischofes stehen, daß ihm allein die Macht eingeräumt ist, sie zu verwalten und auszuspenden (III. Kanon). Selbst auf die Personen und Güter der Layen bekömmt der Bischof dadurch einen bedeutenden Einfluß, daß den herzoglichen Gesandten durch die Provinzen immer ein Priester beygegeben wird (XIV. Kanon); ja daß selbst der Herzog einen solchen beyziehen muß, damit sein Ausspruch mit göttlichem Salze gewürzt werde. Unterdessen kann weder der Bischof, noch auch selbst der Herzog mit dem Klerus nach Willkühr verfahren. Der vierte Kanon giebt die Quellen des gemeinen und baierischen Kirchenrechtes an, und die Väter weisen selbst den Regenten an, sich damit vertraut zu machen. Diese Quellen sind die Kanonen der Kirchen von Orient und Occident, und das Bajuwarische



warische von seinen Vorfahrern hinterlassene Gesetz (IV. Kanon), wo der ganze erste Titel, welcher in vierzehn Kapitel zerfällt, dem Kirchenrechte gewidmet ist *).

Die Einkünfte werden hier der Geistlichkeit nicht erst angewiesen, sondern als schon lange ausgezeichnet, bloß im Vorbeygehen berührt. Sie fließen aus zweyen Quellen, aus Opfern, welche die Gläubigen darbringen, und aus Zehenden. Nichts übertrifft die Strenge, mit welcher letztere eingetrieben werden. Derjenige, welcher vom Haß gegen die Priester, oder vom Geldgeitz hingerissen, den Zehend verweigert, wird vorerst mit der Strafe Gottes bedroht, wie dann der Zehend für Gott gefordert wird. Es soll sein Vermögen nach dem Propheten, weil er den Zehend nicht geben will, bis auf den zehnten Theil herabschwinden. Dann ergeht an den Herzog die Aufforderung, den Widerspenstigen zur Abtragung des doppelten Zinses an die Kirche anzuhalten, und ihn noch überdem zu seinem Gerichte zu ziehen (V. VI. VII. Kanon).

Selbst das Feld der Profangeschichte wird von dieser Seite beleuchtet. Insbesondere erhalten wir hier über die Gerechtigkeitspflege, diesen wichtigen Zweig der landesherrlichen Verwaltung, bedeutende Aufschlüsse. Wir lernen daher, daß nicht nur die Richter angewiesen wurden, das Recht ohne Rücksicht der Personen zu sprechen (XI. Kanon), sondern daß der Fürst zu Zeiten seine Gesandten im Lande umherschickte, um das Verfahren in Gerichtsstuben zu untersuchen, ja daß diesen Gesandten wieder Geistliche zur Seite gegeben wurden, damit jene nicht bey den unge-

*) Leges Bajuvariorum von Mederer. Ingolstadt 1793. S. 35. fgg.

ungerechten Beamten in Hinsicht auf die von ihnen zu erhaltende Geschenke durch die Finger sehen, und die Beute der Ungerechtigkeit mit ihnen theilen möchten (XIV. Kanon). Wir lernen ferner, daß der Herzog selbst zu Zeiten zu Gerichte saß, daß die Rechtshändel in seiner Gegenwart untersucht und abgethan wurden, daß auch seine Urtheile noch jenem eines Priesters unterworfen waren, der ihm zur Seite stand. Wir lernen die ordentlichen Tage, in denen der Herzog ein öffentliches Gericht hielt, nämlich jeden Samstag, und jeden ersten Tag des Monats (XV. Kanon). Wir lernen die Richtschnur kennen, nach der jeder Bajuvarier gerichtet werden mußte. Diese Richtschnur, auf welche hier zweymal, in Kanon IV und XII, hingewiesen wird, ist das Gesetzbuch der Bajuvarier, unter welches das ganze Volk gesetzt, und dessen hohes Alter durch den Ausdruck: "das von Euren Vorfahrern hinterlassene Gesetz" zur Genüge beurkundet wird. Was endlich das Interesse der Konzilien aus diesem Zeitalter für die Profangeschichte erhöht, ist, daß sie eben so viele Landtage sind, an denen die weltlichen, wie die geistlichen Stände Antheil nahmen, jene waren die Großen Bojariens, diese die Bischöfe und Aebte; alle hatten das Recht und die Pflicht, über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes ihre Stimme zu geben, wie wir dieß insbesondere bey dem Kirchenrathe von Neuching sehen werden. Ich bin daher mit Sänftl in der Abhandlung über die Landtage von Baiern bis zum Ende des dreyzehnten Jahrhunderts *) ganz Eines Sinnes, wenn er die Synoden von Aschheim, von Freysing und Dingolfing den Landtagen beyzählt; nur darin kann ich ihm nicht beypflichten, daß er sich von Enhuber irre

C 2

leiten

*) In den neuen bayerischen Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften. B. IV. Seite 402.



leiten läßt, auch schon auf die Jahre 716 und 739 solche Synoden, oder Landtage ohne ausreichende Belege anzusetzen; so wie daß er die spätern, welche ihr Daseyn durch zuverlässige Dokumente bekräftigen können, ganz vorbeyläßt, weil sie Enhuber, der sich nur auf den Regensburger Sprengel beschränkte, ebenfalls übersprungen hatte; wie ich dieses doppelte Versehen in einer besondern Abhandlung (der Revision der Kirchenrätthe aus der agilolfingischen Periode) darthun werde. Diese ausgehobenen Momente genügen, um uns von dem Gewichte dieses vorliegenden Kirchenrathes im Felde der Geschichte zu überzeugen.



II.

A b h a n d l u n g

über die

S y n o d e z u D i n g o l f i n g.

Vor Erinnerung.

Schon Schollner hat dem Kirchenrathe von Dingolfing achtzehn Kapitel geraubt. Ich reiße hier von demselben

- 1) unter Hinblick auf alte Handschriften, und den Inhalt der Akten auch den Eingang: "Regnante in Perpetuum etc." ab, und werfe ihn später in einer andern Abhandlung der Synode von Neuching zu.
- 2) Beweise ich die volle Glaubwürdigkeit der Akten,
- 3) und löse zugleich die ihrem geschichtlichen Werthe von ältern und neuern Geschichtschreibern entgegengesetzte Schwierigkeiten.
- 4) Da dieser Kirchenrath mit dem berührten Eingang auch die bisherige Epoche verloren hat, so suche ich, eine Neue aufzustellen.
- 5) Liefere ich eine deutsche Uebersetzung der Akten mit erläuternden Noten.
- 6) Zeige ich durch Berührung der Hauptmomente die Ausbeute für die vaterländische Geschichte.

§. 1.

Nachrichten, Auszüge, Handschriften von der Synode zu
Dingolfing.

Von der grossen Synode zu Dingolfing liefern uns beynahe alle Schriftsteller Baierns Nachrichten; einige auch Auszüge; andere endlich die Akten selbst aus alten Handschriften.

Aventin, nachdem er vorher den Kirchenrath zu Aschheim zur Sprache gebracht, und uns dessen Verordnungen mitgetheilt hat, fährt fort *): "Nach diesem wurde eine berühmtere Zusammenkunft der Boier zu Dingolfing in Niederbaiern gehalten etc." Dann nennt er die Bischöfe und Aebte, welche dem Kirchenrathe beywohnten; allein, was die Hauptsache ist, nämlich die Schlüsse dieser Synode, giebt er sie uns nach seiner eigenen Erklärung bloß im Auszuge; denn er setzt am Ende bey, "daß Vieles dergleichen noch beschlossen wurde, welches zu erzählen, theils lange Weile verursachen dürfte; und daß er nur die Hauptpunkte aushob, welche die christliche Frömmigkeit unserer Voreltern, und ihren Patriotismus beurkundeten." Selbst die Bruchstücke, die er uns giebt, erschienen in der Sprache der römischen Gesetzgebung, im schöneren, aber nicht in ihrem Urkleide. Welcher Geschichtsforscher möchte sie nicht lieber in ihrer barbarischen Tracht erblicken, weil ihn diese in der Beschauung der Wahr-

*) Annal. Boic. L. III. C. X. N. 4.

Wahrheit (dem höchsten Ideal seines Strebens) nicht hindern, vielmehr ihm einen Vorschub thun würde?

Unserm Verlangen, mehrere der Synodalschlüsse, und diese in ihrer Urform zu sehen, hat Velser *) genüget, der die Materie und Form liefs, wie er sie in einer alten Handschrift fand, und nur in der Ordnung (also nicht in der Sache) etwas abänderte. Ja, er verwahrte sich feyerlich gegen eine Aenderung im Stoffe selbst **). "Wenn ihm gleich Vieles dunkel und unverständlich wäre, schreibt er, so hätte er sich doch ein Gewissen daraus gemacht, daran etwas zu ändern, damit es nicht scheine, als hätte er an das, was durch das Alterthum geheiligt ist, die Hände angelegt; denn, fährt er fort, diejenigen, welche dergleichen Monumente lieber in eine liebliche und lateinische Sprache übertragen wollten, haben zwar mit vieler Mühe nach der Gunst der gelehrten Leser gehascht; aber sie unsers Wissens nicht errungen, weil doch jeder lieber sich selbst, als Andern glauben will." Soviel in Bezug auf seine Treue, mit der er uns gab, was er fand.

Vom Velser hat diese Akten Hund. ***) entlehnt, und sowohl er, als Resch ****) haben dieselben kritisch beleuchtet; der Erste mit kürzern, der Letztere aber mit längeren, und die Sache ganz umfassenden Noten. Die nämlichen Verhandlungen finden wir auch bey

*) Rer. Boic. L. V. p. 340. seqq. 1777. Edit. Lippert.

**) Ibid. p. 352.

***) In Metropoli Salisb. T. I. p. 228.

****) Annal. Sabion. T. I. p. 686.



bey den Sammlern der Kirchenräthe, als Binius *), Harduin **), Harzheim ***). Unter den in Baiern vorhandenen Handschriften nehmen die Kodizen der Gesetze der Bajuwarier von Benediktbeuern, Tegernsee, und der Lippertische, welchen am Ende auch die Akten dieser Synode angehängt sind, besonders unsere Aufmerksamkeit in den Anspruch, wie wir gleich sehen werden. Die beyden ersten Handschriften sind nach Aufhebung der Klöster in die Hofbibliothek nach München gekommen; wir werden ihnen aber noch immer ihre alten Benennungen von den Klöstern, denen sie angehörten, geben, theils um sie von einander zu unterscheiden, theils weil sie unter jener Beziehung der gelehrten Welt schon bekannt sind. Diesen Kirchenrath bringen auch Meichelbeck †) und Hansitz ††) zur Sprache. Jener befaßt sich mit der Erklärung der Bischöfe und Aebte, die daran Theil nahmen, mit der Verordnung, welche den Mönchen die Seelsorge raubte, oder dieselbe wenigstens beschränkte; dieser führt verschiedene Meynungen über die Epoche dieses Kirchenrathes an. Der spätere Falkenstein endlich erwähnt desselben †††) ebenfalls, breitet sich aber vorzüglich über die Frage aus: "Ob Herzog Tassilo befugt war, ein Konzilium auszuschreiben, oder nicht?" Endlich haben uns über diesen Kirchenrath, oder vielmehr über den von Neuching drey Ingolstädter Professoren, Scholliner, Wurzer und Steigenberger, mehrere Abhandlungen geliefert, und eine freundschaftliche Fehde begonnen, die sich zum Vortheil des Erstern endigte, und wovon bey dem Kirchenrathe von Neuching mit Mehrern gesprochen wird.

§. 2.

*) T. V. Concil. P. I. p. 426.

**) T. III. Concil. p. 2029.

***) Concil. Germ. T. I. p. 128.

†) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 70.

††) Germ. S. T. II. p. 94.

†††) In der Geschichte des Herzogthums Baiern. Th. II. K. V. §. 5. fg.

§. 2.

Ausscheidung der Akten der Kirchenräthe von Dingolfing und Neuching.

Die Akten, welche bey Velser, Binius, Harduin etc. unter der Aufschrift des Kirchenrathes von Dingolfing vorkommen, zerfallen in vier Theile: 1) In die Verordnungen, welche vorzüglich das geistliche Fach betreffen, mit dem Anfange: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Dingoltingen Domino Tassilo mediante." 2) In ein Todtenbund überschrieben: "De Collaudatione, quam Episcopi et Abbates inter se fecerunt pro defunctis Fratribus." 3) In einen Eingang, oder eine summarische Aufzählung der Verhandlungen des Kirchenrathes, welcher beginnt: "Regnante in Perpetuum Domino nostro Jesu Christo etc." und welcher in den alten Handschriften immer den dritten Platz einnimmt; in den Abdrücken derselben aber oft im Anfange, und also an die Stirne der Verordnungen des geistlichen Faches gesetzt wird. 4) Und endlich in Gesetze, welche sich vorzüglich auf das Politische beziehen, überschrieben: "De Popularibus Legibus" und welche bey den Schriftstellern gewöhnlich unter dem Namen des Dekretes von Tassilo vorkommen. Den ersten Theil, nämlich die Verordnungen, welche sich mit dem Kirchenwesen hefassen, lieferten uns alle baierische Geschichtschreiber, nur theilten sie dieselben verschieden ein; bey Einigen lesen wir nur eilf Kanonen, als bey Sterzinger *), Lipowsky **), Fefsmaier ***); in den so eben gerühmten Bene-

H 2

dikt-

*) Neue Abhandlung der baier. Akad. B. II. p. 388.

**) Geschichte der Baiern etc. S. 81.

***) Geschichte von Baiern. S. 112.



diktbeuerischen *), und Tegernseeischen **) Handschriften aber stehen sie in zwölf Zahlen gereiht. Harduin zählt ihrer vierzehn, weil er auch den Todtenbund in zwey eintheilt, und die Zahlen fortlaufen läßt ***). Die Verordnungen für das politische Fach, welchen aber gegen das Ende etwas Geistliches angehängt wird, zerfallen insgemein in achtzehn Kapitel. Harduin zählt ihrer nur sechzehn. Indessen, weil die Verhandlungen über das Kirchenwesen gewöhnlich in zwölf, die Volksgesetze aber in achtzehn eingetheilt werden, so werden wir diese beyden Verordnungen in dieser und der folgenden Abhandlung Kürze halber oft bloß die zwölf und achtzehn Kanonen oder Kapitel nennen, oder die ersten auch mit dem Namen der Akten des Kirchenrathes von Dingolfing; die letztern aber mit jenem der Verhandlungen von Neuching bezeichnen; wenn wir gleich erst in der dritten Abhandlung untersuchen können, ob, und mit welchem Rechte jene achtzehn Kanonen der genannten Synode angehören, und ob sich nicht auch noch andere ergänzende Theile davon auffinden lassen.

Diese Trennung der zwölf Kanonen von den achtzehn ist erst eine Geburt des neueren Zeitalters. Die vier aufgezählten Theile, welche bisher gewöhnlich unter der Aufschrift des Kirchenrathes von Dingolfing vorkamen, wurden auch von allen Geschichtsforschern und Geschichtschreibern als Verhandlungen dieser Synode angesehen, bis herab zu Schollner, der zu ahnden anfieng, daß die unter dem Titel von Einem Kirchenrathe zusammengetragenen Verordnungen das Produkt von zweyen seyn dürften †); allein er bekam an seinen

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. B. I. S. 15.

**) Medcrers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 286.

***) Acta Concil. T. III. p. 2029.

†) De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone, Bojariae duce celebrata etc. Ingolst. 1777.

nen Kollegen, den Professoren der hohen Schule zu Ingolstadt, Wurzer und Steigenberger, zwey Gegner, die öffentlich gegen ihn auf den Kampfplatz traten, und sich durch zwey Abhandlungen darzuthun bemühten, daß das, was unter Einer Aufschrift stand, auch nur Einem Kirchenrathe angehörte; aber Scholliner ließ sich von den Schwierigkeiten, welche man seiner Entdeckung entgensetzte, nicht zurückscheuen; und da er später aus der Bibliothek von Benediktbeuern den schon genannten Kodex der Gesetze der Bajuwarier bekam, der seinen Behauptungen zum Belege diente, so gab er eine neue, in Westenrieders Beyträge *) eingerückte, Abhandlung heraus, und wollte seine Ahndungen unter dem Rückblick auf obigen Kodex bis zur historischen Gewisheit erheben. Er bemühte sich nämlich durch einen aus der Kronologie geholten Beweis darzuthun **), daß die bisher dem Kirchenrathe zu Dingolfing zugeschriebenen achtzehn Kapitel unter der Aufschrift "de Legibus popularibus," nicht diesem, sondern dem Kirchenrathe zu Neuching angehörten, und hat also dieselben von der ersten Synode abgerissen.

Ich will hier die Leser mit Entwicklung der Gründe nicht aufhalten, wodurch sich Scholliner zu jenem Schritt berechtigt zu seyn glaubte, noch viel weniger den Werth derselben bemessen, da beydes bey der Synode von Neuching ohnehin zur Sprache kömmt, und kommen muß; nur die Ausscheidung des Fremdartigen, welche Scholliner anfieng, aber bey Weitem nicht vollendete, soll hier fortgesetzt werden, damit wir so zur Einsicht gelangen, was dann eigentlich dem vorliegenden Kirchenrathe angehöre, und damit wir unsere aufzustellenden Sätze darnach beschränken können. Ich werde also vor allen Dingen darthun, daß auch der oben beschriebene Eingang,

*) B. I. S. 1—30.

**) Ebend. S. 12. fg.



gang, auf die zwölf Kanonen der Dingolfinger Synode bezogen, fremdes Eigenthum sey.

§. 3.

Der Eingang: "Regnante in Perpetuum Domino nostro Jesu Christo etc." ist in Hinsicht auf die Verhandlungen des Kirchenrathes von Dingolfing ein fremder Zusatz; wie die alten Handschriften beweisen.

Velser *), Resch **), Mansi und Andere setzen dem Konzilium zu Dingolfing, wenn sie uns die Akten davon liefern, gewöhnlich den eben angegebenen Eingang voran; allein die alten Kodizes sprechen laut gegen sie, und gegen ihr willkürliches Verfahren in Ordnung der Konzilienakten; denn in alten Handschriften steht dieser Eingang vor den achtzehn Kapiteln des Kirchenrathes von Neuching, und nicht vor den zwölf Kanonen der Dingolfinger Synode.

Unter den inländischen Handschriften liefern uns nach Mederers Angabe ***), und nach der Aeußerung meines gelehrten Freundes Herrn Buchbergers, ehemaligen Bibliothekärs des Klosters Tegernsee, und dermaligen Pfarrers zu Gmünd, welcher sieben Handschriften der bajuwarischen Gesetze miteinander verglich, nur drey derselben die doppelten Akten der vorgenannten Synoden, nämlich der Kodex von Tegernsee, der Lippertische und der von Benediktbeuern. In dem Letzten wird der in Frage stehende Ein-

*) Rer. Boic. L. V. p. 343.

**) Annal. Sabion. T. I. p. 686.

***) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 283.

Eingang ganz vermisst; in dem tegernseeischen aber, dem ältesten von allen denjenigen, welche diese Akten aufnahmen, stehen die zwölf Dekrete der Dingolfinger Synode oben an; dann folgen der Todtenbund, und dann erst der Eingang "Regnante in Perpetuum etc." und endlich die achtzehnen Kapitel überschrieben: "De Legibus popularibus" *). Auch der lippertische Kodex steht mit dem tegernseeischen in voller Harmonie; denn auch er hat nach der Aeufserung des eben gerühmten Herrn Buchbergers, dem ich hiemit für seine mitgetheilten Nachrichten öffentlich danke, den nämlichen Eingang nicht an der Stirne der Synodalverhandlungen, sondern wie der tegernseeische in der Mitte zwischen den Akten von Dingolfing und Neuching. Welchen Kodex Harduin immer vor Augen gehabt haben mochte, so zeigt der von ihm gelieferte Abdruck **), daß dieser Eingang auch da nicht voranstand, sondern seinen Ort ebenfalls in der Mitte hatte. Nicht minder weist ihm Binius in seiner Konziliensammlung ***) den nämlichen Platz an; er mußte also auch in der vor ihm liegenden Handschrift keinen andern eingenommen haben. Selbst Velser, welcher diesen Eingang den Akten des Kirchenrathes von Dingolfing voranstellt ****), fand ihn in der Handschrift, die er seinem Abdrucke zum Grunde legte, nicht an dieser Stelle, sondern erst vor den Verhandlungen des Kirchenrathes von Neuching. Dieß lehrt uns Gewold, welcher uns in seinen Zusätzen zu Hund die in Frage stehenden Synodalverhandlungen zweymal, nämlich bey den Bischöfen von Passau, und bey jenen von Seben liefert *****); das Erstemal giebt er sie uns, seiner eigenen

Erklä-

*) Mederer ebend. S. 287.

**) Collect. Concil. T. III. p. 2031.

***) T. V. p. 426.

****) Rer. Boic. L. V. p. 342.

*****) In Motropoli Salisb. T. I. p. 228. et 310.



Erklärung nach, wie er sie in Velser fand; das Zweytemal aber, wie sie in der von diesem Geschichtschreiber benutzten Urschrift standen; denn er schicket dem letzten Abdruck die Bemerkung voran: "Hund hätte es unserm Aventin sehr verarget, daß er die Dokumente des Alterthums nicht in ihrer Urform gab, sondern die Ausdrücke, und mit denselben auch oft den Sinn änderte; er wolle die Synode von Dingolfing redlicher und treuer liefern, und zwar so, wie sie Heinrich Kanisius, Professor der hohen Schule von Ingolstadt, aus einem sehr alten Kodex des Markus Velsers mit eigener Hand herausgeschrieben hätte." Nach dieser Einleitung unterliegt es keinem Zweifel, daß wir die Akten das Zweytemal, nämlich bey den Bischöfen von Seben, aus Velsers Kodex in ihrer unveränderten Urform erhalten. Nun stehen hier die zwölf Dekrete von Dingolfing wieder oben an; erst nach diesen und dem Todtenbund folget der oftgenannte Eingang, und also unmittelbar vor den achtzehn Kapiteln. Selbst Velsers Kodex hatte also den oft berührten Eingang nicht im Anfange, sondern in der Mitte der beyden Konziilienverhandlungen. Doch wozu eine Sache beweisen, welche Velser gleich selbst sagt; er fängt gleich mit dem Eingange "Regnante etc." an, und setzt bey *): "Ich habe die Ordnung (der Akten) etwas geändert; daß man hier anfangen müsse, scheint die Sache selbst zu fordern." Velser sagt es hier zu bestimmt, daß er den oftgenannten Eingang seinem ersten Orte entrückt, und den Kanonen der Synode zu Dingolfing, denen er nachstand, vorsetzte, als daß viele Erläuterung nöthig wäre. Wenn dieser Geschichtschreiber den Eingang bloß wegen der Anfoderung der Sache voranstellte, so kam er in der Urschrift erst später zu stehen. Es liegt also offen da, daß alle alten Kodizen, welche uns die Akten von den Synoden zu Dingolfing und Neuching liefern, die in Frage stehende Vorrede dem erstern Kir-

*) Rer. Boic. L. V. p. 542.

Kirchenrathe ab- und dem letztern zusprechen, weil sie dieselbe nicht den Verhandlungen der erstern, sondern der letztern Synode voranstellen.

Aber, warum haben dann Velser, Mansi, Resch und andere die in den Handschriften gefundene Ordnung verkehrt? Sie nahmen die Verhandlungen von beyden Synoden für Akten einer und eben derselben Versammlung, und da sie nun sahen, daß der so oft berührte Eingang wirklich eine Vorrede wäre, so haben sie derselben einen schicklichen Platz, jenen nämlich, wie sie sagen, der Natur und der Sache selbst anweisen wollen, und haben sie von der Mitte zwischen den zweyfachen Akten an die Stirne der erstern versetzt.

§. 4.

Der Eingang "Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo etc." ist ein zur Synode von Dingolfing fremder Zusatz; dargethan aus dessen Mißklang mit den Kanonen dieser Synode.

Würde obiger Eingang dem Kirchenrathe von Dingolfing angehören, so müßte er den Inhalt dessen, was auf der Synode verhandelt wurde, in sich fassen; jener müßte eine Uebersicht von dieser liefern, und Einheit zwischen beyden wäre eine unerläßliche Bedingniß: allein, bey einem auch nur flüchtigen Zusammenhalten von beyden offenbaret sich ein auffallender Widerstreit. Bey jeder Synode, der dieser Eingang angehört, wurden die kirchlichen Angelegenheiten berichtigt, und überdiess eine Revision der Volksgesetze vorgenommen, wie der Eingang jenes und dieses bestimmt ankündigt *); allein die
zu

*) Velser Rer. Boic. L. V. p. 343. Resch Annal. Sab. T. I. p. 636. seq.



zu Dingolfing gemachten Satzungen beweisen bey ihrer Beherzigung nichts weniger, als eine Revision der Volksgesetze; also können sie sich auch einen Eingang, mit dem sie im Widerstreite stehen, nicht aneignen.

Selbst in Hinsicht auf das geistliche Fach wird durch die zu Dingolfing ausgefertigten Kanonen der durch den erwähnten Eingang angegebene Inhalt nicht nur nicht erschöpft, sondern nicht einmal berührt. Der Eingang sagt bestimmt aus, daß auf diesem Kirchenrathe der wichtige Gegenstand zur Sprache kam, in wie ferne nämlich die Seelsorge den Mönchen anvertraut werden sollte *). Jener Eingang zeigt auch, daß diese Frage nicht flüchtig und gleichsam im Vorbeygehen, sondern weitschichtig und mit Durchsuchung der Kanonen und Dekrete der Väter behandelt wurde; daß die Mönche, aller Mühe ungeachtet, kein ihnen günstiges Zeugniß auffinden konnten; daß der Schluß ergieng, ihnen alle Seelsorge abzunehmen, den Fall der Noth, und die den Mönchen angehörigen Mayerhöfe allein abgerechnet; daß sogar alle Aebte auf die Seelsorge feyerlich Verzicht thaten. Von allem diesem schweigen die Akten der Synode von Dingolfing ganz; wie könnten sie also mit dem gedachten Eingang in Einheit gebracht werden? Nach jenem Eingange wurden auch den Bischöfen besondere Weisungen gegeben, wie sie die ihnen anvertraute Heerde leiten, und die praktische Seelsorge nach den Kanonen und dem Geiste der Eintracht betreiben sollten **). Auch diese ausgedehnten, bestimmten, das Ganze umfassenden Vorschriften für Bischöfe und Priester vermissen wir unter den Akten der Synode von Dingolfing. Endlich wurden nach dem klaren Sinne des so oft behandelten Einganges die Schlüsse des Kirchenrathes einhellig bestätigt, und

*) Velser ibid. Resch ibid. p. 638.

**) Velser ibid. p. 344. Resch ibid.

und die Drohung beygefügt, daß, wer es immer von den Priestern wagen würde, davon abzuweichen, aus ihrer Mitte bis zu einer neuen Untersuchung, oder der nächsten Synode entfernt werden sollte *). Auch davon schweigen die letzten Kanonen des Kirchenrathes zu Dingolfing. Es herrscht also, wenn wir die Dekrete des so eben genannten Kirchenrathes dem in Frage stehenden Eingange gegenüberstellen, ein auffallender Mißklang, welcher uns zum bestimmten Resultate führt, daß sie sich wechselseitig nicht angehören können, sondern daß sie beyde einander fremd sind, und daß der Inhalt ebensowohl, wie die alten Kodizen, diese Vorrede dem Kirchenrathe von Dingolfing geradezu absprechen.

§. 5.

Aechtheit der Akten des Kirchenrathes von Dingolfing.

Ich kann hier die Aechtheit der Akten von Dingolfing nicht darthun, ohne auch jene der Verhandlungen von Neuching zu berühren, weil sie beyde in einer Handschrift zusammenstehen, von den Geschichtsforschern für das Produkt von einer Synode angesehen, und immer miteinander zur Sprache gebracht wurden. Indessen nehme ich doch vorzüglich auf die zwölf Kanonen Rücksicht, weil schon Schollner die achtzehn Kapitel unter der Aufschrift "de Legibus popularibus", von der Synode zu Dingolfing abriss, und ich eben gezeigt zu haben glaube, daß ihr auch der Eingang "Regnante etc." nicht angehöre.

Die Aechtheit der zwölf Kanonen nun leite ich aus einer doppelten Quelle ab, aus dem Einklang derselben mit den Ge-

I 2

setzen

*) Volser ibid. Resch ibid. p. 689.



setzen der Bajuwarier, auf welche sie hinweisen, und aus dem Zeugnisse der alten Schriftsteller. Gleich der erste Kanon sagt *): "In Hinsicht auf den Sonntag ist verordnet worden, daß er so in Ehren gehalten werde, wie im Gesetze, und den Dekreten der Kanonen geschrieben steht." Ein neuerer Schriftsteller giebt zwar diesen Kanon so: "Der Sonntag soll nach der Vorschrift der Kirchengesetze gefeyert werden"; allein zur ächten Feyer des Sonntags wird im ersten Kanon offenbar eine doppelte Norm aufgestellt, das Gesetz, und die Dekrete der Kanonen; und da Letztere ganz entschieden das geistliche Recht bezeichnen, so muß unter Erstem das profane altbaierische Gesetz verstanden werden, wie es dann später auch ausdrücklich genannt wird. Doch um uns zu überzeugen, daß sich hier wirklich auf das altbajuwarische Gesetz bezogen wird, darf man nur diesen ersten Kanon mit dem ersten Titel und dem vierzehnten Kapitel des bajuwarischen Gesetzbuches zusammenhalten, und es wird uns der Einklang von beyden nicht entgehen; deswegen hat Aventin, statt der Worte des Kirchenrathes, jene des baierischen Gesetzes gebraucht **), weil beyden Ein Sinn zum Grunde liegt. Noch einleuchtender ist die Aehnlichkeit des öfters gerühmten Gesetzbuches mit dem zweyten Kanon unsers Kirchenrathes; dieser verordnet ***): "Wenn der Priester (bey Schankungen, welche der Kirche gemacht werden) kein Dokument, oder keinen Zeugen hat, wie wir es vorher verordnet haben, dann soll er sich vertheidigen, wie es das Gesetz der Bajuwarier mitbringt, und wie der Richter urtheilt." Hier berufen sich also die Väter in Hinsicht auf Kirchengeschenke ausdrücklich auf das bajuwarische Gesetz, welches uns auch darüber Tit. I. K. I. bestimmte Verordnungen ertheilt, so daß Kürze halber
auf

*) Westenrieders Beyträge. B. I. S. 15.

**) Annal. Boic. L. II. C. X. N. 5.

***) Ebend. S. 5. Ferner Resch T. I. p. 689.

auf dasselbe nur zurückgewiesen werden durfte. Selbst bey anderen Stellen, wo die baierischen Gesetze nicht ausdrücklich genannt werden, ist zwischen diesen und jenen eine volle Einstimmung, z. B. der dritte Kanon verbietet *), „dass es Niemand wagen solle, eine Nonne zu heurathen“; man halte damit das Gesetz der Bajuwarier Tit. I. K. XI. zusammen, und man wird bemerken, dass in beyden nur ein und der nämliche Geist athme. Man besorgt hier den Einwurf nicht, dass der Kirchenrath eine ganz überflüssige Arbeit unternahm, wenn er das wieder verordnete, was schon das Gesetz der Bajuwarier befahl; denn wer dürfte es läugnen, dass die alten Gesetze immer wieder einer neuen Einprägung bedürfen, um der immer regen Sinnlichkeit, die sich so gerne gegen Sittlichkeit, und selbst gegen Gesetzmässigkeit auflehnt, Einhalt zu thun?

Aber auch, wenn wir das Zeugniß der Schriftsteller, welche bey nahe alle dieser Synode erwähnen, berücksichtigen, so kömmt uns überall nur Eine Stimme entgegen, nämlich, dass zu Dingolfing in der zwoten Hälfte des achten Jahrhunderts wirklich eine Synode gehalten wurde, und dass sie die Verordnungen machte, welche wir in Velser, Hund, Resch, Binius und Harduin lesen. Selbst Velser und Meichelbeck, welche beyde von den Akten des Kirchenrathes von Aschheim nichts wissen wollten, und nichts wußten, stimmen hier in die Aechtheit unbedingt ein. Besonders ist hier die Zusammenstellung Aventins und Velsers entscheidend, weil sie die ersten und ältesten sind, welche diesen Kirchenrath der gelehrten Welt unter Hinblick auf alte Handschriften aufführten. Der Erste giebt uns nur einen Auszug, der Letzte das Ganze, und doch kommen beyde in der Hauptsache zusammen. Aventin z. B. sagt, „die Gott geheiligten Jungfrauen soll Niemand

*) Velser Rer. Boic. L. V. p. 345.



mand heurathen" *); Velser aber: "Niemand soll es wagen, die Gott geheiligten Jungfrauen zur Ehe zu nehmen" **); dieser macht die Feyer des Sonntags zur ersten, jener zur letzten Verordnung etc.; und wenn Aventin nicht alles sagt, was Velsers Handschrift enthält: so darf man nicht vergessen, daß jener bloß einen Auszug versprach, bloß einen Auszug lieferte; so wie er die Akten von zwey Konzilien für Produkte von Einem ansah, und also auch in ein und dem andern Punkte mehr sagen mußte, als was dem Kirchenrathe zu Dingolfing allein zukömmt.

§. 6.

Die Einwürfe der Gegner werden abgewiesen.

Ein neuer Geschichtschreiber, nachdem er schon den Akten der Kirchenräthe unter den Agilolfingern überhaupt den Werth abgesprochen hatte, erklärt sich über die große Synode von Dingolfing, wie er sie nennt, noch insbesondere: "Soviel ist gewiß, schreibt er *), daß die auf uns gekommenen Fragmente so barbarisch latein abgefaßt sind, daß wir obigen Sinn nur errathen, und aus Aventin, der mit aller poetischen Freyheit im Latein der römischen Gesetzgeber dergleichen Schlüsse abfaßte, abziehen müssen. Aventin setzt bey: "schon sein Zeitalter habe über viele Punkte, worüber diese Synode etwas beschlossen hätte, ein ärgerliches Gespötte getrieben." Nehmen wir diese Stelle im Zusammenhange, so scheinen mir folgende Sätze darinn ausgesprochen: daß uns von der Synode zu Dingolfing nur

Frag-

*) Annal. Boic. L. III. C. X. p. 267.

**) Rer. Boic. L. V. p. 345.

***) Der königliche Landesdirektionsrath Fefsmaier in seiner Geschichte von Baiern. S. 113.

Fragmente übrigen; daß diese in barbarischen Latein abgefaßt sind; daß wir den dunklen Sinn bloß aus Aventin abziehen können; daß selbst dieser Sinn richtig aufgefaßt, viel von seinem Werthe im geschichtlichen Gebiete verliere; einmal, weil Aventin die Schlüsse des Kirchenrathes mit aller poetischen Freyheit in das Latein der römischen Gesetzgeber übergetragen hat, und dann, weil er eingesteht, daß sich schon seine Zeitgenossen über viele Schlüsse dieser Synode ein ärgerliches Cespötte erlaubten.

Daß wir von dieser Synode nur Bruchstücke haben, muß ich geradezu widersprechen. Velser, Gewold, Resch, die Handschriften von Benediktbeuern, Tegernsee etc. liefern uns die Akten vollständig; und wenn die Sprache, in der sie niedergeschrieben sind, das Gepräge der Barbarey hat: so kann dieser Fehler das Ansehen derselben nicht schwächen; vielmehr verbürgt er wegen des Einklanges mit dem Zeitalter die Aechtheit derselben. Daß uns Aventin von diesem Kirchenrathe nur Bruchstücke, und diese nicht in ihrer Originalität, sondern nach seiner schönen Form umgegossen, oder im Tone und in der Sprache der römischen Machthaber lieferte, hat allerdings seine Richtigkeit; aber warum will uns dann unser Gegner bloß an Aventin binden, wenn uns dieser Geschichtschreiber eine so schmale und so ungesunde Kost aufischt? Warum will er, daß wir den Sinn der Statuten aus ihm allein abziehen, und die wenigen Reste in dem ihnen von diesem Geschichtschreiber umgehängten Kleide beschauen sollen, da wir anderswo nicht nur das Ganze, sondern dieses auch in der Ursprache finden? Hat dann Aventin allein von dieser Synode Meldung gethan, daß bloß er genannt wird, und daß der Sinn aus ihm allein abgezogen werden sollte? Oder warum erhebt man laute Klagen über die Magerkeit des Stoffes überhaupt, da es nur unser Versehen ist, wenn wir dort nicht suchen, wo sich uns selbst



selbst ein größerer Vorrath darbietet? Warum führt uns der gelehrte Verfasser bey dem reichströmenden Bache, den oben genannten Handschriften, vorbey, und weiset uns an eine Quelle an, die, wie er meynt, trüb fließt, und die er sich alle Mühe giebt, noch trüber zu machen?

Aber auch selbst das aufgefasste Ganze, würde uns nach ihm wenig frommen, weil schon Aventins Zeitalter mit vielen Schlüssen dieses Kirchenrathes lautes Gespötte trieb. Die Frage: Ob der Spott die Materie, oder die Zuverlässigkeit derselben treffe, ob der mit dem Geschmacke einer Menschenklasse im Widerstreite stehende Inhalt, oder ob der Anschein der Unterschobenheit das Gespötte aufregte, ist hier von größtem Belange, und doch hat der Verfasser diesen wichtigen Unterschied nicht angegeben; ja wenn wir den Hauptgesichtspunkt, auf den er ausgeht, berücksichtigen, so wird man auf die Meynung verleitet, die Zeitgenossen Aventins hätten diese Satzungen als unächte Waare zurückgewiesen; allein ganz etwas anders vernehmen wir, wenn wir Aventin selbst sprechen hören. "Es sind noch andere sehr viele Dinge der Art, schreibt er *), beschlossen worden, welche nun von uns verhöhnt, und bey unsern verdorbenen Sitten bespöttelt zu werden pflegen, deren Aufzählung mich zu weit führen, und lange Weile erzeugen würde. Ich habe davon bloß diese Hauptstücke ausgehoben, welche den Eifer unserer Vorfahren für Frömmigkeit, für den Staat, und für christliche Einfachheit am Tage legen. Würden wir ihre Sparsamkeit, ihre Rechtschaffenheit mit Hintansetzung der Schwelgerey und der Prachtliebe nachahmen, so dürfte es mit uns besser stehen, und es würde der Zwiespälte, der Prozesse und des Kampfes unter uns weniger geben."

Man

*) Annual. Boic. L. III. N. 5.

Man darf nur den Aventin gehört haben, um auf der Stelle einzusehen, daß das von ihm angeführte Gespötte auf die Synodalschlüsse selbst keinen Schatten werfe; daß vielmehr der Spott auf ihre Urheber zurückfalle, weil sie sich, anstatt mit ihren Vorältern der Genügsamkeit und der Rechtschaffenheit zu huldigen, lieber der Schwelgerey und der Prachtliebe hingaben, und in ewigem Hader miteinander lebten. Wie aber das hier zur Sprache gebrachte Gespött über die Kanonen, selbst nach Aventin, dem innern Gehalte derselben in bürgerlicher und sittlicher Hinsicht keinen Abbruch thut, sondern ihn vielmehr erhöht: so ist der geschichtliche Werth von den Zeitgenossen dieses Geschichtschreibers bey ihrem Anfall auf die Synodalschlüsse, und von ihm selbst bey dem Anführen desselben nicht einmal berührt worden, wie von selbst in die Augen fällt. Und doch ist hier bloß über den geschichtlichen Werth der Akten, und nicht davon, ob sie Aventins Zeitgenossen nach ihrem Geschmacke fanden, die Frage.

Aber schon Velser nennet das, was wir von der vorliegenden Synode haben, Bruchstücke. "Wir werden, schreibt er *), die Akten, oder vielmehr die Bruchstücke der Akten, die zerrissenen Bretter des großen Schiffes, aus einem uralten Pergament, voll der Ehrfurcht gegen die alte Frömmigkeit, mit etwas veränderter Ordnung hiehersetzen." Die Ausdrücke "Bruchstücke, zerrissene Bretter eines großen Schiffes etc." zeigen offenbar von Seite dieses Schriftstellers Bedenklichkeiten gegen das Gewicht der Akten an, und müssen solche auch im Leser aufregen. Meichelbeck **) stimmt ein, und bedauert, "daß die Urakten verloren giengen, oder
bisher

*) Rer. Boic. L. V. p. 342. Edit. Lipert.

**) Hist. Fris. T. I. p. 71.



bisher nicht ans Licht gezogen wurden, aus denen wir eine weit reichere Kenntnifs der Personen und Sachen hätten schöpfen können." Velser und Meichelbeck hielten die Akten des Kirchenrathes von Dingolfing und Neuching für Produkte Einer Synode; und wie ein Irrthum immer mehrere in seinem Gefolge hat: so sahen sie das, was sie in der Handschrift fanden, für Bruchstücke an, und konnten sie bey jener Voraussetzung für nichts anders ansehen, weil sie unter sich nicht zusammenhiengen. Schon die doppelte Aufschrift in Verhandlungen, welche man einer Synode zueignete, mußte auffallen. So stand ferner der Eingang, wo der Inhalt der Verhandlungen summarisch aufgezählt wird, in der Mitte zwischen den Kanonen von Dingolfing und Neuching, und nicht voran, welchen Platz sich doch sonst der Eingang aneignet. Dazu kam noch, dafs der summarisch aufgezählte Inhalt durch die Verordnungen, die voranstanden, nicht einmal berührt, durch diejenigen, welche folgten, wenigstens nicht erschöpft wurde. War nicht der Schluß bey jener Voraussetzung ganz natürlich, wenn gleich unrichtig, dafs hier kein Ganzes, sondern nur Fragmente geliefert werden? Der Fehler, oder die Lücken, welche Velser und Meichelbeck in den Akten von Dingolfing aufgedeckt haben wollen, liegen also nicht in denselben, sondern im Kopfe dieser beyden Geschichtschreiber, welche die zwoen Synoden angehörigen Verhandlungen auf Eine bezogen, und also überall Misklang finden mußten.

Mit der dem Velser gegebenen Antwort ist zugleich der Einwurf des Pagius schon gelöst *), welcher das, was über den vorliegenden Stoff theils von Velser, theils von Gewold in den Zusätzen zu den Bischöfen von Passau angeführt wird, für die Geburt die

*) Ad an. 772.

eines Ungenannten, später lebenden Mannes ansieht, der uns nicht Akten giebt, sondern nur überhaupt erzählt, was auf dem Kirchenrathe von Dingolfing abgehandelt wurde. Er findet diese Vermuthung um so wahrscheinlicher, als nach ihm schon der Titel: "De Concilio, quod Dux Tassilo apud Dingoltingam celebravit" einen Auszug anzudeuten scheint, und als die Kanonen in so gedrängter Kürze gegeben werden, daß sie mehr einer bloßen Anzeige, als ursprünglichen Akten gleichen. Auch Pagius sah das Ganze für das Werk Eines Kirchenrathes an, und mußte also durch diesen Irrthum auf die nämlichen Abwege, wie die vorigen Forscher, geleitet werden. Ganz anders würde sein Urtheil ausgefallen seyn, wenn er die doppelten Verhandlungen getrennt, und jedem Kirchenrathe sein Eigenthum angewiesen hätte. Daß der Titel und die Kanonen auf einen bloßen Auszug deuten, wird wohl Niemand so leicht unterschreiben. Kann dann nicht der Inhalt eines großen Werkes in der Aufschrift in etliche Wörter zusammengefaßt werden? Sind diese Kanonen nicht ganz jenen von Aschheim ähnlich, deren Aechtheit wir oben bewiesen haben? Und ist gedrängte Kürze nicht das, was die Kanonen von Konstitutionen unterscheidet? Man sehe Roiko christliche Religions- und Sittengeschichte. Th. IV. S. 207.

Aber auch das Konzilium zu Dingolfing ist mit sich selbst im Kampfe. Da S. 346 die Ursachen der Enterbung auf drey beschränkt werden, so zählt ihrer das folgende Blatt wieder vier. Dieß fiel auch dem Resch auf, und er wußte den Knoten nicht zu lösen *). "Warum hier vier Ursachen der Enterbung, vorher aber nur drey angegeben wurden, schreibt er, kann ich nicht begreifen." Mir scheint, daß sich dieser Stein ganz leicht heben lasse. Der Ab-

K 2

schrei-

*) Annal. Sabion. T. I. p. 691.



schreiber machte das Zweytemal statt drey Einheiten vier, welches um so einleuchtender ist, als durch Unvorsichtigkeit oder Bosheit der Abschreiber sehr oft nicht nur eine Ziffer, sondern nicht selten Wörter und ganze Redensarten eingeschaltet, oder ausgelassen wurden; als hier entweder in der Zahl Drey oder Vier ein Fehler liegen muß, indem sie beyde nicht zugleich wahr seyn können; als das Gesetz der Bajuvarier, auf welches diese Akten hinweisen, nur drey Ursachen der Enterbung angiebt, und also auch in den Akten des Kirchenrathes die Zahl Drey als die ächte erklärt.

§. 7.

Epoche des Kirchenrathes zu Dingolfing.

Eine unabsehbare Reihe baierischer Geschichtschreiber setzte bisher diese Synode ohne alle Bedenklichkeit auf das Jahr 772. Viele begiengen dabey einen doppelten Fehler, einmal, daß sie die kronologischen Kennzeichen aus einem Eingange herholten, der ein fremdes Eigenthum ist; und dann, daß sie selbst diese kronologischen Merkmale unter sich nicht immer zusammenhielten und berichtigten; eine Vorsicht, die um so nöthiger ist, je leichter sich in Zahlen ein Schreibfehler, und mit demselben oft ein kronologischer Widerstreit einschleicht. Daß der öfters berührte Eingang diesem Kirchenrathe nicht angehöre, und auch dessen Epoche nicht festsetzen könne, haben wir schon (§. 17. 18.) gezeigt. Daß aber, auch selbst jene kronologischen Merkmale als hieher gehörig angenommen, die Operation in Bestimmung der Epoche nicht immer mit gehöriger Vorsicht geschah, soll beym Kirchenrathe von Neuching dargethan werden; weil obiger Eingang, und mithin auch die dortigen kronologischen Zeichen ihm angehören.

Die

Die Auffindung der Epoche des Kirchenrathes von Dingolfing ist keine so leichte Aufgabe; nur dieß läßt sich beweisen, daß sich die bisherige Angabe und Fixirung der Epoche auf das Jahr 772 nicht beweisen lasse; weil die Synode von Dingolfing jener von Neuching ihren Eingang, und mit demselben auch die Epoche überlassen müßte. Ja, es ist sogar erweislich, daß die bisher immer angegebene Epoche nicht Statt haben kann, weil Tassilo II. im Jahre 772 von der Menge unverschieblicher Arbeiten zu sehr geengt war, als daß er noch diese große Synode hätte halten können. Im Jahre 772 hat Tassilo die Kärthner unterjocht *). Wenn wir nun behaupten, daß er sich im Voraus zu diesem Kriege rüsten mußte; erst beym Anfange des Sommers die Gebirge übersteigen, und dann den Krieg beginnen konnte; daß die Unterjochung eines Volkes selbst auch beym großen Waffenglücke Zeit erfordert; daß Tassilo in diesem Jahre, abgerechnet, daß ihn Einige auch nach Rom reisen und wieder zurückkommen lassen, die Synode zu Neuching hielt, so fällt es in die Augen, daß ihm unmöglich eine Zeit übrigte, auch noch die Großen Bojariens zu Dingolfing zu versammeln; wie dann auch die Gegenstände der Berathschlagung von der letzten Synode unschwer zur ersten hätten gezogen werden können.

Indessen da auf dem ebengenannten Kirchenrathe sechs Bischöfe und dreyzehn Aebte gegenwärtig waren, welche alle mit Namen angeführt werden, so sollte man glauben, daß sich die Epoche desselben aus der Wahl- und Sterbliste so vieler Kirchenvorsteher ohne alle Mühe auswerfen würde, wenn man nämlich den Zeitpunkt des Letztgewählten der versammelten Väter mit jenem des Erstverstorbenen

*) V. Bernard. Noric. ad ann. 772. ap. Hier, Pez. T. II. Vet. Script. Fol. 72. — Chronicon Salisburg. ibid. F. 33.



nen so vieler Individuen zusammenhalten würde; allein abgerechnet, daß uns die Regierungsjahre nicht immer zuverlässig bekannt sind, so haben von den an dieser Synode theilnehmenden Bischöfen alle mehrere Jahre gelebt, so daß sich unter dem Hinblick auf die Zeit ihrer Regierung bloß das Resultat herauswirft, daß der Kirchenrath von Dingolfing nicht früher gehalten wurde, als im Jahre 769; aber auch nicht später, als im Jahre 774. Nicht früher, weil Alim, Bischof von Seben, welcher bey dem Kirchenrathe gegenwärtig war, nach Resch *) erst im Jahre 769 Bischof wurde; nicht später, weil die Bischöfe Manno **) und Wieserich ***), welche ebenfalls dem Kirchenrathe beywohnten, spätestens im Jahre 774 mit Tode abgiengen. Bestimmtere Resultate würden die Wahl- und Sterblisten der auf dem Kirchenrathe versammelten Aebte geben, wenn wir nicht in einer Periode ständen, auf der von ihnen gar keine, oder höchst unzuverlässige Katalogen auf uns gekommen sind.

Nur die Bemerkung führt uns näher zum Ziele, daß die Synode zu Dingolfing vor jener zu Neuching Statt hatte; wie uns die Schriftsteller belehren, welche nebst jener auch diese zur Sprache bringen. Aventin z. B. läßt anfangs eine Versammlung zu Aschheim, dann eine andere zu Dingolfing, und endlich eine dritte zu Neuching halten. Auch die Handschriften, die uns mit den Gesetzen der Bajuwarier die Akten der letzten zwey Kirchenräthe geben, lassen immer den von Neuching auf jenen von Dingolfing fol-

*) Annal. Sab. T. I. p. 667.

**) Steins Abh. v. Bisthume Neuburg. Neue historische Abh. der baier. Akad. B. I. S. 405. fg.

***) Hansitz. Germ. S. T. I. p. 137.

folgen. Ich rechnete zwar oben bey der Zusammenstellung der Kanonen der Aschheimer und Vernenser Synode nicht viel darauf, weil wir davon nur Eine Handschrift haben, bey der also die Zusammenreihung bloß ein Werk der Laune des Abschreibers seyn konnte; ganz anders verhält es sich hier, wo es der Handschriften so viele giebt, welche alle die nämliche Ordnung beobachten, wo also ihr Einklang schon für sich alles willkührliche Verfahren beyseitiget. Der Umstand, daß der Kirchenrath zu Dingolfing jenem zu Neuching der Zeitfolge nach vorangieng, dient uns wieder, den oben bestimmten Zeitraum, in welchem der Erstere gehalten wurde, zu beschränken. Wir haben nämlich unter dem Hinblick auf die theilnehmenden Bischöfe angeführt, daß der Kirchenrath von Dingolfing nicht früher, als 769; aber auch nicht später, als 774 Statt haben konnte; allein da er jenem von Neuching vorangieng; dieser aber im Jahre 772 versammelt wurde, wie schon öfters erwähnt worden ist, und am gehörigen Orte bis zur vollen Ueberzeugung dargethan wird, so bleiben für den ersten Kirchenrath, wenn wir ihrer nicht mehrere auf ein Jahr zusammenrücken wollen, nur noch die Jahre 769, 770, 771 übrig. Da endlich auch in den Jahren 770 und 771 schon Kirchenräthe in Freysing gehalten wurden, wie wir wieder weiter unten zeigen werden, so kann allerdings die Vermuthung Platz greifen, daß die Synode zu Dingolfing im Jahre 769 Statt hatte. Ich sage: die Vermuthung; weil diese Synode einerseits mit dem Eingange die kronologischen Merkmale, und also die Grundlage zur Festsetzung einer Epoche verloren hat; andererseits die Katalogen der am Kirchenrathe theilnehmenden Bischöfe und Aebte in Bezug auf die Jahre, wo sie ihre Regierung begannen, oder endigten, bey Weitem nicht bestimmt und zuverlässig genug sind, um die Sache bis zur historischen Gewißheit zu erheben.



§. 8.

Akten des Kirchenrathes von Dingolfing aus der Ursprache
ins Deutsche übersetzt.

A U F S C H R I F T.

“Dieses sind die Dekrete, welche die h. Synode in dem Orte, welcher Dingolfingen genannt wird, unter Beystand des Herzogs Tassilo gegeben hat.”

I.

“In Bezug auf den Sonntag hat sie beschlossen, daß er so geehrt werden soll, wie es das Gesetz †), und die Dekrete der Kanonen fordern, und wer es wagt, das Gesetz, oder die Dekrete der Kanonen zu übertreten, der soll mit der dort geschriebenen Strafe belegt werden.”

†) Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesetz, welches hier den Kanonen gegenübergestellt, und auf welches zweymal hingewiesen wird, das profane, und mithin das bajuwarische älteste Gesetz bezeichne; um so mehr, da es in folgendem Kanon gleich ausdrücklich genannt wird.

II.

“In Hinsicht auf die Erbschaft, welche an die Kirche vermacht wird, befiehlt die Synode, daß, wer immer eine Erbschaft zur Kirche geschenkt hat, oder in der Zukunft schenken wird, wenn er mit seinem Eigenthume eine Aenderung vornehmen will, die darüber ausgestellte Urkunde mit der Angabe des Ortes, der Zeit, der Personen, und mit der Unterschrift von dreyen redlichen und adelichen
Zeu-

Zeugen bestätigen solle. Hat aber der Priester kein Dokument, noch Zeugen nach der Vorschrift, die wir eben gegeben haben; dann soll der Richter nach dem bajuwarischen Gesetze urtheilen, und der Priester sich darnach vertheidigen."

III.

"Bischöfe sollen nach Weisung der Kanonen; Aebte aber in Klöstern nach der Regel leben."

IV.

"Die Gott geweihten Jungfrauen, welche im Dienste Gottes stehen, soll sich Niemand unterfangen, zur Ehe zu nehmen, oder wenn Jemand dieses Wagstück gegen die Kanonen versucht, so soll er auch nach der Vorschrift der Kanonen blissen †)."

†) Wie streng in Bojarien in dieser Periode auf die Keuschheit der Nonnen gehalten wurde, lehrt uns das bajuwarische Gesetz (T. I. C. II.), welches dem, der eine Gott geweihte Jungfrau aus dem Kloster raubt, auflegt, diesem Kloster die Nonne zurückzustellen, eine doppelte Buße zu bezahlen, und, wenn er sich dazu nicht versteht, ihn aus dem Lande zu verweisen, und dem Satan zur körperlichen Strafe zu übergeben.

V.

"Adeliche, Freie und Sklaven sollen die Befugniß haben, bey Lebzeiten ihres Vaters giltige Geschenke zu machen."

VI.

"Sollten aber Adeliche ihre Erbschaften zum Heiligthume Gottes vermachen wollen, so soll dieses in ihrer Gewalt stehen.

L

Nie-



Niemand soll es verwehren, noch in Ewigkeit mehr ändern können."

VII.

"Diener des Fürsten, welche Adelschalche †) heißen, sollen nach alter Sitte das Strafgeld für einen Todschlag fodern können; desgleichen auch die mindern Diener nach Weisung des Gesetzes."

†) Adelschalch bezeichnet einen adelichen Diener im höhern Sinne, nach unserer Sprache einen Minister; denn es ist aus dem Worte Adel oder Edel, und Schalch (Diener) zusammengesetzt. Wir haben hierüber die Beipflichtung des Dufresne *), welcher Adelschalch mit den Worten Minister Principis, Servus Principis giebt.

VIII.

"Die den Adelichen innerhalb Bojarien von den fürstlichen Vorältern gemachten Geschenke sollen nicht widerrufen werden können, sondern mit vollem Rechte auf die Nachkommenschaft übergehen, solange sie im Dienste des Fürsten, und in der Treue bleibt."

IX.

"Niemand soll seiner Erbschaft beraubt werden, aufser wegen drey Ursachen, wegen eines Todschlags, wenn einer des Fürsten Liebling mordet, wegen dessen Beleidigung oder Lästerung. Der Getödtete soll nach dem Gesetze bezahlt werden, und dann die Erbschaft verloren gehen."

X.

"Wenn ein Sklav eine adeliche Frauensperson heurathet, soll sie, wenn sie es nicht vorher wufste, daß er ein Sklav war, wieder frey seyn,

*) In Gloss. lat. med. T. I. F. 120.

seyn, ihn verlassen können, und hernach nicht wieder zur Sklavinn gemacht werden, sondern frey bleiben."

XI.

"Wer von Jemanden was immer für eines Vergehens beschuldigt wird, der soll die Sache mit seinem Kläger im Frieden ausmachen können, ehe er sich zu dem Streit, Vuehadink †) genannt, anheischig macht.

†) Vuehadink bezeichnet den Zweykampf. In dieser Bedeutung kommt es im bajuwarischen Gesetze *), und auch in den Akten des Kirchenrathes von Neuching vor **). Dadurch ist zugleich Vels er widerlegt, welcher auf dem Rande anstatt Vuehadink Wehrding oder Werhding setzt ***), und dieses Wort mit "Schätzungspreise übersetzt."

XII.

"Wenn ein Adelicher wegen der drey oben genannten Ursachen schuldig befunden, und zur Strafe für das Verbrechen seines Antheils an der Erbschaft beraubt wird, so soll doch der Gattinn ihr Recht unverletzt bleiben."

§. 9.

Der auf der Dingolfinger Synode gemachte Todtenbund.

"Von dem durch Zeugen bestätigten Bund, welchen die Bischöfe und Aebte Bojariens wegen der verstorbenen Brüder gemacht haben."

"Im Namen Christi. Nachricht, was für einen Vertrag Bojariens Bischöfe und Aebte unter sich gemacht haben, deren Namen wir beschlossen,

L 2

unten-

*) T. X. C. 5.

**) C. V. ap. Resch. T. I. p. 700.

***) Rer. Boic. L. V. p. 547. Edit. Lip.



untenher niederzuschreiben. Das ist Manno, Bischof von der Stadt Nuwenpurg, Alim, Virgilius, Wiserich, Sintpert, Heres, die Bischöfe; Opportunus, Wolfprecht, Adalprecht, Ato, Uto, Lantfrit, Albune, Ruothart, Ernest, Reginprecht, Volchanhart, Perhkoz, Sigido, die Aebte."

"Wenn einer von ihnen aus dieser Welt hinscheidet, soll jeder der noch lebenden Bischöfe oder Aebte in seiner Dom - oder Klosterkirche für den Verstorbenen hundert Privatmessen lesen, und eben so viele Psalterien singen lassen; er selbst aber soll für seine eigene Person dreyßig Messen lesen, oder von dem ihm untergebenen Geistlichen eine gleiche Anzahl lesen lassen. Wenn aber Geistliche oder Mönche aus dieser Welt gehen, soll der Bischof oder Abt für jeden Priester oder Mönch dreyßig Privatmessen lesen, und eben so viele Psalterien singen lassen."

Hier werden bloß die Namen der gegenwärtigen Bischöfe oder Aebte gegeben, ohne daß auch jedem der bischöfliche Sitz, den er einnahm, oder das Kloster, dem er vorstand, beygesetzt wurde; den Manno von Neuburg allein ausgenommen. Indessen lassen sich die Diözesen der dem Kirchenrathe beywohnenden Bischöfe alle; von den Klöstern aber, die unter den gegenwärtigen Aebten standen, wenigstens Einige (wenn man die Akten unsers Kirchenrathes mit andern gleichzeitigen Dokumenten zusammenhält) mit historischer Gewißheit bestimmen, von Andern aber nur Muthmassungen wagen. Da mich eine Untersuchung zu weit, und in Hinsicht auf die Letztern aus Mangel der Dokumente doch nie zu historischen Resultaten führen würde, so will ich mich hier Kürze halber auf die vortrefflichen Arbeiten eines Aventins *), Reschs **) und Meichelbecks ***) bezie-

*) Annal. L. III. F. 501.

**) Annal. Sab. T. I. p. 692. seqq.

***) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 70.

beziehen, und nur die Ansichten des Letztern, welche auch der königliche Landesdirektionsrath Lipowski zu den Seinigen *) macht, hier niederschreiben. "Die sechs Bischöfe auf dem Kirchenrathe zu Dingolfing waren Manno, Bischof zu Neuburg an der Donau, Alim, Bischof von Seben (heute Brixen), Virgil, Bischof zu Salzburg, Simpert, Bischof zu Regensburg, und Aribo oder Heres, Bischof zu Freysing; die dreyzehnen Aebte aber Opportunus von Mondsee, Wolfrath von Unteralteich, Adelpert von Tegernsee, Otto von Schlechdorf, Uto von Illmünster, Lantfrit von Benediktbeuern, Albuin von Sandau, Ruthard von Wessobrun, Ernst von Oberalteich, Reginprecht von Pfaffenmünster, Wolkanhard von Osterhofen, Parchkoch von Chiemsee, und Sigido von Weltenburg."

§. 10.

Ausbeute für die Geschichte von Baiern.

Die Akten des Kirchenrathes von Dingolfing bestehen aus den zwölf Kanonen, und aus dem Todtenbunde; jene und selbst dieser verbreiten über das Feld der Geschichte bey Weitem mehr Licht, als es bey dem ersten Anblicke scheinen möchte. Ich will hier nur Einiges berühren. Vorzüglich wird hier festgesetzt, wer die Befugniß haben sollte, der Kirche Geschenke zu machen; nämlich Adelige, Freye und mit gewissen Beschränkungen selbst Sklaven. Auch die Form, unter welcher Geschenke an die Kirche auf immer übergehen sollten, wird bestimmt; es mußte nämlich durch ein Dokument geschehen, in welchem Zeit, Ort und Personen, und drey redliche und adeliche Zeugen ausgedrückt waren. Wurde ein Geschenk angestritten, so wiesen die Kanonen den Priester an den Richter, und an das bajuwarische Gesetz an. Entheiligung des Sonntags, und Ehelichung einer Nonne wurden unter

*) Geschichte der Baiern. S. 81.



den in den Kanonen und dem bajnwarischen Gesetze bestimmten Strafen verboten. Wir lernen dabey nicht nur, daß auf beydes streng gehalten wurde, sondern auch, daß die ebengenannten Gesetze damals volles Ansehen hatten, und für eine überall giltige historische Quelle angesehen werden können. Mehrere Satzungen beschäftigten sich mit profanen Gegenständen, z. B. in Hinsicht auf Streithandel wurde es dem Beleidigten erlaubt, seine Sache mit dem Gegner in Güte auszumachen; in Bezug auf Erbschaften, daß der Mann sie nur in drey Fällen verlieren könnte, und daß selbst in diesen Fällen die Gattinn an ihren Rechten nicht leiden sollte.

An dem Todesbunde liegt uns zwar, an und für sich, wenig; desto mehr aber an den Personen, welche daran Theil nahmen. Wenn es auch nur die bloßen Namen sind, so sprechen sie doch, wenn sich der Ort, wo sie Bischöfe oder Aebte waren, durch Zusammenhaltung dieses Dokumentes mit andern gleichzeitigen ausmitteln läßt, das Daseyn der Bisthümer und der Klöster und ihrer Vorsteher in dieser Periode bestimmt, und mit geschichtlicher Gewißheit aus. Die im Kirchenrathe vorkommenden Namen dienen auch, die Katalogen der ersten Bischöfe, und zum Theile auch der Aebte, mit welchen die Fabel von jeher so viel Unwesen trieb, zu reinigen, und zu ergänzen.



III.

A b h a n d l u n g

über die

S y n o d e z u N e u c h i n g.

V o r e r i n n e r u n g.

Schollner ahndete zuerst, daß die in den Abdrücken alter Handschriften unter dem einzigen Titel des Kirchenrathes von Dingolfing zusammenstehenden Verhandlungen das Produkt von zweien Versammlungen seyn möchten, und stellte deswegen der eben genannten Synode eine zwote, jene von Neuching zur Seite; allein da er das Daseyn der Letztern auf einen hinfälligen Grund, auf die, zum Theil von ihm selbst geschaffene, Kronologie baute, so stelle ich hier

- 1) den geographischen Beweis im Verbande mit dem Inhalte auf, und sichere so das Daseyn dieses Kirchenrathes.
- 2) Zeige ich die Aechtheit der, von Schollner dem Kirchenrathe zu Neuching zugetheilten, achtzehn Kapitel.
- 3) Stelle ich diesem Kirchenrathe auch den Eingang: "Regnante in Perpetuum etc." wieder zurück, und
- 4) mit demselben die Epoche vom Jahre Christi 772, welche bisher von allen bayerischen Geschichtschreibern der Synode von Dingolfing zugeeignet wurde.

5) Zeige

- 5) Zeige ich, daß sich die Pastoralverordnung, welche in dem Kodex von Benediktbeuern unmittelbar nach den legibus popularibus steht, ebenfalls als ein ergänzender Theil dieser Synode, oder wenigstens als ein ehrwürdiger Rest der Diocesaneinrichtung in Bojarien vom achten Jahrhundert legitimire.
- 6) Liefere ich eine deutsche Uebersetzung der Akten mit kritischen Bemerkungen.
- 7) Berühre ich den Einfluß derselben auf die Beleuchtung unserer vaterländischen Geschichte und Gesetzgebung.

§. I.

Nachrichten, Handschriften und Schriftsteller über den Kirchenrath von Neuching.

Bey der Aufführung der Nachrichten über den Kirchenrath von Neuching muß ich vor Allen auf jenen von Dingolfing, und die dort angezeigten Dokumente zurückweisen; weil ihre beyderseitigen Verhandlungen immer in einer Handschrift zusammenstehen, und weil dieselben auch beynahe immer von den Schriftstellern als Produkte einer und der nämlichen Synode (jener von Dingolfing) angesehen, und zugleich behandelt wurden; nur habe ich hier jene Schriften nachzutragen, welche den vorliegenden Kirchenrath besonders ansprechen, und über die zu lösenden Fragen nähern Aufschluß ertheilen.

Vom Bernard, dem Noriker, welcher zufolge eines von ihm entworfenen Katalogs der Aebte von Kremsmünster im vierzehnten Jahrhunderte lebte, weil er dort eine von Klemens V. und Johann XXII. um

um das Jahr 1312 gethanene Erklärung anführt *) , hat sich folgende verstümmelte Nachricht vom Kirchenrathe zu Neuching bis auf uns erhalten, welche ich eben ihrer Verstümmelung wegen in der Urschrift geben will: "Hic est Tassilo, de quo scribitur in libro Synodali Statutorum in his — — — Anno XXVII Regni gloriosissimi Ducis Waw — — — Tassilonis pridie Idus Octobris habitum — — — Concilium in Nünhe — — — XVIII Capitulum" **). Ein Ungenannter von Weltenburg, welcher den Herzog Tassilo, den Stifter von Kremsmünster, auch für jenen seines Klosters ansah, giebt uns gerade die nämlichen Worte: "Dieses ist der Tassilo, von welchem im Buche der Synodalstatute Folgendes geschrieben wird: 'Im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung des glorreichsten Herzogs von Bavaria, Tassilo, den vierzehnten Oktober ist in Nuenheim ein Kirchenrath von achtzehn Kapiteln gehalten worden' ***). Endlich nahm diese Nachrichten auch Vitus Arnbeck in sein Kronikon auf ****): "Dieses ist der Tassilo, von welchem im Buche der Synodalverordnungen von Passau Folgendes geschrieben wird: 'Im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung des glorreichsten Herzogs von Bojarien Tassilo, nämlich im Jahre Christi 774 den vierzehnten Oktober ist ein Kirchenrath von achtzehn Kapiteln gehalten worden.'" Diese drey Zeugnisse reden offenbar von einem und demselben Kirchenrathe, weil sie die nämliche Anzahl der Kanonen, und das nämliche Regierungsjahr des Tassilo, selbst den nämlichen Monatstag angeben; indessen weichen sie darinn von einander ab, daß beyde erstere den Ort des Kirchenrathes näher bestimmen; letzteres

aber

*) Apud Hier. Pez. Script. Rer. Austr. T. I. p. 689

**) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. B. I. S. 9. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 290.

***) Vol. XIII. Monum. Boic. p. 506.

****) Chronic. Bojar. L. II. c. 35.



aber mit Auslassung des Ortes auf eine Quelle, nämlich auf das Buch der Synodalschlüsse von Passau hinweist (welches jedoch Scholliner, ungeachtet seines vielen Nachsuchens, nicht auffinden konnte *), und dem Regierungsjahre von Tassilo das Jahr der Geburt Christi 774 beysetzte.

Diesen Kirchenrath, so wie einen zweyten, welcher in demselben Orte gehalten wurde, bringt auch Aventin zur Sprache: "Herzog Tessel, schreibt er **), hielt zu Aiching in Ober- und Westerbaiern zwey Landschaft (Landtage) nacheinander. In der ersten macht man köstliche Gesetz und Landsordnung. Am Ersten (anfangs) hielt mans wohl; aber man liefs bald davon ab. In der andern Landschaft liefs Herzog Tessel zu Im in das Regiment seinen Sohn Herzog Diether den Achten, mußten ihm Land und Leut Erbhuldigung thun."

Den meiften Aufschluß aber über diese Synode erhalten wir von den, schon oben bey der Dingolfinger Synode gerühmten, Handschriften des bajuwarischen Gesetzbuches, welche nach den vaterländischen Gesetzen auch die Akten der Synode von Dingolfing und Neuching anführen. In einem Kodex von Pergament in der Oktavform vom zwölften Jahrhunderte, welchen Scholliner aus der Bibliothek des Klosters Benediktbeuern bekam ***), steht vor den Kanonen des Kirchenrathes zu Dingolfing folgende Aufschrift: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Dingolvinga Domino Tassilone mediante." Nach den so eben genannten Kanonen aber lesen wir die zweyte Aufschrift: "Haec sunt Decreta, quae constituit

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Geschichte. B. I. S. 7.

**) Frankfurter Ausgabe vom Jahre 1566. F. 323.

***) Westenrieders Beytr. B. I. S. 8.

stituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Niuilinga sub Principe Domino Tassilone mediante de Popularibus etc." Dann folgen die Leges populares, welche sonst dem Kirchenrathe von Dingolfing als Anhang zugegeben wurden, wörtlich, und in achtzehn Kapitel mit fortlaufenden Zahlen abgetheilt. In dem Kodex von Tegernsee, welcher die Gesetze Bajuvariens liefert, und über den uns Mederer im fünften Stücke seiner Beyträge zur Geschichte von Baiern am Anfange und Ende bestimmte Nachrichten mittheilt *), steht der, öfters zur Sprache gebrachte, Eingang: "Regnante in Perpetuum Domino nostro etc." nicht vor dem Kirchenrathe zu Dingolfing, sondern nach demselben, und nach dem Todtenbunde, unmittelbar vor den achtzehn Kapiteln, welche die Aufschrift führen: "de Legibus popularibus", und weist diesen nicht Dingolvinga, sondern Nivhingas als Geburtsort an.

Eine zu Ingolstadt zwischen Scholliner und dessen Kollegen Steigenberger und Wurzer in Hinsicht auf das Daseyn und den Ort dieses Kirchenrathes entstandene Fehde hat folgende gedruckte Schriften veranlaßt: "De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone Bojariae Duce celebrata, eruditorum Historiae ecclesiasticoboicae Satorum Disquisitioni conjecturas suas exponit Hermanus Scholliner etc. Ingolst. 1777." "De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone Bojariae Duce celebrata viri magnifici Hermann Scholliner etc. Disquisitioni conjecturas suas subjicit Gerhohus Steigenberger etc. Ingolst. 1777." "P. Balduini Wurzeri etc. Rationes dubitandi de Synodo Nuenheimensi sub Tassilone B. D. celebrata etc. Augustae Tiberii 1777." "De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone B. D. celebrata a Dingolfingensi diversa eruditorum Historiae ecclesiasticoboicae Satorum Disquisitioni Conjecturas denuo stabilitas exponit Hermanus Scholliner Nuenheimii. 1777."

M 2

"Syno-

*) S. 30. und 285.



Synodus Nivhingana sub Tassilone Bojariae Duce anno 774 celebrata e Codice Mst. Benedictoburano recens eruta, et idoneis Observationibus illustrata a P. Hermanno Scholliner etc. 1788." Letztere findet sich in Westenrieders Beyträgen zur vaterländischen Historie, B. I. S. 1 — 30.

§. 2.

Der von Scholliner aufgestellte kronologische Beweis, daß die achtzehn Kapitel überschrieben: "de Legibus popularibus" nicht der Synode von Dingolfing, sondern einer andern, nämlich jener von Neuching angehören, reicht nicht aus.

Ein schärferes Auge auf die eben aufgezählten Nachrichten und Zeugnisse wird uns auf die Spur von wichtigen Resultaten führen. Ich muß hier wiederholt bemerken, daß wir auch in vorliegender Abhandlung die Satzungen der Dingolfinger Synode, weil sie gewöhnlich in zwölf Kanonen eingetheilt werden, Kürze halber nur die zwölf Kanonen oder Kapitel, die Verhandlungen aber überschrieben: "de Legibus popularibus" die achtzehn Kapitel, oder Kanonen, oder auch die Akten der Neuchinger Synode nennen werden, wenn gleich der Beweis, daß sie ihr Werk sind, erst später vollständig gegeben werden kann. Hier ist vor Allem darzuthun, daß die zwölf und achtzehn Kanonen, oder Kapitel zweenen Kirchenräthen angehören. Dieser Beweis ist um so mehr ein Bedürfnis, als jene doppelten Verhandlungen von allen Schriftstellern herab bis zu Scholliner für ein Produkt von Einem Kirchenrathe angesehen wurden, und als zween Professoren von Ingolstadt, Steigenberger und Wurzer, in den vorhinangeführten Abhandlungen gerade gegen das Daseyn einer neuen Synode auftraten.

Aber

Aber diesen Beweis hat ja schon Schöllner geführt? Dieser Forscher hat den Tegernseer Kodex der bajuwarischen Gesetze, an welche zuletzt die zwölf und achtzehn Kapitel angehängt sind, gar nicht, den Kodex von Benediktbeuern aber erst später zu Gesicht bekommen, und konnte also seine Ideen über ein von dem Kirchenrathe von Dingolfing verschiedenes Konzilium nur nach und nach entwickeln, und aus Mangel der Tegernseer Handschrift nie ganz berichtigen *). Insbesondere hat er die Hauptsache, nämlich das Daseyn einer solchen Synode auf einen sehr hinfälligen Grund gebaut. Er begieng bey der Aufstellung seines Beweises ein doppeltes Versehen; einmal vollendete er die von ihm mit den genannten Akten angefangene Ausscheidung nicht, und eignete daher den Eingang und die Epoche den zwölf Kapiteln zu, welche nur den achtzehn angehörten; dann legte er den kronologischen Merkmalen, welche er in den oben §. 25. angeführten Zeugnissen des Ungenannten von Weltenburg, Bernards des Norikers etc. ausgedrückt sah, wie auch denjenigen, welche er später in Aventin entdeckt haben wollte, zu vielen Werth bey. Doch wir wollen den Schöllner selbst hören. Ich halte mich hier an dessen letzte Abhandlung über diesen Stoff, weil er sich nicht immer gleich blieb, und wegen Auffindung neuer Spuren nicht gleich bleiben konnte. "Aus dem sieben und zwanzigsten Jahre des Tassilo, schreibt er, welches mit dem Jahre 774 der gewöhnlichen Zeitrechnung zusammenfällt, schloß ich sicher (tuto inferebam), daß jenes Konzilium (von welchem der Ungenannte von Weltenburg redet) von der andern zu Dingolfing gehaltenen Synode verschieden sey; weil dieser alle Handschriften, so viel ihrer übrigen, und ihre Abdrücke das Jahr 772 zur Epoche geben."

Aus

*) Mederers Beytr. zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 287.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie. B. I. S. 3.



Aus dieser Stelle liegt offen da, daß Scholliner den zwölf Kanonen die Entstehungsepoche 772, den achtzehn aber jene von 774 einräumte; die erste unter dem Hinblick auf die alten Handschriften, die letzte unter Bezug auf die Zeugnisse Bernards des Norikers, des Ungenannten von Weltenburg etc.; und daß er aus der doppelten Epoche, in welcher die, bisher Einer Synode zugetheilten, Verhandlungen geschehen seyn sollen, auch ein doppeltes Konzilium ableitete, und dem Kirchenrathe von Dingolfing von 772, noch einen zweyten zu Neuching im Jahre 774 zur Seite setzte; allein wir werden bey einer näheren Untersuchung unschwer zur Einsicht gelangen, daß er sich hier und dort an eine morsche Stütze anlehnte.

Sollte eine der beyden Prämissen, eine der doppelten Stützen, nämlich die Epoche von 772, oder jene von 774 zusammenfallen: so ist es von selbst einleuchtend, daß das ganze von Scholliner mühsam aufgeführte Gebäude dahinsinken müßte, weil dieses auf beyde Stützen zugleich, auf die beyden Epochen und ihren Abstand gebaut ist. Nun lassen sich, nach meiner Einsicht, sehr leicht nicht nur eine, sondern beyde Stützen Scholliner's niederreißen. Dieser Gelehrte nimmt es als ausgemacht an, daß der Kirchenrath von Dingolfing im Jahre 772 gehalten wurde; weil alle Handschriften, so viele deren übrigen, und ihre Abdrücke gedachter Synode das Jahr 772 zur Epoche geben. Wo stehen aber die kronologischen Zeichen, welche die Epoche an jenes Jahr heften? Nirgends als im Eingange "Regnante in Perpetuum Domino nostro etc." Nun wie kann man aus diesem Eingange die Epoche der Synode von Dingolfing ableiten, da er ihr nicht angehört? Da ihr denselben vielmehr alle Handschriften absprechen? Da selbst der Inhalt zeigt, daß er auf dieselbe bezogen, fremdes Eigenthum ist, wie ich in §§. 3. 4. (p. 62. 65.) unwiderleglich dargethan zu haben glaube. Die Epoche des Kirchenrathes von
Dingol-

Dingolfing vom Jahre 772 sinkt also, weil ihr der bisherige Grund (der bekannte Eingang) entrückt wurde. Ich werde aber auch weiter unten, und unabhängig von dem Bisherigesagten, zeigen, daß der oft genannte Eingang den achtzehn Kapiteln angehöre, und daß also die Neuchinger Synode, welche sie schuf, im Jahre 772 Statt hatte. Damit wird zugleich dargethan, daß derselben die Epoche 774 nicht zukommen könne, und daß also auch die zwote Stütze Scholliners eben so hinfällig sey, wie die erste. Wo ist also die Verschiedenheit der Entstehungsepochen der zwölf und achtzehn Kanonen, auf welche Scholliner die Verschiedenheit der Konzilien baut, da die Neuchinger Synode auf 772 fällt, auf welches Jahr Scholliner selbst die Synode von Dingolfing ansetzte?

Um diesen Beweis vollständig zu machen, habe ich mich noch einer doppelten Aufgabe zu entledigen. Einmal muß ich darthun, daß der oft genannte Eingang, und mit demselben auch die Epoche von 772 der Neuchinger Synode angehöre; und dann sind die Zeugnisse zu entkräften, mit denen Scholliner die nämliche Epoche auf das Jahr 774 herabrücken will. Das Letztere soll gleich hier geschehen; der erste Beweis aber kann erst später geliefert werden, wenn nämlich die Ausscheidung der bisher gewöhnlich unter der Aufschrift des Kirchenrathes von Dingolfing in einer Handschrift zusammenstehenden Produkte fortgesetzt wird.

Bernard der Noriker, der Ungenannte von Weltenburg und Vitus Arnpek, auf welche Scholliner hinweist *), setzen die Abfassung der achtzehn Kapitel auf das sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo, welches mit dem Jahre Christi 774 zusammenfällt; ja der Letzte, Vitus Arnpek, nennt sogar ausdrücklich

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 3, 6, 9.

drücklich das Jahr der gewöhnlichen Zeitrechnung 774. Dieß sind also eben so viele Zeugen gegen die von uns aufgestellte Epoche vom Jahre 772. Schon Schollner hat zweymal bemerkt *), daß Vitus Arnpek das Jahr Christi nach seiner Gewohnheit aus seinem Kopfe hinzusetzte, oder wenigstens bloß aus dem sieben und zwanzigsten Regierungsjahre von Tassilo ableitete; so wie uns Mederer **) aufmerksam macht, daß die oben genannten drey Schriftsteller aus einer und der nämlichen Quelle schöpften, und daß also, wenn der Erste (Bernard der Noriker) strauchelte, die Uebrigen von ihm auf gleiche Abwege fortgerissen wurden. Wir haben es also hier nur mit Bernard dem Noriker aufzunehmen. Die erste hier zu lösende Frage ist: Ob wohl das sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo in Bernards Geiste lag? Wo kann man sich leichter irren, als im Festhalten, oder Niederschreiben der Zahlen? Und sollte jener Geschichtschreiber wirklich die ächte Zahl ausgedrückt haben: wer bürgt uns, daß sich dessen Kopisten keinen Schreibfehler zu Schulden kommen ließen; besonders da es sich darum fragt: Ob hier das XXIII. oder XXVII. von Tassilo stehen solle? Da nach Mederers Bemerkung ***) zwey Einsen bey der ersten Zahl gar leicht mit dem runden U der Alten, welches wie das spitzige V ebenfalls die Zahl Fünf bezeichnete, verwechselt werden konnten, und wirklich oft verwechselt wurden, so, daß es also anstatt XXVII vielmehr XXIII heißen sollte. Freylich hat diese von Mederer gemachte Bemerkung bey ihm gerade eine entgegengesetzte Absicht; er will nämlich dadurch nicht das von obigen Schriftstellern angegebene sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo auf das vier und zwanzigste zurückführen, sondern vielmehr das vom Kodex zu Tegernsee ausgesprochene vier

*) De Synode Nuenheimensi sub Tassilone B. D. celebrata etc. Ingolst. 1777. p. 4.

**) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 291.

***) Ebeud. S. 289.

vier und zwanzigste Regierungsjahr auf das sieben und zwanzigste herabrücken *); allein da selbst nach Mederer zween Einser eben so leicht in ein U verwandelt werden konnten, und oft verwandelt wurden, als umgekehrt: so können wir ebensowohl annehmen, daß der Schreibfehler im sieben und zwanzigsten Regierungsjahre bey Bernard dem Noriker liege, als ihn Mederer im vier und zwanzigsten Regierungsjahre des Kodex von Tegernsee finden will; ja wir müssen es sogar annehmen, sobald wir nur auf die vielen alten Kodizen einen Blick werfen. Wie könnte Bernard der Noriker mit seinen Ausschreibern, wenn das sieben und zwanzigste Regierungsjahr auch wirklich ihr Eigenthum wäre, das Ansehen so vieler alter Handschriften, welche alle die achtzehnen Kapitel unter Hinsicht auf den oft berührten Eingang im Jahre Christi 772 entstehen lassen, abwiegen, oder denselben auch nur das Gleichgewicht halten?

Scholliner, um die Entstehungsepoche der achtzehnen Kapitel, welche er einmal auf 774 angesetzt hat, noch mehr zu begründen, ruft auch die Umstände zu Hülfe, mit welchen Aventin den Kirchenrath von Neuching, welcher den eben genannten Kapiteln das Daseyn gab, in Verbindung bringt. "Aventin, schreibt er **), setzt die erste Versammlung zu Neuching mit dem Ende des longobardischen Krieges, der Eroberung von Pavia, der Gefangenschaft des Königs Desiderius, der Zerstörung seines Reiches oder vielmehr mit dem Anfange des neuen Reiches Karls G. in Italien in eine Periode zusammen. Daß aber diese Begebenheiten auf das Jahr 774 fallen, stimmen ja alle Geschichtschreiber ein." Ich gebe gerne zu, daß Aventin in dieser Stelle von unserm Kirchenrathe rede, weil nach ihm

*) Ebend. S. 289.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Hist. B. I. S. 12.



ihm dort ein köstlich Gesetz und Landesordnung gemacht wurde, welcher Ausdruck allerdings den achtzehn Kapiteln anpaßt; allein sollte er wirklich dem Ursprunge derselben bestimmt das Jahr 774 anweisen, welch ein ungleicher Kampf wäre dieser, wenn er den vielen alten Handschriften, welche den Eingang "Regnante etc." unserm Kirchenrathe, und mit demselben die Epoche 772 einräumten, gegenüber gestellt würde? Indessen Aventins Stelle näher ins Auge gefaßt, sehen wir klar, daß er bloß die Sache, die gehaltene Synode, erzählt; die Epoche aber ganz mit Stillschweigen übergeht.

Aber Aventin bringt wenigstens diesen Kirchenrath mit andern Begebenheiten in Verbindung, welche das Jahr 774 bezeichnen. Daß sich dieser sonst so vortreffliche Geschichtschreiber um die Kronologie sehr wenig bekümmerte, kann seinen Lesern wohl nicht entgehen, und liegt schon deswegen offen da, weil er die Daten, die er unschwer aus den vor ihm liegenden Urkunden in seine Geschichte hätte übertragen können, nur sehr selten an die Hand gab. Noch war er genau genug, die Umstände so zusammenzustellen, daß sie uns zum Wegweiser dienen könnten, die Jahre selbst aufzufinden; vielmehr warf er oft die Begebenheiten so untereinander, daß sich der, welcher sich streng an ihn halten wollte, nicht selten in unauflösliche Widersprüche verwickeln mußte. Ich muß hier Kürze halber auf einen schon früher (§. 7. p. 29.) gegebenen Beleg zurückweisen, wo er den Tassilo erst auf die Nachricht vom Tode seines Vaters aus Frankreich zurückkehren läßt, da doch dieser schon viele Jahre vor dessen Abreise gestorben war, da Odilos Tod und Tassilos Rückkehr wenigstens fünfzehn Jahre von einander abstehen. Es bedarf auch nicht mehr, um gegen Aventin und diejenigen, welche ihm in der Kronologie huldigen, mißtrauisch zu werden; selbst wenn jener Geschichtschreiber die Begebenheiten enge miteinander verkettet.

Doch

Doch auf Aventins Stelle noch einmal einen Blick zurückgeworfen, findet sich zwischen Karls Eroberung der Lombardie, und dem von Tassilo gehaltenen Kirchenrathe nicht die mindeste Verbindung. Es wird nur nach jener Eroberung die Zusammenberufung des Landtags oder Kirchenrathes erzählt; aber kein einziges Wörtchen z. B. hernach etc. beygesetzt, wodurch angezeigt würde, daß auch die Begebenheiten selbst in der vom Aventin gewählten Ordnung aufeinander gefolgt wären. Nun ist die Zusammenstellung der Ideen im Geiste des Geschichtschreibers noch bey Weitem kein zureichender Beweis, daß auch die, jenen Ideen zum Grunde liegenden, Begebenheiten die nämliche Zeitfolge hatten, da nur zu oft Thatsachen, welche sich früher zutrug, im Plane des Historikers erst später zu stehen kommen; besonders wenn die Erzählung von einem Gegenstande zum andern, von einem Lande zum andern übergeht, wie hier der Fall ist.

Aventin kann also Scholliners sinkende Basis nicht aufrecht erhalten; einmal, weil er das Parallel mit den alten Handschriften gar nicht auszuhalten im Stande wäre, und dann, weil er sich gerade im kronologischen Gebiete viele Mißgriffe zu Schulden kommen liefs, und endlich und vorzugsweise, weil er gar nicht sagt, was ihn jener Forscher sagen läßt.

§. 3.

Daß die bisher dem einzigen Kirchenrathe von Dingolfing zugeeigneten Akten das Produkt von zwey verschiedenen Synoden sind, läßt sich 1) aus ihrem Inhalte darthun.

Schon der doppelte Titel, von denen einer im Anfange, und der andere in der Mitte kömmt, muß auffallen. Deuten nicht zween Titel offenbar auf zwey Werke hin? Um aber die Ueberzeugung zu



erhöhen, so darf man die oben (§. 2. p. 59.) angegebenen Theile nur näher zusammenhalten, und man wird gar bald zur Einsicht gelangen, daß sie bloß zusammengestellte, aber nicht verkettete Produkte, daß sie nur ein Aggregat fremdartiger Dinge sind, die sich weder, wie sie in alten Handschriften zusammenstehen, noch viel Weniger, wie sie von Neuern gereiht wurden, in eine Einheit bringen lassen. Daher haben die Geschichtschreiber Velser *), Meichelbeck **), Pagi ***) jene Verhandlungen, weil sie dieselben nicht zu einem Ganzen ordnen konnten, und doch für das Produkt von Einem Kirchenrathe ansahen, als Bruchstücke, oder gar als unterschobene Waare erklärt. Diese Dissonanz der hier zusammengestellten Theile sagt es laut, daß sie, weil sie unter sich uneins sind, auch nicht Einer, sondern zweenen verschiedenen Synoden angehören müssen.

Dies sagt auch der oft angeführte Eingang durch den Ort, in welchem er in alten Handschriften erscheint. Alle alte Kodizen weisen demselben nicht den ersten, sondern den dritten Platz, nämlich nach den zwölf Kanonen und dem Todtenbund, unmittelbar vor den achtzehn Kapiteln an, und deuten also unläugbar auf einen neuern Kirchenrath hin, welcher mit jenem Eingange beginnt. Zwar haben sich Velser ****), Resch und Andere erlaubt, diesen Eingang seinem Platze zu entrücken, und ihn an die Stirne der Verhandlungen der Dingolfinger Synode zu setzen; allein was konnte sie zu diesem willkürlichen Schritte berechtigen? Alle alten Handschriften, selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche sie vor sich liegen hatten, schreyen laut dagegen (§. 3. p. 62.).

Was

*) *Rer. Boic. L. V. p. 342. Edit. Lipert.*

**) *Hist. Fris. T. I. p. 70.*

***) *In Critica ad Ann. 772.*

****) *Rer. Boic. L. V. p. 345. Edit. Lipert.*

Was endlich die Sache zur vollen Entscheidung bringt, ist, daß der Eingang aufzählt, was im Kirchenrathe, dessen Eigenthum er ist, verhandelt wurde, und daß in den Kanonen, welche ihm voranstehen, keine Sylbe von dem angegebenen Inhalte vorkömmt; wohl aber in den darauf folgenden achtzehn Kapiteln. Ein einleuchtender Beweis, daß der Eingang nicht jenen, sondern diesen angehöre, und daß sich also diese Vorrede, und die darauf folgenden achtzehn Verordnungen als das Produkt einer neuen, von der vorigen ganz verschiedenen, Synode ankündigen.

§. 4.

Dieses nämliche Resultat bestätigt sich 2) unter dem Hinblick auf Geographie.

Da der doppelte Titel, der Mißklang des Inhalts, und der in die Mitte gestellte Eingang, wie wir so eben sahen, zwischen den zwölf und achtzehn Kapiteln eine hohe Scheidewand ziehen, und dieselben zweenen verschiedenen Kirchenräthen zueignen; so kömmt es hier also bloß darauf an, die Namen jener Kirchenräthe, oder die Oerter aufzufinden, in welchen sie versammelt wurden, und jedem derselben seine ergänzenden Theile anzuweisen. Daß die zwölf Kanonen zu Dingolfing ihr Daseyn erhielten, haben wir bey der Abhandlung über jene Synode gehört. Wo entstanden aber die achtzehn Kanonen? Bernard der Noriker, der Ungenannte von Weltenburg, und Vitus Arnpek reden in den (§. 1. p. 88.) angeführten Stellen von achtzehn unter Tassilo auf einer Synode gemachten Kanonen oder Kapiteln, und weisen ihnen Nuenheim zum Geburtsorte an. Wir hätten also hier für die zweyfachen Produkte auch zwey Entstehungsorte Dingolfing und Nuenheim. Aber wenn wir den vorgenannten Zeugen in Hinsicht auf Kronologie so wenig Werth beylegen,

warum



warum berufen wir uns wieder auf dieselben in Bezug auf Geographie? Dort standen sie mit den alten Handschriften im Widerstreite, während hier ihr Ansehen von denselben unterstützt wird. Zudem ist ja nicht einmal richtig, ob jene Zahl XXVII aus Bernard's Feder floß, da man sich in Zahlen so leicht verschreiben kann, und gerade an den vorliegenden so oft verschrieben hat; Dingolfingen und Nuenheim entgegen stehen zu weit von einander ab, als daß auch der nachlässigste Abschreiber Eines gleich mit dem Andern verwechseln konnte.

Aventin nennt uns wieder einen andern Ort, da er vom nämlichen Tassilo Synoden zu Aschheim und Dingolfing, aber auch zu Aicking halten, und im letztern Orte ein "kostbar Gesetz und Landesordnung" machen läßt, welcher Ausdruck die Einheit mit den achtzehn Kapiteln bezeichnet *). Ein neuer Beleg, daß die achtzehn Kapitel mit den zwölfen nicht Einen Entstehungsort haben, und also auch nicht Einer Synode angehören können. Aber auch Aventins Zeugniß wurde von uns in Hinsicht auf Kronologie zurückgewiesen. Wie konnten wir in jenem Gebiete auf das Zeugniß eines Schriftstellers bauen, welcher bey der Angabe der kronologischen Merkmale so kärglich zu Werke geht, und doch so oft strauchelt? und was die Hauptsache ist, welcher im gegenwärtigen Falle bey näherer Besichtigung der nachgewiesenen Stelle ganz schweigt? Wie er aber die Zeit des Kirchenrathes gar nicht berührt, so spricht er doch den Ort Aicking bestimmt aus. Wer wird ihm also hier den Glauben versagen, besonders da ihm in Auffindung der Oerter nicht nur mehr Fleiß, sondern auch mehr Glück zur Seite stand? So hat er allein, um nur etwas zu berühren, dem h. Emmeram mit voller

*) Fol. 523. Edit. Frankof. ann. 1566.

ler historischer Gewissheit Norikum zum Vaterlande angewiesen *), da alle übrigen Geschichtschreiber den Fehlgriff machten, ihn aus Frankreich abstammen, und von daher in Bojarien kommen zu lassen. Was den Ort Aiching insbesondere betrifft, so waren Aventin Aschheim und Dingolfing bekannt, und von ihm selbst öfters genannt, und doch setzt er auch zu Aiching zwey Landtage an. Und wenn jene geographische Angabe von alten Dokumenten unterstützt wird, so läßt sich bey dieser ein Gleiches voraussetzen. Freylich können wir eben Aventins Stützen nicht namhaft machen, weil die Hinweisungen in jenem Zeitalter überhaupt, und vorzüglich bey Aventin nicht Sitte waren; indessen fehlt es uns an Stellen der Akten nicht, die uns überzeugen, daß Aventin nicht auf Sand baute.

Die entscheidenden Dokumente in dieser Sache sind die öfters gerühmten Kodizen von Benediktbeuern und Tegernsee. Man liest in dem ersten **) vor den zwölf Kanonen den Titel: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Dingolvinga (vingen) Domino Tassilone mediante." Dieser nämliche Kodex hat ***) vor den achtzehn Kapiteln oder Kanonen eine zweyte Aufschrift des Inhaltes: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Nivhinga sub Principe Domino Tassilone mediante de popularibus (legibus)." Hier werden also zweyerley Kanonen aufgeführt, anfangs zwölf und dann achtzehn; jene und diese haben einen besondern ihnen voranstehenden Titel; beyden wird ein verschiedener Geburtsort, und zwar mit deutlichen und sehr leserlichen Buchstaben angewiesen, den erstern Dingolfing, den letztern Nivhinga. Diese nämlichen zwey Entstehungsorte giebt auch der Kodex von Tegernsee an

*) Annal. Boic. L. III. p. 245. Edit. Lips.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie. S. 14.

***) Ebend. S. 18.



an *). Wer wird wohl nun unter dem Hinblick auf diese bestimmten geographischen Merkmale, und unter dem Rückblick auf den vorher beleuchteten Inhalt noch an dem Daseyn zweyer Kirchenräthe, von denen einer zwölf, der andere achtzehn Kanonen schuf, zweifeln wollen?

Doch wie? Alle andere Kodizen haben Dingolfingen, nur jene von Benediktbeuern und Tegernsee haben allein Nivhinga; was berechtigt uns alle Handschriften zu verlassen, und nur diesen zweyen zu folgen? Dazu berechtigt uns der Inhalt, welcher sich klar als das Produkt von zweenen ganz verschiedenen Kirchenräthen ankündigt, und welcher uns durchaus nicht gestattet, das Ganze der Verhandlungen Einer Synode zuzueignen, wenn uns auch kein einziger Kodex jene zwey Oerter, in welchen diese zweyfachen Produkte entstanden, namhaft machen könnte. Dann werde ich auch nie einräumen, daß alle alten Handschriften, die benediktbeuerische und tegernseeische abgerechnet, anstatt Nivhinga den Ort Dingolfingen nennen. Wir haben so eben erinnert, daß Aventin (der ganz Baiern durchreiste, überall die in Staub gehüllten Dokumente aufsuchte, und darauf das Gebäude einer beurkundeten Geschichte aufführte) offenbar einen alten Kodex vor sich haben mußte, weil er mit aller Bestimmtheit einen doppelten Landtag zu Aiching ansetzt. Ja Scholliner deutet sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Quelle hin, aus der jener Geschichtschreiber geschöpft haben dürfte. Da er nämlich in der lateinischen Ausgabe der Annalen bloß der Synoden von Aschheim und Dingolfing Erwähnung thut, und die Nachricht von dem doppelten Landtage in Aiching erst in die spätere deutsche Frankfurter Auflage aufnimmt, so glaubt Scholliner, daß er diese Nachricht in den Kommentaren von Kranzius, den er Tassilo's Kanzler nennt, aufgefunden, und sie demselben abgeborgt habe.

Aber

*) Mederer Beytr. zur Gesch. von Baiern. St. V. S. 286 fgg.

Aber warum in so vielen Handschriften Dingolvinga anstatt Nivhinga? Dieß läßt sich leicht erklären. Da nämlich die Abschreiber Dingolvinga; nicht aber Nivhinga kannten, und da jener Ort gerade voranstand, und dem nachfolgenden wenigstens im Ausgang ganz ähnlich war, so sahen sie Nivhinga für einen Schreibfehler an, machten, um diesen zu verbessern, selbst einen, und setzten an die Stelle von Nivhinga Dingolfinga.

§. 5.

Heutiger Name des Ortes des vorliegenden Kirchenrathes.

Wir haben bisher gehört, wie der Geburtsort der achtzehn Kapitel in der Vorwelt hieß; daß ihn Bernard der Noriker und seine Nachbether Niunhe, Nuenheim, Aventin Aiching, der Kodex von Benediktbeuern und Tegernsee endlich Nivhinga nannten. Daß alle drey Namen nur Einen Ort bezeichnen, scheint sowohl aus dem Inhalte (der überall auf eine Schaffung neuer Gesetze hinweist) als aus der sich gleichen Zahl Achtzehn, endlich aus dem Parallel, wenn man nämlich die angegebenen drey Namen theils mit alten geographischen Nachrichten, theils unter sich zusammenhält, bestimmt hervorzugehen. Aber wie heißt dieser Ort heute?

Die Auffindung desselben hat dem denkenden Scholliner manche Stunde geraubt. Da der Ungenannte von Weltenburg den Kirchenrath der achtzehn Kapitel in Nuenheim halten liefs, und Scholliner keinen Ort dieses Namens kannte, verfiel er zuerst auf Neuburg an der Donau, welches damals ein Bisthum war, im Latein Civitas nova hieß, und gar leicht einen neuern Schriftsteller veranlassen konnte, diesen lateinischen Ausdruck mit dem deutschen Nuenheim zu geben *). Diese Meynung fand bald Gönner, bald auch Geg-

*) Westenrieders Beytr. B. I. S. 4.



Gegner ; den letztern sind die beyden Professoren und Freunde Scholliners, Steigenberger und Wurzer beyzuzählen. Jener glaubte, Nuenheim wäre mit Dingolfing Eines *); dieser aber blieb zweifelhaft, ob Nuenheim mit Aschheim oder Dingolfing zusammenträfe **); beyde erklärten sich aber gegen Neuburg, ja sogar gegen das Daseyn einer von Aschheim und Dingolfing verschiedenen Synode, welche jene achtzehn Kapitel geschaffen hätte. Um Arenpek, welcher die Nachricht aus dem Buche der Synodalstatuten von Passau geschöpft haben will (§. 1. p. 89.), und den beyden so eben genannten Freunden, welche auf jenen Schriftsteller sehr viel Werth legten, etwas nachzugeben, sah sich scholliner um einen Ort in der Diözes von Passau um, und bald stellte sich ihm Noeheim, ein Dorf mit einer Pfarrkirche dar, deren Einweihung etwa seiner Meynung nach zur Versammlung einer Synode Anlaß gegeben haben konnte ***). Aber auch dieser Ort wollte seinen Gegnern wieder nicht gefallen, und bald auch ihm selbst nicht mehr; denn er erhielt von Steigenberger Nachricht, daß er auf eine Handschrift gestossen war, wo nach dem Kirchenrathe zu Dingolfing zu lesen ist: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Nivhinga, sub Principe Domino Tassilone mediante etc.", worauf dann die oft genannten achtzehn Kapitel folgen. Dieses war Wasser auf die Mühle dieses Gelehrten; allein da ihm Steigenberger den Ort verschwieg, wo sich dieser Kodex vorfand, so war er seinem Ziele nicht näher. Endlich erfuhr er erst nach dessen Tode, daß die Bibliothek von Benediktbeuern diesen Kodex besäße, aus welcher er ihn auch erhielt. Nun stellte er diese Handschrift mit Bernard dem Noriker zusammen, schloß, das dort verstümmelte Wort Niunhe müßte mit Nivhinga Eines seyn, und gab

*) In den oben §. 1. angeführten Abhandlungen.

**) Ebend.

***) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Historie. B. I. S. 7.

gab sich alle Mühe, die geographische Lage dieses Ortes sowohl in der Vorwelt, als in unserm Zeitalter aufzufinden. Wenn man gleich in Hinsicht auf andere Umstände dieses Kirchenrathes mit Scholliner nicht Eines Sinnes seyn kann: so muß man doch bey diesem Geschäfte seinen Scharfsinn, mit dessen rastlosem Fleiße gepaaret, bewundern. Vor allen führt er uns ein Dokument bey Meichelbeck *) auf, welches uns überzeugt, daß es zu Tassilos Zeiten wirklich einen Ort Nivhinga gab. Und wenn uns diese Urkunde über die geographische Lage von Nivhinga ungewiß läßt, so geben uns zwey Diplome von Kaiser Otto I., welche ebenfalls Scholliner vorführt, und welche im Urkundenbuch von Ratisbona monastica stehen **), darüber einen nähern Aufschluß. Im ersten vom Jahre 940 heist es: "Insuper etiam et Niuhingam in Pago Sundergawe, in Comitatu Abrami Comitis"; im letztern aber vom Jahre 950: "In proprium concessimus, id est, in villa Niuchinga, in pago Hertinga, in Comitatu Eberhardi comitis, curtem regalem, id est etc." Unter Bezug auf die hier angegebenen geographischen Merkmale schloß Scholliner, daß Nivhinga, desgleichen Niunhe, Nuenheim mit dem Orte Neuching im Pflegerichte Schwaben Eines wäre, und hielt sich hier auch an Aventin ein, der unter Tassilo II. auf einem Landtage köstliche Gesetz und Landesordnung machen läßt, und zwar zu Aiching, welches Wort mit Vorsetzung des Buchstaben N, und Umschaffung des Doppellauters ai in eu Neuching giebt *).

Wollten wir den Meichelbeck hören, so hätte sich Scholliner, wie in der Epoche dieser Synode, also auch in dem Orte geirret. Er will nämlich Nivhinga im heutigen München finden; denn er setzt

O 2

einem

*) Hist. Fris. T. I. p. 81.

**) In Vitae monasticae Libro probat. N. XLIII. p. 106. Ferner ibid. p. 108.

***) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 11.



Schenkungsinstrumente, welches sich endet: "Actum est in Curte, qui dicitur Nivvingas" die Erklärung bey *): "Aus eben diesem Pergament schliessen wir, dafs zu dieser Zeit zwischen Sendling und Schwabing einige Wälder und unbebaute Oerter gewesen sind. Die Villa Nivvingas, oder wie man anders lesen kann, Muningas, in welchem die Schenkung vor sich gegangen seyn soll, scheint nichts anders, als ein Landgut gewesen zu seyn, welches mitten zwischen Sendling und Schwabing lag, wo hernach im zwölften Jahrhunderte die heutige Hauptstadt von Baiern, München, erbaut wurde, die von jener Villa den Namen empfangen hat etc."; allein die zwey eben berührten Diplome vom Kaiser Otto I. bestimmen uns die Lage von Nivhinga genauer, als dafs uns hier Meichelbeck auf Abwege leiten konnte.

Stein, in seiner Abhandlung vom Bisthume Neuburg **), will diesen Kirchenrath in letztere Stadt versetzen, und weiset auf Scholliner hin, der anfangs eine gleiche Meynung hegte; später aber wegen der Einreden seiner Kollegen, Wurzer und Steigenberger, davon abkam. Er stellt zur Begründung seiner Meynung die Sätze auf: "dafs im Jahre 774 der bischöfliche Sitz zu Neuburg vermuthlich noch unbesetzt war; dafs Hildegard dort in einem Konzili-um zum Bischof geweiht; dafs in eben dem Jahre zu Nuenheim eine Kirchenversammlung gehalten wurde." Dafs der bischöfliche Sitz zu Neuburg im Jahre 774 noch leer stand, ist selbst nach dem Verfasser unerweislich; irrig aber, dafs in eben diesem Jahre zu Nuenheim ein Kirchenrath Statt hatte (§. 2. p. 92 u. w.). Der Verf. will auch dem gelehrten Scholliner in Auffindung des Ortes nicht beytreten, weil
er

*) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 81.

**) Neuere Abhandl. der baier. Akad. der Wissensch. B. I. S. 407.

er sich nicht überzeugen kann *), daß in einem so unbekannten Dorfe als Noeheim jemals eine Synode war etc.

Als Schollner auf den so eben genannten Ort versiel, hatte er den Kodex von Benediktbeuern noch nicht gesehen, welcher den Ort des Kirchenrathes bestimmt Nivhinga nennt. Nach dieser Entdeckung hat er, wie schon erinnert wurde, den Ort Noeheim selbst verlassen, und unter dem Hinblick auf obigen Kodex und Aventin den Ort Neuching aufgefunden. Daß aber Nivhinga nicht in Neuburg zu suchen sey, zeigen wieder die oben angeführten zwey Diplome von Otto I., wo Niunga oder Nivhinga in Erdinggau gesetzt wird. Steins Meynung hat also die Kronologie und die Geographie gegen sich.

§. 6.

Die achtzehn Kapitel sind ächt, und haben einen vollen historischen Werth.

Um hier den Beweis über die vorliegende Frage zu geben, bedarf es beynahe nicht mehr, als auf die früher angeführten Dokumente, und die dort gegebenen Ansichten zurückzuweisen. Wir haben bey der Synode von Dingolfing die Quellen, aus denen die Akten geschöpft wurden, und die Schriftsteller, welche ihnen huldigten, angezeigt, und daraus die Aechtheit der Satzungen abgeleitet. Da nun auch die vorliegenden achtzehn Kapitel mit jenen Verhandlungen immer und überall in einer Handschrift zusammenstehen, so leihen diese auch jenen ihr Ansehen. Zudem haben wir in den unmittelbar voranstehenden Paragraphen die besondern Zeugnisse und Kodizen angegeben, auf welche sich die Behauptung von zwey verschiedenen Kirchen-

*) Ebend. S. 408.



chenräthen in geographischer Hinsicht stützt. Diese Zeugnisse und Handschriften sind zugleich eben so viele Belege für die Aechtheit der Kanonen.

Dafs die achtzehn Kapitel vom baierischen Herzoge und für Baiern gemacht wurden, bezeugen auch der Name Tassilo, die öfters vorkommende Benennung Bojarier, die Hinweisung auf ihre Gewohnheiten, als z. B. im sechsten und achten Kanon, der Einklang ihres Inhaltes mit den Gesetzen der Bajuwarier. So wurden *) die Kanonen XI, XII, XIII, oder nach einer andern Zählart, VI, VII, VIII wörtlich in das bajuwarische Gesetzbuch aufgenommen, wo sie im Titel XI als das fünfte, sechste und achte Kapitel erscheinen, wie man dermal zu dem Kodex der baierischen Gesetze einen Nachtrag von Generalien sammelt. Würde man jenen Kapiteln in diesem Buche vom ersten Belange einen Platz gestattet haben, wenn sie nicht einen vollen gesetzlichen und historischen Werth gehabt hätten? Wenn aber dreyen ausgehobenen Kanonen ein volle Glaubwürdigkeit zukömmt, wer wird dieselbe den übrigen in der nämlichen Handschrift zusammenstehenden Verordnungen absprechen wollen?

§. 7.

Auch der Eingang "Regnante etc." gehört dem Kirchenrathe zu Neuching an, und ist ebenfalls ächt.

Wir haben unter dem Hinblick auf den Inhalt und die Geographie gesehen, dafs die bisher der Dingolfinger Synode zugetheilten Verhandlungen nicht das Produkt von Einem, sondern von zwey Kirchenräthen sind, und haben die achtzehn Kanonen von den zwölf getrennt; allein in den angezeigten Handschriften finden wir nicht blofs jene

*) Westenrieder ebend. S. 20 fg.

zwölf und achtzehn Kapitel, sondern vor den letztern auch einen Eingang, und in dem benediktbeuerischen Kodex nach demselben eine Pastoralverordnung. Es muß also der Scheidungsproceß fortgesetzt werden, um aufzufinden, welcher der beyden Kirchenräthe sich jene zwey Produkte aneigne. Hier soll zugleich der oben (§. 2. p. 92.) versprochene Beweis geliefert werden, nämlich, daß der Eingang "Regnante etc." den achtzehn Kapiteln, und der Neuchinger Synode, welche dieselben schuf, angehöre. Wir haben schon oben (§. 3. p. 62 u. w. §. 4. p. 65 u. w.) bey der Prüfung der Akten des Kirchenrathes von Dingolfing gezeigt, daß denselben der oft genannte Eingang in Hinsicht auf die unter ihnen herrschende Dissonanz des Inhaltes ganz fremd ist. Dieser Beweis leitet uns von selbst auf den Schluß, daß er also das Eigenthum des Kirchenrathes von Neuching seyn müsse, weil er sich in allen Handschriften (die von Benediktbeuern abgerechnet, wo er ganz vermisst wird) bey den Akten von jenen beyden Kirchenräthen findet. Wir haben gleichfalls oben gesehen, daß alle Handschriften, welche den Ausgaben der Akten dieser Kirchenräthe bey Binius, Harduin und Andern zum Grunde liegen, diesem Eingange den Platz nach den Akten der Synode zu Dingolfing, und vor jenen des Kirchenrathes von Neuching anweisen, und ihn also eben deswegen der ersten Synode ab- und der zweyten zusprechen, und daß diese Sache selbst durch die alte Handschrift von Tegernsee eine neue Bestätigung erhält. Wir haben endlich ebendort dargethan, daß zwar einige Herausgeber dieser Konzilienakten, als Velser, Resch etc. den oft berührten Eingang vor den Kanonen der Synode zu Dingolfing setzten; dabey aber selbst anmerkten, daß sie die Ordnung veränderten, und den Eingang seinem vorigen Platze entrückten. Sie haben also mit diesem ihrem Geständnisse bestätigt, daß in den vor ihnen liegenden Handschriften dieser Eingang nicht vor den Verhandlungen des Kirchenrathes zu Dingolfing, sondern



dern vor jenen von Neuching stand, und also offenbar dem letzten angehöre.

Doch sollten diese Konziliensammler auch jenes Geständniß nicht beygefügt haben, so könnten sie uns als Neuere gegen das Ansehen der alten Handschriften nie einen Glauben abgewinnen, am allerwenigsten hier, wo der Inhalt so laut gegen sie spricht, und wo es am Tage liegt, daß sie nur ein Irrthum zu diesem unrechtmäßigen Schritte verleitete; weil sie die Akten von zwey Kirchenrathen für das Produkt von Einem ansahen, und also den Eingang, oder die Vorrede nicht in der Mitte, d. i. vor dem Anfange der Akten von Neuching dulden wollten, sondern ihm gleich vor den Verhandlungen von Dingolfing einen schicklichern Platz anzuweisen wähnten, wie schon oben erinnert wurde.

So wie aber die alten Kodizen diesen Eingang an die Spitze der Verhandlungen von Neuching setzen, so macht es auch der Einklang desselben mit den Akten dieser Synode anschaulich, daß ihm dieser Platz gebühre. Der so oft berührte Eingang gehört offenbar einer Synode an, welche eine Revision der bürgerlichen Gesetze vornahm; denn es heist in demselben, daß Tassilo durch die vornehmsten und erfahrenen Männer die Vorschriften der Gesetze seines Landes prüfen, daß Fehlerhafte mit Einstimmung des Volkes ausscheiden, und das Zweckmäßigere an dessen Stelle setzen liefs. Eine solche Verbesserung der Gesetze sind die achtzehn, schon von Scholliner dieser Synode zuerkannten, Kapitel, wie es auch gleich die Aufschrift an der Stirne, nämlich *de Legibus popularibus* sagt. Indessen muß ich offenherzig gestehen, daß die achtzehn Kapitel den Inhalt jenes Einganges bey Weitem nicht erschöpfen, daß nach ihm nebst der Revision der Gesetze noch mehrere Angelegenheiten, und
zwar

zwar vom kirchlichen Fache zur Sprache gebracht wurden, von denen der Eingang Vieles; die achtzehn Kapitel aber keine Sylbe sagen. Dieser Schwierigkeit kann erst weiter unten begegnet werden; hier muß ich nur bemerken, daß, wenn uns der Versuch gelingt, nebst den achtzehn Kapiteln noch ein anderes Produkt dieses Kirchenrathes aufzufinden, es von selbst einleuchten wird, daß jene Kapitel das Ganze der Synode nicht erschöpfen können, da sie nur einen Theil von den Verhandlungen derselben ausmachen.

Noch möchte man hier die Frage aufwerfen, warum der berühmte Forscher Scholliner, der die Akten von beyden Kirchenräthen trennte, und der die, bisher bloß aus einem Verstofs, der Synode von Dingolfing zugeschriebenen, achtzehn Kapitel jener von Neuching zuerkannte, von dem Eingange durchaus schweigt. Dieses Stillschweigen läßt sich aus der Beschaffenheit der Handschriften, die ihm zu Gesichte gekommen seyn mochten, befriedigend erklären. Ich habe schon erinnert, daß uns drey vaterländische Handschriften die in Frage stehenden Akten aufbewahrten; nun wird gerade in der benediktbeuerischen, welche dem Scholliner so gute Dienste that, der oft berührte Eingang vermißt; den tegernseeischen Kodex aber hat Scholliner nie gesehen *), und vermuthlich auch den lipertischen nicht, oder wenigstens hat er ihn, so wie die Konziliensammlungen von Binius und Harduin, welche jenen Eingang nach den alten Handschriften in die Mitte stellten, nicht genug berücksichtigt, weil er nicht einmal ahndete, daß dieser Eingang dem Kirchenrathe von Neuching angehören dürfte, oder wenigstens seine Ahndung, soviel mir bewußt ist, nirgends äußerte.

Mede-

*) Mederer ebend. S. 284.



Mederer *) hat unter dem Hinblick auf den im Kodex von Tegernsee enthaltenen Eingang die Epoche der Synode von Neuching bestimmt, und also eben deswegen diese Vorrede der letztern Synode zugeeignet, ohne jedoch die Gründe nachzuweisen; welche Arbeit mir um so mehr ein Bedürfnis zu seyn schien, als eine unübersehbare Reihe der Schriftsteller, selbst den Scholliner nicht ausgenommen, dem Kirchenrathe von Dingolfing in Bezug auf jenen Eingang das Jahr 772 zur Epoche anweisen, und also eben deswegen diesen Eingang stillschweigend als dessen Eigenthum erklärten, als selbst Mederer nicht nur in einem frühern **), sondern in eben dem fünften Stücke, in welchem er die Epoche der Neuchinger Synode unter dem Hinblick auf obigen Eingang aufs Jahr 775, oder 776 ansetzte, die Synode von Dingolfing noch im Jahre 772 zusammenkommen liefs ***).

Es ist hier beynahe überflüssig, die Aechtheit des oft berührten Einganges noch zur Sprache zu bringen; denn da wir dargethan haben, daß die achtzehn Kapitel und dieser Eingang sich wechselseitig angehören, so ist mit der Aechtheit von jenen auch die Glaubwürdigkeit von diesem schon dargethan. Nur Meichelbecks ****) Einrede darf hier nicht ganz übergangen werden, da er unsern Eingang mit der Mackel der Verfälschung brandmarken will. „Aventin, sagt jener freisingischer Geschichtschreiber, hat offenbar einige Kapitel verfälscht; denn er schreibt unter andern, es sey zu Dingolfing verordnet worden, daß sich jeder Mönch nach dem, seinem Namen zum Grund liegenden, Begriffe in seiner Zelle halten, und für sich allein Sorge tragen solle; welches jene Synode in der That nirgends befohlen,

*) Beytr. St. V. S. 233.

**) Ebend. St. IV. S. 285.

***) Ebend. St. V. S. XXVII.

****) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 71.

len, da sie vielmehr offenbar erklärt hat, daß den Mönchen auch die Sorge für andere Seelen von ihren Aebten, vorzüglich auf ihren Mayerhöfen, anvertraut werden könnte." Meichelbeck wollte die Synode von Dingolfing bekämpfen, trat aber in der That gegen jene von Neuching, und ihren oft berührten Eingang auf, weil der Stoff der Einrede aus dem letztern geholt ist.

Aventin versprach nicht mehr, lieferte nicht mehr als eine Uebersicht dessen, was im Konzilium verhandelt wurde; in einem Auszuge *) aber, als solchem, konnte er nur die Hauptsache aufnehmen; diese war in Hinsicht auf die Mönche, daß sie sich der Seelsorge begeben, und in ihr Kloster zurückgehen sollten. Hätte er auch alle Ausnahmen oder Beschränkungen dieser Regel beysetzen wollen, so hätte er die Akten ganz abschreiben müssen, und hätte also gegen seine Absicht und Erklärung keinen Auszug geliefert. Geben wir aber auch dem redlichen Aventin die unredliche Absicht, den wirklichen Willen zu, die Verordnungen zu verfälschen, so gebrach es ihm geradezu an Macht, diese Idee auszuführen. Oder waren dann alle Abschriften dieses Kirchenrathes in seinen Händen? Und wozu sollte es ihm gefrommt haben, wenn er an einen oder den andern Kodex Hand angelegt hätte, da er durch Andere, welche aufser seinem Kreise lagen, gar leicht des Betruges überwiesen worden wäre? Meichelbeck war ein Mönch von aufstrebendem Geiste, welchem also die Beschränkung der Mönche in Hinsicht auf die Seelsorge nicht behagen wollte; allein es dürfte eine Frage seyn, ob er nicht den Verdacht, den er gegen Aventin aufregen wollte, vielmehr sich selbst auflud, nämlich, daß er in vorliegender Sache nicht ganz unbefangen zu Werke gieng.

*) Annal. L. III. C. X. N. 5.



§. 8.

Die Pastoralvorschrift zur Umbildung des Klerus, welche im benediktbeuerischen Kodex den achtzehn Kapiteln angehängt ist, scheint sich mit ihrem Einklang in die übrigen Verhandlungen des Kirchenrathes von Neuching als ein ergänzender Theil desselben zu legitimiren.

Schon die Aufschrift „de Legibus popularibus, welche die achtzehn Kapitel haben, und welche wir bey keinem andern Kirchenrathe in dieser Periode finden, scheint auf einen Gegensatz von Volksgesetzen, nämlich auf Verordnungen im geistlichen Fache, auf Pastoralvorschriften hinzudeuten. Doch wozu Vermuthungen, wenn die Sache offen da liegt? Der öfters angeführte Eingang deutet nicht nur darauf hin, sondern zeigt es bestimmt an, dafs nebst den Verbesserungen der Volksgesetze auch geistliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Man mufs sich also zur Erschöpfung des Inhaltes der Akten dieses Kirchenrathes nebst den achtzehn Kapiteln noch um andere Schlüsse, und zwar aus dem geistlichen Gebiethe, umsehen.

Auf solche Schlüsse stossen wir in der Pastoralvorschrift, welche in dem Kodex von Benediktbeuern den Akten der Neuchinger Synode unmittelbar unter der Aufschrift: „Incipit, qualis esse debeat Pastor ecclesiae“ angehängt ist *). Dafs diese Pastoralvorschriften Dekrete eines Kirchenrathes sind, unterliegt keinem Zweifel, weil es am Ende derselben heifst **): „dafs diese Verordnungen der Väter von Allen mit der Handunterschrift bestätigt, und allen zum Beobachten auferlegt wurden.“ Die gemeinschaftliche Unterschrift, so wie die Ueberbürdung der Beobachtung deutet auf einen Kirchenrath hin; vor-

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 22.

**) Ebd. S. 30.

vorzüglich aber die beygefügte Drohung, daß den Uebertreter die Exkommunikation der öffentlichen Synode treffen soll. Da nun im Kirchenrathe zu Neuching nebst der Revision der Volksgesetze auch fürs geistliche Fach einige Kanonen erlassen wurden; da die in Frage stehende Pastoralvorschrift wirklich aus solchen Verordnungen zusammengesetzt ist; da diese Schlüsse mit den Volksgesetzen, oder achtzehn Kapiteln in Einem Kodex zusammenstehen, und zwar wie Scholliner bemerkt hat *), jene sich unmittelbar an diese anschließen, und von der nämlichen Hand geschrieben sind; da auch Aehnlichkeit im Style herrscht: soll wohl die Behauptung unter diesen Ansichten gewagt seyn, daß diese Pastoralvorschriften die Schlüsse dieses Kirchenrathes im geistlichen Fache sind, so wie die *Leges populares* den Staat, vorzüglich die Rechtspflege berücksichtigen?

Was der Sache ein neues Gewicht giebt, ist, daß der oft berührte Eingang den Inhalt der auf dem Kirchenrathe zu Neuching gepflogenen kirchlichen Verhandlungen, die Quellen, auf die hingewiesen wurde, und die Strafen, welche den Uebertreter treffen sollen, bestimmt angiebt; und daß in dieser Pastoralverordnung der nämliche Inhalt (mit Ausnahme eines Zwistes der Weltpriester mit den Mönchen die Seelsorge betreffend) vorkömmt, daß auf die nämlichen Quellen hingewiesen, die nämliche Strafe angedroht wird. Nach dem Eingange wurden den Bischöfen Vorschriften ertheilt, wie sie für die ihnen übertragene Heerde eine solche Sorge zu tragen hätten, damit alle in Einem Geiste (*Spirituali Concordia*) zu Einem Zwecke hinarbeiteten. Dieses Ziel zu erringen, war die vorliegende Vorschrift durchaus geeignet, welche immer als ein Meisterstück dieses Zeitalters angesehen werden kann, und noch heute die Mühe des Lesers reichlich lohnt. Der Eingang setzt bey, daß die in Frage stehenden Vorschriften unter

Zurück-

*) Ebend. S. 30.



Zurückweisung auf Kanonen und Dekrete der Väter gegeben wurden; in vorliegender Pastorschrift aber wird öfters auf die alten Kanonen zurückgewiesen. So heist es *): "Und dieses müssen wir nach den alten Kanonen der alten Väter durchaus beobachten." Der Eingang benachrichtiget uns endlich, daß am Schlusse des Kirchenrathes, nachdem alle Väter die Kanonen unterschrieben hatten, die Drohung beygesetzt wurde, daß der Uebertreter aus ihrer Mitte entfernt werden sollte, bis zu einer neuen Untersuchung, das ist, bis zu einer öffentlichen Synode. Gerade so endiget sich diese Pastoralvorschrift: "Wer von den Bischöfen, oder Priestern dieses nicht beobachten wird, und von der Verordnung der Väter oder Brüder, welche gegenwärtig sind, und sie mit ihrer Handunterschrift bestätigt haben, etwas abändert, oder wer es sich herausnimmt, wider die Verordnungen der Brüder zu handeln, der soll wissen, daß er durch die öffentliche Synode von der Gemeinschaft der Sache ausgeschlossen werde."

Soll die Einstimmung dessen, was hier dem Klerus wirklich vortragen wird, mit dem, was demselben nach dem Eingange der Synode von Neuching vorgehalten werden mußte, sollen vorzüglich die oben gegebenen Ansichten nicht genügen, die Ueberzeugung zu bewirken, daß diese Pastoralvorschrift ein ergänzender Theil vom Kirchenrathe zu Neuching sey; besonders da wir im ganzen Dokumente das Gepräge des achten Jahrhunderts finden?

§. 9.

Wie nicht minder durch ihre Harmonie mit dem Zustande der christlichen Kirche von Bojarien im achten Jahrhunderte.

Wenn ich diese Harmonie darthun kann, so erringe ich auf einmal zwey Zwecke. Vorerst ist die Einstimmung dieser Pastoralvorschrift

*) Ebend. S. 29.

schrift mit dem Zeitalter des Kirchenrathes ein Beleg mehr, daß sie ihm angehöre; und dann, wenn selbst ihr Zusammenhang mit demselben nicht erwiesen werden könnte; oder nicht als erwiesen angesehen werden wollte, so behielte doch dieses Dokument seines Einklanges wegen mit dem achten Jahrhunderte ihren geschichtlichen Werth. Wir wollen es also mit andern ächten Produkten dieses Zeitalters zusammenstellen, und ihre Aehnlichkeit mit ihnen bemessen.

Diese Pastoralverordnung will alle Jahre zweymal Synoden gehalten wissen. Gerade den nämlichen Befehl erläßt auch der Pabst Gregor III. bey Harzheim *) an Bonifaz, und an die Bischöfe von Bojarien und Allemanien. Opfer und Beyträge der Gläubigen zerfallen hier in vier Theile, von denen Einer dem Bischofe, der Zweyte den Priestern und Diakonen, der Dritte dem Klerus, der Vierte den Gästen und Fremden zufallen soll. Eine ähnliche Abtheilung des Opfers in vier Theile hat schon Gregor II. in seinem Kreditiv verordnet **), das er seinen nach Baiern abgehenden Gesandten mitgab, nur mit dem Unterschiede, daß dort auch ein Theil dem Kirchenbaue zugewendet wurde. Der so eben gedachte Pabst empfahl den Glauben an die Auferstehung sehr nachdrücklich ***). Auch in der Pastoralsschrift wird eine Weisung des Inhalts gegeben ****): "Darüber soll der Bischof seine Heerde ermahnen, daß sie den ächten Glauben behalten, und die h. Auferstehung glauben." Diese Pastoralverordnung verbietet den Geistlichen, Waffen zu tragen. Ein gleiches Verbot lesen wir im ersten deutschen Kirchenrathe *****). Derselbe Kirchenrath

*) Concil. Germ. T. I. p. 40.

**) Harzheim ibid. p. 33.

***) Ibid. p. 37.

****) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Geschichte. B. I. S. 27.

*****) Ebend. S. 37.



chenrath verordnet im siebenten Kanon, daß Priester und Diakonen keine kurze Röcke tragen, wie die Baiern, sondern in Kaseln einhergehen sollen. Auch diese Pastorschrift fordert von den Geistlichen, sich nach der Weisung der Kanonen geistlich zu kleiden *). Der vier- und fünfzehnte Kanon des Kirchenrathes von Aschheim machen es dem Regenten zur Pflicht, seinen Gesandten einen Priester mitzugeben, und auch selbst bey seinem Gerichte einen Geistlichen beyzuziehen, "damit die weltlichen Richter keine Geschenke erpressen, und die Unschuldigen nicht unterdrückt, oder die Schuldigen losgezählt werden **). Auch hier ***) wird es unter die Pflichten des Priesters gerechnet, daß er "die Unterdrückten von der Hand des Mächtigen befreye, sich wegen der Armen, Wittwen und Waisen dem Richter entgegensetze, und wenn er sie gegen das Gesetz unterdrückt sieht, sich nicht scheue, für sie zu sprechen." Wie verderbt die Sitten der Geistlichen dieser Periode gewesen seyn müssen, sehen wir theils in den traurigen Gemälden, welche Bonifaz in seinen Berichten nach Rom davon macht, theils in den Verordnungen, welche die Kirchenräthe erließen, um dem so weit um sich fressenden Scrome der Unsittlichkeit einen Damm zu setzen. Gerade ähnliche Geistliche mußten die Verfasser unserer Pastorschrift im Auge haben, da die Aufforderung zu einem bessern Leben heißt: "Non sint luxuriosi, non sint latrones etc." Um ein so tief eingewurzeltes Uebel vom Grunde zu heben, hätten ja einige Kanonen nicht ausgereicht, sondern hier wurde eine totale Umbildung Bedürfnis. Es mußte mit Zöglingen begonnen, und ein edlerer Lehrstand nachgebildet werden, wenn diese Ausbildung auch auf die Baiern übergehen, und die schönen Früchte der Menschheit tragen sollte.

Ge-

*) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie. B. I. S. 26.

**) Concil. Aschheim. a. P. Frobenio Forster etc. Ratisb. 1767. p. 13.

***) Westenrieder ebend. S. 27.

Gerade dazu war eine solche allumfassende Vorschrift, soviel es damals der Zeitgeist gestattete, eine gewünschte Erscheinung, würdig eines Kirchenrathes, der das Unheil in seiner Grösse kannte, und ihm für immer die Wiederkehr verschliessen wollte.

Eben diese Pastoralverordnung endlich legt es den Bischöfen sehr an's Herz *), daß sie auf jene Schwärmer ein wachsames Auge haben sollten, „welche in der Welt herumlaufen, Viele verführen, sich fälschlich für Bischöfe ausgeben, und sich nicht entblöden, die Kirchen Gottes einzuweihen, Kleriker anzustellen, und andere sogar zu Priestern zu erheben; eine Sache, welche durchaus nicht gestattet werden kann, weil daraus ein großer Irrthum hervorgeht.“ — „Wir bitten euch also, sagen die Väter, daß sie in die Kirche durchaus nicht aufgenommen werden, bis man ihren Glauben geprüft hat, ob er der katholische sey, oder nicht; und wenn sich ein solcher Geistlicher findet, so soll er nur bedingt behalten, und ihm durchaus verbothen werden, den Kirchendienst zu berühren, oder eine Verrichtung zu machen, wenn er nicht in einer öffentlichen Synode genehmiget wurde, und kein Auswärtiger soll sich unterstehen, in einer fremden Kirche zu predigen etc.“ Solche herumschwärmende Priester trieben im achten Jahrhunderte ihr Unwesen in der deutschen Kirche überhaupt, und in der baierischen insbesondere. Der unumstößliche Beleg zeigt sich für Deutschland in den auf den deutschen Synoden unter Bonifaz gemachten Kanonen. Gleich der erste deutsche Kirchenrath im Jahre 742 **) sagt im vierten Kanon: „Wir beschliessen, daß alle, wo immer herkommenden, fremden Bischöfe, oder Priester nach der kanonischen Vorsicht vor der Genehmigung der Synode nicht zum Kirchendienst

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. B. I. S. 28. fg.

**) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 49.



dienst zugelassen werden." In Hinsicht auf Baiern insbesondere erhebt vorzüglich Sterzinger mit Hinweisung auf alte Dokumente seine Stimme *). Abermal ein kronologisches Merkmal, welches die Entstehungsepoche dieser Pastoralverordnung an das achte Jahrhundert zu heften scheint. Sowohl der Einklang also des Inhalts in die übrigen Verhandlungen des Kirchenrathes, als auch der darin abgedruckte Zustand der Kirche Bojariens im achten Jahrhundert wollen die in Frage stehende Pastoralverordnung der Synode von Neiching aneignen, oder beglaubigen dieselbe wenigstens als einen ehrwürdigen Rest der ältesten Diozesan Einrichtung zur Ausbildung des Klerus in unserm Vaterlande. Doch es ist billig, daß wir auch das Audiatur et altera pars eintreten lassen, und daß wir, weil diese Behauptungen bey ihrem Eintritte in die Welt noch keinen Widerspruch finden konnten, selbst das Amt unserer Gegner auf uns nehmen, und ihre Gegenstände hier für den Richterstuhl des Publikums bringen.

§. 10.

Die Schwierigkeiten, welche sich dieser Pastoralvorschrift entgegen zu stemmen scheinen, lassen sich befriedigend lösen.

Die in der Pastoralverordnung enthaltene Vorschrift **) will, daß der Bischof seinen Klerus zweymal des Jahres versammle; er selbst aber einmal bey dem Erzbischofe erscheine; allein Baiern hatte keinen Erzbischof, noch lesen wir, daß die Bischöfe von diesem Lande ihren Klerus des Jahrs zweymal versammelten; mithin scheint diese Verordnung auf Baiern nicht zu passen.

Schon

*) S. seinen Entwurf von dem Zustande der baier. Kirche vom Jahre 717—800. B. II. der Abl. der baier. Akad. S. 320 fgg.

**) Westenrieders Beyträge etc. B. I. S. 28.

Schon Gregor II. befahl seinen Gesandten *), in Baiern ein Erzbisthum zu errichten; indessen wurde diese Idee nie realisirt; allein daraus folgt nur, daß Baierns Bischöfe innerhalb der Gränzen des Landes, nicht aber außerkalb desselben keinen Metropoliten hatten; sie standen zu Tassilos Zeiten alle unter dem Erzbischofe von Mainz, wie es Kalles schon lange bemerkt hat **). Und wenn die Reise dahin etwas länger war, so darf uns dieß um so weniger befremden, als solche Verordnungen nie streng vollzogen wurden; als es damals sogar Sitte war, daß Bischöfe öfters nach Rom wanderten. Ich stimme auch ein, daß dem Gebote, nach welchem der Bischof seinen Klerus des Jahrs zweymal versammeln sollte, kein volles Genügen geschah; allein die Nichtbefolgung des Befehles beweiset noch nicht, daß er nicht gegeben wurde. Oder werden wir wohl auch die Aechtheit der Briefe Gregors III. an die Bischöfe von Bojarien und Allemannien, und das Rundschreiben von Karlmann bekämpfen wollen; weil dieser den Bischöfen aufträgt, sich des Jahres einmal; jener aber, zweymal zu einer Synode zu versammeln, ohne daß wir lesen, daß der erste oder zweyte Befehl zur vollen Ausübung kam? Weit entfernt also, daß der Befehl der Pastoralverordnung, zweymal des Jahres Synoden zu halten, das Ansehen derselben schwächte: so ist er vielmehr in Hinsicht auf den Einklang mit den oben berührten Verordnungen Gregors III. und Karlmanns ein Beleg mehr für die Aechtheit derselben.

Aber alle jene Schriftsteller, welche zur Entdeckung des Kirchenrathes von Neuching Anlaß gegeben haben, nennen ihn den Kirchenrath von den achtzehn Kapiteln, nämlich Bernard der Noriker ***),

Q 2

der

*) Harzheim. ibid. p. 35.

**) Annal. Eccles. Germ. T. II. p. 307.

***) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Hist. B. I. S. 9.



der Ungenannte von Weltenburg *) und Vitus Arnpek **), also ist der Inhalt dieses Kirchenrathes durch jene achtzehn Kapitel bereits erschöpft. Schon Mederer hat es bemerkt ***), daß die angeführten drey Schriftsteller aus Einer Quelle schöpften, und daß einer den andern ausschrieb, woraus von selbst einleuchtet, daß, wenn der Erste (Bernard der Noriker) strauchelte, die Nachbether von ihm und mit ihm auf gleiche Abwege fortgerissen wurden. Doch sollte auch jeder der drey genannten Schriftsteller, unabhängig von dem Andern, jene Behauptung aufgestellt haben, würde wohl ihr vereintes Ansehen jenes der, viele Jahrhunderte älteren, Handschriften abwiegen? Bernard der Noriker möchte überdem einen mangelhaften Kodex gehabt, oder die Verordnungen im geistlichen Fache, weil sie nicht in Kanonen zusammengereiht waren, für ein fremdes Produkt angesehen, und deswegen mit Vorbeylassung derselben nur der achtzehn Kapitel erwähnt haben; genug, daß dieser Geschichtschreiber seines Versehens durch den Eingang, den wir den Akten von Neuching zurückstellten, sattsam überwiesen wird, welcher uns nicht nur unterrichtet, daß der Kirchenrath die geistlichen Angelegenheiten berücksichtigte, sondern auch summarisch aufzählt, was davon verhandelt wurde.

Allein die Pastoralverordnung, auch als ächt angenommen, erschöpft doch den im Eingange bemerkten Inhalt nicht, weil in derselben der Streit zwischen dem Klerus und dem Mönchthum in Hinsicht auf Seelsorge, von dem die Vorrede Mehreres enthält, nicht einmal berührt wird. Auf diesen Einwurf liegt die Antwort schon im Kodex von Benediktbeuern, welcher in der Mitte zwey ganz
leere

*) Monum. Boic. Vol. XIII. p. 506.

**) Chronic. Bojar. L. II. c. 35.

***) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 291.

leere Blätter hat *), und durch eben diese Leere auch die Lücken ausdrückt, welche bey dem Abschreiben in den Akten selbst gelassen wurden. Wer mag also den Inhalt darinn ganz verlangen, da das Manuscript nicht ganz ist? Aber auch wirklich zugegeben, daß in jenem leeren Raume der Streit wegen der Seelsorge nicht stand; zugegeben, daß die Sache außerdem, was davon schon im Eingange steht, noch weitschichtig zu Papiere gebracht wurde; so würde uns ihre Vorbeylassung bloß zu dem Schlusse berechtigen, daß die Akten, auch diese Pastoralverordnung eingeschlossen, noch nicht vollständig wären; nicht aber, daß diese Vorschrift kein ergänzender Theil davon sey, so wie wenn sich diese Pastoralverordnung nicht als ächtes Produkt beglaubigen könnte, doch den achtzehn Kapiteln in Hinsicht auf die alten Kodizen, und ihren Einklang mit der Vorrede ihr voller Werth zugestanden werden müßte.

Am Ende der Pastoralverordnung wurden die Priester des Herrn aufgefordert, vorzüglich über ihr Volk zu wachen, und alles in ihrem Kreise aufzubiethen, um dasselbe von dem Irrthum zurück - in den Schafstall des Herrn zu führen, weil das Ende der Welt nicht ferne wäre. Eben diese letztere Meynung möchte Manchen auf die Vermuthung führen, daß diese Schrift eine Geburt eines spätern Zeitalters seyn dürfte, weil sich der Wahn vom herannahenden Ende der Welt vorzüglich gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts der furchtsamen und abergläubigen Gemüther so sehr bemächtigte **), daß man nicht nur keine neue Kirchen baute, sondern selbst das Ausbessern derselben für eine ganz überflüssige Arbeit ansah, weil der jüngste Tag, wie von den übrigen Dingen, also auch von den Kirchen das Ende herbeyführen würde. Daß dieser Wahn gegen das Ende des zehen-

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 28.

**) Mosheims Kirchengesch. B. II. S. 326. Heilbronn 1772.



zehnten Jahrhunderts eine höhere Stufe errang, nicht nur leichtgläubige Seelen ängstigte, sondern auch überall Schrecken verbreitete, und selbst manches gute Unternehmen scheitern machte, kann nicht geläugnet werden; allein wenn dieser Wahn damals eine ausgebreitete Herrschaft behauptete, so folgt daraus nicht, daß er auch damals erst entstand; wir finden ihn vielmehr, wenn wir in die Geschichte der Menschheit und des Christenthums zurückgehen, beynahe mit letztem gleichzeitig. Schon ein und der andere Jünger Jesu währte, dessen zweyte Ankunft noch lebendig zu sehen. Dann ist die in Frage stehende Stelle an die Pastoralverordnung hintendrein nach dem Ende derselben bloß angeflückt, und zwar nach dem Worte *explicit*, ein offener Beweis, daß sie nur ein fremdes Anhängsel ist, und also als solches das Gewicht des voranstehenden Produktes nicht im Mindesten zu entkräften vermag.

§. II.

Theile, aus welchen die Akten des Kirchenrathes von Neuching zusammengesetzt sind.

Wir haben uns nicht unter dem Hinblick auf die Kronologie, wie Scholliner wollte (§. 2. p. 92.), sondern unter Bezug auf den Inhalt und die Geographie überzeugt, daß die oft berührten achtzehn Kapitel nicht der Versammlung von Dingolfing, sondern einer andern, von der vorigen ganz verschiedenen, nämlich jener von Neuching, angehören; unter dem Hinblick auf den Inhalt, weil die in einer Handschrift gewöhnlich unter dem Titel der Dingolfinger Synode zusammenstehenden Verhandlungen sich offenbar als das Produkt von zweyen Kirchenräthen ankündigen (§. 3. p. 99.); unter dem Hinblick auf die Geographie, weil die alten Handschriften, benanntlich jene von Benediktbeuern und Tegernsee, die achtzehn Kapitel nicht

nicht in Dingolfinga, sondern Nivhinga, Bernard der Noriker etc. in Nuenheim, Aventin in Aiching entstehen lassen, woraus Scholliner ganz richtig Neuching ableitete (§. 4. p. 101. u. §. 5. p. 105.). Wir haben ferner dargethan, daß sowohl die alten Handschriften, als der Inhalt den oft genannten Eingang der Dingolfinger Synode ab- und der Neuchinger Synode zusprechen (§. 3. p. 72., §. 4. p. 65. u. §. 7. p. 110.)

Wenn wir nun die bisher (§. 8. p. 116., §. 9. p. 118., §. 10. p. 122.) über die Pastoralverordnung vorgeführten Gründe unter einem Blick zusammenfassen, nämlich, daß diese Schrift sich selbst laut als das Werk eines Kirchenrathes ausspricht; daß sie alle Merkmale des achten Jahrhunderts trägt; daß sie den Anforderungen des Eingangs der Neuchinger Synode entspricht, und, daß sie mit demselben unmittelbar nach den achtzehn Kapiteln in Einem Kodex zusammensteht, und noch überdem von Einer Hand und im Gleichen Style geschrieben ist; so glaube ich, nicht zu viel zu sagen, wenn ich es für wahrscheinlich halte, daß sich die achtzehn Kapitel und die Pastoralweisungen nicht fremd sind, sondern wechselseitig angehören, und daß die erstern die Schlüsse der Versammlung zu Neuching im politischen, die letztern aber im kirchlichen Fache darstellen.

Die solange verkannte Synode von Neuching besteht also aus drey Theilen, aus dem bisher der Dingolfinger Synode fälschlich zugeeigneten Eingange, aus den achtzehn Kapiteln, oder dem Dekrete Tassilos, und endlich aus der Pastoralverordnung. Den zweyten Theil hat ihr Scholliner zurückgestellt, den ersten und letzten glaube ich ihr durch die Entwicklung meiner Gründe wieder gegeben zu haben, jenen mit voller historischer Gewißheit; diesen mit vieler Wahrscheinlichkeit.



§. 12.

Epoche des Kirchenrathes von Neuching.

Wir haben oben §. 2. p. 92. unserm Kirchenrathe unter Bezug auf den oft genannten Eingang "Regnante etc." die Epoche vom Jahre 772, ohne die Gründe darüber näher zu entwickeln, gegeben. Da uns dort bloß darum zu thun war, die von Scholliner aufgestellte Basis vom Daseyn zweyer Konzilien zu behaupten, und dieser Gelehrte aus jenem Eingange selbst die nämliche Epoche ableitete; so wäre es damals ganz überflüssig gewesen, gegen ihn etwas zu beweisen, was er schon als bewiesen voraussetzte; allein hier müssen wir um einen Schritt weiter gehen; wir dürfen die Epoche von 772 nicht bloß mit Scholliner annehmen, sondern müssen diese Annahme auch durch Vorführung der kronologischen Merkmale vor dem Richterstuhle der Kritik rechtfertigen. Zu diesem Zwecke wollen wir zuerst die alten Handschriften zusammenhalten; dann nach aufgezählten Meinungen der Schriftsteller die unserige befügen, und endlich den Einreden begegnen.

Die Kodizen stehen in Hinsicht auf die kronologischen Merkmale (das Regierungsjahr des Tassilo, die Indiktion und das Jahr Christi) sehr weit voneinander ab. In vielen Handschriften steht das Regierungsjahr vom Tassilo XXII; in andern XXIII; Mederer glaubt *) gar, es soll im Tegernseer Kodex das Jahr XXVII stehen, und es sey durch einen Schreibfehler in XXIII verwandelt worden. Eben so liest man in dem zuletzt genannten Kodex anstatt der sonst gewöhnlichen Indiktionszahl X die Zahl XIII. Das Jahr Christi wird im Tegernseer Kodex ganz vermißt, in andern Handschriften aber, welche Velser, Hund, Resch, Binius, Harduin, bey ihren Ausgaben

*) Westenrieders Beytr. B. I. S. 4.

gaben der Akten zum Grunde legten, findet sich überall das Jahr 772. Wie aber die Kodizen unter sich nicht einstimmen, so ist auch mancher mit sich selbst im Widerstreite. Um hier nur des tegernseeischen zu gedenken, so giebt er das Jahr XXIII der Regierung Tassilos an, welches mit unserm Jahre 772 der Geburt Christi zusammenfällt; allein die gleich danebenstehende Indiktionszahl XXIII deutet nicht auf 772, sondern auf 776, oder wenn man die Indiktion mit dem vier und zwanzigsten September beginnt, auf das Jahr 775. Hier liegt es also am Tage, daß derselbe Kodex mit sich im Kampfe ist, und daß sich entweder im Regierungsjahre von Tassilo, oder in der Indiktionszahl ein Fehler eingeschlichen haben müsse.

Bey diesem Widerstreite der Handschriften unter sich darf es nicht befremden, wenn auch die Schriftsteller unter dem Hinblick auf dieselben einander widersprachen, oder wenigstens den Kirchenrath in sehr ungleichen Jahren zusammenkommen ließen. Diejenigen Schriftsteller, welche das zwey und zwanzigste Regierungsjahr vom Tassilo, das sich wirklich in einigen Handschriften findet, als ächt annahmen, setzen eben dadurch die Epoche des Kirchenrathes auf 770, oder nach der Rechnung Meichelbecks auf 769; Leikoint aber auf das Jahr 771, Pagius und die meisten baierischen Geschichtschreiber auf 772, Mabillonius auf das Jahr 774. Zwar giengen die bisher genannten Schriftsteller bloß darauf aus, die Epoche der Synode von Dingolfing festzusetzen. Da sie aber dieses nur unter Bezug auf den öfters berührten Eingang thaten, der nicht jenem Kirchenrathe, sondern dem von Neuching angehört, so haben sie, ohne es selbst zu wissen, auch schon über die Epoche des letztern abgesprochen.

R

Sollte



Sollte es nicht möglich seyn, obige Schriftsteller unter Bezug auf die drey kronologischen Merkmale, welche sich gewöhnlich in dem Eingange zur Neuchinger Synode in alten Handschriften auffinden lassen, zu vereinigen, und das Jahr des Kirchenrathes bestimmt anzugeben? Aus den Regierungsjahren läßt sich, da in einigen Handschriften das Jahr XXII, in andern XXIII steht, für unsere Epoche keine sichere Folgerung herleiten; desto mehr aber von dem Jahre Christi, weil in allen mir bekannten Handschriften, welche das Jahr der Geburt Christi ausdrücken, 772 angegeben wird. Soll diese Einstimmung aller Handschriften ins Jahr Christi nicht schon für sich allein die Epoche unsers Kirchenrathes bestimmt genug ankündigen? Welches Gewicht aber erhält dieser Ausspruch erst dadurch, daß auch die Römerzinszahl X in das Jahr 772 einstimmt, welche wieder in allen Handschriften dieselbe ist, jene von Tegernsee allein abgerechnet, welche zwar die Indiktion XIII hat; aber durch das gleich danebenstehende vier und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo das Jahr 772 bestätigt, weil jenes mit diesem in Eines zusammenläuft, und also ganz deutlich anzeigt, daß sich bey der Indiktion XIII ein Schreibfehler eingeschlichen haben müsse.

Bey diesem Einklange der kronologischen Merkmale dürfte die bisherige Untersuchung über die Epoche der Neuchinger Synode wohl gar überflüssig scheinen; allein einmal war es darum zu thun, die Epoche, welche bisher immer der Dingolfinger Synode beygegeben wurde, von derselben sammt dem Eingang auf jene von Neuching herüber zu schieben, und dann haben wir in der Hinsicht auf das Jahr 772 zwey große und um die Geschichte Baierns sehr verdiente Männer zu Gegnern, von denen Einer für das Jahr 774, der Andere für 776, oder wenn man die Indiktion mit dem vier und zwanzigsten September zu zählen beginnt, für 775 stimmt. Diese Männer sind
Schol-

Scholliner und Mederer *). Scholliner, welcher zwar die achtzehnten Kapitel von dem Kirchenrathe von Dingolfing abriß, ihm aber den Eingang liefs, und unter dem Bezug auf denselben die Epoche dieser Synode auf 772 heftete **), hat unsere Meynung (insoferne wir jenen Eingang, und die aus demselben hervorgehende Epoche auf den Kirchenrath von Neuching beziehen) offenbar bestätigt; aber auch von einer andern Seite wieder bekämpft; weil er für die Neuchinger Synode eine neue Epoche aufsuchte, sie aus einigen andern Begebenheiten, mit welchen Aventin diese Synode in Verbindung setzte, wirklich ableitete, und auf das Jahr Christi 774 herabrückte ***). Da wir schon oben §. 2. p. 92. die Sätze, auf welche dieser Gelehrte seine Epoche gründete, niederrissen, so haben wir hier nichts weiter beyzusetzen.

Mederer hielt den Kodex der bajuwarischen Gesetze von Tegernsee streng im Auge, welcher das Regierungsjahr XXIII von Tassilo mit andern Handschriften gemein hat; dadurch aber von allen Andern abweicht, daß er anstatt der Indiktion Zehen Vierzehn zählt. Eben diese Indiktion Vierzehn, wenn sie gleich nur im einzigen Kodex zu Tegernsee zu lesen ist, ist diesem Gelehrten die Norm, nach der er alle andere kronologischen Merkmale ummodellt, und umgemodelt wissen will. Daher nimmt er in dem Regierungsjahre von Tassilo XXIII, welches in der Handschrift ausgedrückt ist, um dasselbe der berührten Indiktion anzunähern, einen Schreibfehler an, und setzt an die Stelle des Jahres XXIII das Jahr XXVII; der Grund, welchen er für diese Umschaffung nachweist ****), ist, weil

R 2

das

*) Beytr. zur Gesch. von Baiern. St. V. S.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Historie. B. I. S. 3.

***) Ebend. S. 12.

****) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 289. fg.



das runde U der Alten, welches wie das spitzige V die Zahl Fünf anzeigte, von dem Abschreiber gar leicht für zwey Einser angesehen werden konnte; allein, da das Regierungsjahr **XXIII** mit der Indiktion **XIII** im Widerstreite ist: so kann der Schreibfehler ebenso wohl in dieser, als in jenem liegen. Warum nimmt Mederer in dem Regierungsjahre einen Schreibfehler an, um den Tegernseer Kodex von allen übrigen zu entfernen? Warum läßt er dieses Versehen nicht vielmehr in der Indiktion zu, um ihn allen übrigen anzunähern? Man kann ja vielmehr voraussetzen, daß Ein Abschreiber, als daß alle Uebrige sich geirrt haben; der einzige Kodex von Tegernsee, wie schon erinnert wurde, hat die Indiktion **XIII**, die übrige alle **X**. Schon dieser Umstand, daß sich **X** überall, **XIII** nur Einmal findet, wäre ja Grund genug, jene Zahl, nicht diese als ächt zu erklären; allein wir haben ja nebst der Indiktion auch noch die Regierungsjahre des Tassilo; von diesen nennt selbst der tegernseeische Kodex, woran sich Mederer anlehnt, das vier und zwanzigste, und stimmt also mit andern Manuscripten überein. Freylich finden sich Handschriften, welche auch das zwey und zwanzigste Jahr haben; allein eben, weil einige Kodizen weniger Regierungsjahre, als **XXIII**, keiner aber mehr zählt; so hatte man, auch abgesehen von der Indiktion, mehr Grund, wenn man doch einen Schreibfehler annehmen wollte oder mußte, dem Tassilo vor dieser Synode eher weniger, als mehr Regierungsjahre zuzueignen. Endlich finden wir zwar nicht im Tegernseer Kodex (wo das dritte kronologische Zeichen ganz ausgelassen ist), aber beynahe in allen andern Handschriften das Jahr Christi 772 bestimmt angegeben. Da diese Zahl mit der Indiktion **X**, und dem Regierungsjahre **XXIV** einstimmt, und also hier unter den kronologischen Merkmalen ein voller Einklang ist; was kann uns berechtigen, mit Hintansetzung aller Handschriften Einer allein zu folgen, ohne daß diese ihr höheres, und das Ansehen aller übrigen überwiegendes, Kreditiv vorgezeigt hätte.

Aber

Aber der Kodex von Tegernsee ist älter als andere *), und eignet sich also eben deswegen vor andern den Vorzug zu. Immerhin mag er älter seyn, als jener von Benediktbeuern, und als der lipperische; aber ist er auch älter, als alle jene Handschriften, welche den Ausgahen der Akten bey Velser, Binius, Harduin und Andern zum Grunde lagen? Wie kann dieß dargethan werden, da wir jene Kodizen nicht kennen? Und den Vorzug des Alters auch gratis eingestanden, so sagt ja der Tegernseer Kodex nur, daß das Konzili-um entweder im vier und zwanzigsten, oder im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung des Tassilo gehalten wurde, je nachdem ich auf das Jahr der Geburt Christi, oder die Indiktion sehe. Doch nein, er nennt ausdrücklich das vier und zwanzigste Regierungsjahr; das sieben und zwanzigste muß erst aus der Indiktion Vierzehn abgeleitet werden, und um es ableiten zu können, muß ich selbst in diesem Kodex bey der deutlich ausgedrückten Zahl XXIII Einen, und bey nahe bey allen andern Handschriften, drey Schreibfehler annehmen, um so eine Harmonie zu bewirken; nicht zu gedenken, daß sich ein Baier wohl bey Weitem eher in der Indiktion, als in den Regierungsjahren seines Fürsten irren wird.

Aber Bernard der Noriker, der Ungenannte von Weltenburg, Vitus Arnpek, auf welche Mederer **) und schon früher Scholliner hinwiesen ***), stimmen mit dem Kodex von Tegernsee ein, und bestätigen das Jahr Christi 776, oder 775 als Epoche. Sie stimmen mit ihm nicht ein, weil dieser das vier und zwanzigste, jene aber das sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo nennen, und Vitus Arnpek noch überdem bestimmt das Jahr Christi 774
an-

*) Mederer ebend. St. V. S. XXX.

**) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 289.

**) Westenrieder ebend. S. 3, 6, 9.



angiebt. Nur wenn man über diese kronologischen Merkmale weg- und bloß auf die Indiktion dieses Kodex sieht; dann ist ein Einklang zwischen ihm und obigen Geschichtschreibern. Doch sollten auch die genannten drey Schriftsteller deutlich das Jahr 776, oder 775 als Epoche angeben, wie wir sie in keinem derselben lesen: so fragt sich, welches Gewicht ihr Zeugniß behaupte. Wie könnten so späte Zeugen die Zusammenstellung mit so vielen alten Handschriften aushalten, welche alle das Jahr Christi 772 und die damit übereinstimmende Indiktionszahl X klar aussprechen? Ich glaube, dadurch gegen Mederer erwiesen zu haben, daß das Jahr 775 oder 776 eben so wenig, als das von Scholliner früher aufgestellte Jahr 774, als die Epoche des Neuchinger Kirchenrathes angenommen werden könne.

§. 13.

Akten des Kirchenrathes von Neuching. — Eingang.

Ich werde hier bey Uebertragung der Akten den Kodex von Benediktbeuern bey Westenrieder *) folgen; den oft genannten Eingang aber, weil er in dieser Handschrift ganz vermißt wird, aus dem tegernseeischen Kodex **) entlehnen. Die Akten dieser Synode bestehen nach §. 11. p. 127. aus drey Theilen, dem Eingange Regnante etc., den achtzehn Kapiteln und der Pastoralverordnung. Die beyden ersten Theile werde ich ganz hersetzen, und hier und da mit kurzen Noten beleuchten; aus dem letzten aber werde ich nur Einiges ausheben.

Eingang oder summarische Uebersicht der Verhandlungen des Kirchenrathes von Neuching.

“Unter dem ewigen Reiche unsers Herrn Jesu Christi, im vier und zwanzigsten aber des Reiches des gottseligsten Tassilos, des Herzogs

*) Beytr. zur vaterl. Hist. B. I. S. 18.

**) Mederers Beytr. zur Gesch. v. Baiern. St. V. S. 237.

zogs von Bojarien, unter dem Tag und Bürgermeister †), welches der vierzehnte Oktober war, unter der Römerzinszahl XIV hat der vorgenannte Fürst aus Eingebung des göttlichen Geistes die volle Versammlung der Großen seines Reiches in die öffentliche Villa, Nivhingas genannt, zusammenberufen, damit er dort sowohl den regelmäßigen klösterlichen Lebenswandel der Männer und Mägde in der h. Kleidung, als auch die bischöflichen Amtsverrichtungen leiten, und noch überdem in dem Bezug auf die Vorschriften der Gesetze seines Volkes durch die vornehmsten und erfahrensten Männer das, was er durch die Länge der Zeit verdorben fand, und was Ausscheidung zu fordern schien, mit Einstimmung des ganzen Volkes wegschneiden, und was durch Dekrete eine gesetzliche Form erlangen sollte, anordnen könnte. Nachdem man bey einer so zahlreichen Versammlung der Priester die Schriften in Gegenwart der Bischöfe und Aebte durchblättert hatte, konnten doch die Stände des klösterlichen Lebens mit keinem Beweise aus den Vorschriften der Kanonen und der Dekrete der Väter aufkommen, daß die Pfarreyen, oder die öffentliche Auspendung der Taufe den Mönchen übertragen werden sollte; außer gähling in der Todesgefahr, und wenn das Geschäft keinen längern Aufenthalt außer dem Kloster forderte, oder wenn auf den eigenen Mayerhöfen Einem jährlich die Seelsorge von den eigenen Aebten unter dem Gehorsam übertragen würde. Daher haben alle Aebte öffentlich eingestanden, daß sie sich in die Seelsorge des Volkes durchaus nicht mengen wollten, sondern daß dieselbe ganz unter der Gewalt der Bischöfe, denen das Volk anvertraut ist, bleiben sollte, wie es in den h. Synoden und in den Dekreten der alten Väter geschrieben steht. Von den Bischöfen aber wurde ebenfalls, und auch mit Anführung der Gründe, erwogen, daß gegen die Gemeinde alle liebevolle Sorge getragen würde; so wie es das Ansehen der Kanonen, und die geistige Eintracht fordert. Am Ende dieses Rathes haben alle

ein-



einhellig beschlossen, daß, wenn sich wer unterfangen würde, von dieser Vorschrift abzuweichen, er von ihrer Mitte entfernt bleiben sollte, bis zu einer wiederholten Untersuchung, d. i. bis zu einer öffentlichen Synode."

†) Den Ausdruck: "sub Die, Consule, quae erat II Idus Octobris," wie er im Lateinischen vorkömmt, wollte Velsar ergänzen; er setzte also am Rande bey: "sub Die Calixti, quae pridie Idus Octobris incidit. Gewold, Baronius und Pagius stimmten ihm bey. Um ihn zu widerlegen, führt Resch *) eine Menge Stellen des Alterthums an. Dieses Zweckes wegen dürfen wir nicht so weit zurückgehen, sondern nur das Urkundenbuch von Meichelbeck **) einsehen, so geht die Ueberzeugung hervor, daß hier nichts ausgelassen wurde, weil dort der Ausdruck: "sub Die Consule" ohne andern Beysatz immer vorkömmt, ohne daß man allen Abschreibern zumuthen könnte, daß sie gerade hier immer ein Wort vorbeigelassen haben sollten; wie es auch damals gar nicht Sitte war, die Monatstage mit den Namen der Heiligen zu bezeichnen. Diese Worte also wollten nicht mehr und nicht weniger sagen, als daß der Tag der Urkunde nach der Weisung der Gesetze unterschrieben war; denn das bajuwarische Gesetz giebt den Urkunden nur dann eine Rechtskraft ***), wenn in denselben der Tag und das Jahr bestimmt ausgedrückt ist.

Nun folgen die oftgenannten achtzehn Kapitel.

§. 14.

*) Annal. Sab. T. I. p. 687. in nota. 596.

**) Hist. Fris. T. I. P. II.

***) Tit. XV. C. 13.

§. 14.

Die zu Neuching gemachten sogenannten Volksgesetze, oder das Dekret von Tassilo.

“Dieses sind die Dekrete, welche die heilige Synode an dem Orte, welcher Nivhinga heisst, unter dem Fürsten und Herrn Tassilo in Bezug auf Volksordnung gemacht hat.”

I.

“Der vorgenannte Fürst hat mit Einstimmung der ganzen Versammlung verordnet, dass sich Niemand unterfangen soll, einen Leibeigenen (seinen eigenen oder einen fremden) ausserhalb der Gränzen seiner Provinz zu verkaufen, und wenn Jemand diesen Befehl nicht beobachtet, so soll er für den Werth desselben haften.”

II.

“Niemand soll sich unterfangen, eine gestohlene Sache, es möchten Pferde, andere vierfüssige Thiere, oder ein anderer Hausrath seyn, zu verkaufen, mit teuflischen Künsten (Zauberey) hinauszuschaffen, oder durch Nachstellungen zu verheimlichen. Wer diefs wagt, soll dem Staate vierzig Schillinge bezahlen.”

III.

“Wenn Jemand in das Haus eines Andern hineingräbt, ein Freyer, oder ein Sklave, und dort umgebracht wird, soll er ohne allen Ersatz in seiner Verdammung bleiben. Wenn er aber von eben diesem Hause Hausgeräthe gestohlen hat, und wenn ihn der Beschädigte inner- oder ausserhalb des Meyerhofes einholt und tödtet, so gilt für ihn der nämliche Ausspruch. Desgleichen, wenn Jemand einen Freyen oder Leibeigenen stiehlt, und man diesen nicht mehr

S

ein-



einholen kann; der Schuldige aber getödtet wird, soll es beym obigen Ausspruche bleiben; doch muß der Thäter diese drey Gattungen der Todschläge seinen Nachbarn, und denen, die ihm beystehen, durch gebührende Zeichen anzeigen."

IV.

"Ueber den Zweykampf, welcher Vuehadink †) heißt, verordnen wir, daß die Theile nicht eher loosen, als sie bereit sind, damit nicht durch Lieder, oder teuflische Maschinen, oder teuflische Künste Nachstellungen gemacht werden."

†) Ueber dieses Wort sehe man die Erklärung oben p. 83. in der Note zum Kanon XI.

V.

"Derjenige, welcher es wagt, nachdem über den vorgenannten Streit, den wir Kampfvüch †) nennen, das Urtheil ausgesprochen ist, eine gleiche Sache gegen den Kläger vorzunehmen, soll in der Kirche den Eid, welcher Abteia ††) heißt, mit drey Eideshelfern schwören."

†) Kampfvüch bezeichnet nach Dukange einen entscheidenden Kampf (Duellum decretorium), einen Streit auf Leib und Leben. Das Wort soll aus dem deutschen Worte Kampf, und den dänischen Vüg, Todschlag, zusammengesetzt seyn.

††) Wie man dieses Wort Abteia schreiben, und was es bedeuten soll, darüber sind die Meynungen sehr getheilt. Lindembrog schreibt Ahtei, und leitet es von Acht, Bann des Reiches, und Eid her. Velser schreibt auf den Rand Anteid. Ich stimme nach Resch *) für Achteid, welcher dieses Wort vom sächsischen

Worte

*) Annal. Sab. T. I. p. 700. Note 450.

Worte Acha, Kraft, und Eid herleitet; so dafs also das zusammengesetzte Wort einen Krafteid, einen streng bindenden Eid bezeichnet.

VL

“In Bezug auf eine Handlung, welche die Bojarier Stafssaken †) nennen, finden wir in den Worten eine von der, alten Sitte der Heiden sich herschreibende Abgötterey, und verordnen, dafs der, welcher seine Schuld sucht, nicht anders sagen soll, als: Du hast mir dieses unrecht abgenommen, und mußt es also wieder zurückgeben. Der Schuldige soll es aber mit den Worten widersprechen: Ich habe es nicht entfremdet; noch muß ich es gut machen. Wenn die Schuld zum zweytenmale gefordert wird, soll er sagen: Wir wollen unsere rechte Hand zum gerechten Urtheil Gottes ausstrecken. Und dann sollen beyde ihre Hand zum Himmel ausstrecken.”

†) Spelman bey Dukange T. VI. Fol. 654 leitet dieses Wort von dem sächsischen Worte Scaef oder Saef, Statue, und Saka, Handlung her, und deutet auf einen vor einem Götzenbilde abgelegten Eid hin.

VII.

“Niemand soll sich unterfangen, eine gestohlene Sache anzunehmen, oder innerhalb der Gränzen zu verbergen; im Uebertretungsfalle soll er die Sache mit vierzig Schillingen ersetzen.”

VIII.

“Diejenigen, welche von dem Herzoge sind freygelassen worden, sollen zu eben den Gerichten gezwungen werden, welche die Bojarier Urtella †) nennen.”



†) Urtella, oder Urteila sind nichts anders, als die sogenannten Ordalia, die Gerichte Gottes, die Urtel Gottes, oder die gemeinen Proben, mit denen man sich von angeschuldeten Verbrechen reinigte, z. B. die Probe des kalten Wassers, des glühenden Eisens etc.

IX.

“Diejenigen, welche in der Kirche die Freyheit erlangen, sollen sowohl selbst, als ihre Nachkömmlinge im ungestörten Genusse derselben bleiben; außer sie würden sich selbst einen untilgbaren Schaden zufügen, den sie gut zu machen nicht im Stande wären.”

X.

“Wenn einer von diesen umgebracht wird, so soll der Werth davon jener Kirche bezahlt werden, von der er die Freyheit erhalten hat †).”

†) Bey Velser, Resch etc. stehen hier mehrere Volksgesetze, als in dem Kodex von Benediktbeuern, welchen Schollner der Ausgabe seiner Akten zum Grunde legte *), und welchem auch ich folge.

XI.

“Der dem Diebe durch Aufstellung der Zeugen, welches man Zeugenzucht †) nennt, den verübten Diebstahl nicht beweisen kann, soll büßen, als wenn er die Sache selbst gestohlen hätte.”

†) Das Wort Zeugenzucht, Zougenzucht will Mederer *), weil in ein oder dem andern Kodex auch Zuogenhut gelesen wird,

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 14. fgg.

**) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 183.

wird, von **Zeihen** d. i. beschuldigen, oder anklagen, herleiten, und soll nach ihm **Objectio Furti**, die **Zeihenheit**, oder das **Zeichen** eines Diebstahls, **Inzicht** heißen. Mir scheint **Schilters** Meynung (in **Glossario Teutonico**) den Vorzug zu verdienen, welcher **Zougenzucht**, **Zeugenzucht** von **Zeugenziehen** abstammen läßt. Es war bey den Römern und Deutschen Sitte, die Zeugen bey den Ohren herbeyzuziehen, von welcher Sitte, die zum Gesetz erhoben wurde, **Zeugenzucht** ganz natürlich abgeleitet wird.

XII.

“Wer in seinem Hause bey der Handlung, welche **Selisuchen** †) heißt, Widerstand thut, soll demjenigen, den er in seinem Suchen durch seinen Widerstand hinderte, die Sache mit vierzig Schillingen ersetzen.”

†) **Resch** (in **Annal. Sab. T. I. p. 701.**) will **Selisuchen** von **Selio** ableiten, welches einen Theil Feldes bezeichnet. **Velser** liest anstatt **Selisuchen**, **Selbsuchen**, und läßt davon das **Selbstsuchen** mit **Beysetzung** zweyer Buchstaben hervorgehen, Mich dünkt, das Wort **Selisuchen** sey aus dem alten **Sal**, oder **Selid** (Haus), und **Suchen** zusammengesetzt, und bezeichne eine Hausvisitation.

XIII.

“Wer sich demjenigen widersetzt, der zu seiner gestohlenen Sache greift, welches man **Handalod** †) nennt, soll dem Staate vierzig Schillinge bezahlen, und die gesuchte Sache, oder andere von gleicher Güte geben.”

†) **Handalod** ist zusammengesetzt von **Hand** und **Load**, **Laid**, **Lod**, **Anlegung**, heißt **Handanlegung**, oder **Ergreifung** einer Sache, welche man bey andern findet, und welche man als etwas
Ent-



wendetes , oder als sein Eigenthum sich wieder zueignen will. Ich stütze mich hierin auf Dufresne.

XIV.

“In Bezug auf diejenigen , welche im Diebstahle erwischt , und umgebracht wurden , und so des verdienten Todes starben , wovon oben die Rede war , verordnen wir , dafs , wenn es ein Anverwandter desjenigen , der auf seiner Lasterthat ertappt wurde , wagen sollte , ihn zu rächen , so soll er seines Eigenthums beraubt werden.”

XV.

“Wenn Jemand das Zeichen , welches das Siegel ist , entehrt , und solche Verordnungen nicht vollzieht , soll er das Erstemal angeklagt werden , das Zweytemal vierzig Schillige , das Drittemal den Schätzungspreis ersetzen , das Viertemal von seinem Amte verjagt werden.”

XVI.

“Wenn ein Richter einen Dieb nach der zweyten oder dritten Ahndung nicht verdammt , und ihn des teuflischen Gewinnes wegen losläfst , so dafs er sich als Theilnehmer an den Plünderungen der Armen bereichert , und des Verbrechens schuldig wird , welches jener sowohl vor dem Angesichte Gottes , als der Engel , begangen hat , soll er dem , welchen er betrogen hat , den Schaden als eine eigene Schuld ersetzen.”

XVII.

“Wenn ein Ehemann sich von seiner Gattinn , weil sie einen Ehebruch begieng , scheiden liefs , und es Einer von ihren Anverwandten

wandten versuchen sollte, den Ehemann wegen dieser Trennung zu verfolgen, soll er von seinem väterlichen Erbgut vertrieben werden."

XVIII.

"Kein Kleriker soll sich unterfangen, nachdem er eine Tonsur erhalten hat, seine Haare wie das Volk zu kräuseln, noch soll eine verschleierte Jungfrau ihren Schleier ablegen, und ihre vorige Kleidung wieder anziehen. Sollte Einer, oder Eine in diesem Laster erwischt werden, so muß man es ihnen verweisen, oder sie von der Kirche ausschließen."

§. 15.

Auszug aus der Pastoralverordnung, welche im Kodex von Benediktbeuern den achtzehn Kapiteln angehängt ist.

Da die Uebersetzung des Ganzen zuviel Raum erfordern würde, so will ich nur einige auf die Ausbildung des Klerus abzweckende Stellen ausheben, mit denen die Väter den Bischöfen dieses wichtige Geschäft recht ans Herz legen wollten.

Nach einem kurzen Eingange, der die Sorgfalt der Väter ausdrückt, die Pastoralvorschriften aufzufinden, und aufzuzeichnen, werden den Bischöfen die Anforderungen des Apostels in Hinsicht auf seinen eigenen Lebenswandel vorgehalten; dann folgen die Vorschriften, wie sich ein Bischof gegen seine Untergebenen betragen soll, und zwar anfangs in Hinsicht auf Diakonen, von denen ein Bischof nach Maafs des Vermögens seiner Kirche drey, vier oder fünf halten mag. "Die Diakonen sollen gelehrt seyn, heisst es; daher soll der
Bischof

*) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie, B. I. S. 23.



Bischof sie täglich im Lesen üben, damit Gelehrsamkeit und Weisheit aus ihnen hervorleuchte, und sie täglich den Dienst vor Gott tadellos verrichten."

Die Priester, welche bey ihm in seinem Sprengel sind, muß er nach dem Volke austheilen, einem jeden seinen Ort anweisen, daß er die Seelsorge über die Heerde nicht aus Habsucht, sondern wegen des Gewinnes der Seelen ausübe. Der Bischof soll ferner seinen Priestern aufschreiben, wieviel, und was für Oerter er ihnen zum Regieren angewiesen hat; er soll sie erinnern, daß sich keiner eine Vernachlässigung seiner Pflicht zu Schulden kommen lasse. Auch darauf muß der Bischof sehen, daß die Priester nicht unwissend sind, sondern die h. Schrift lesen, und verstehen, daß sie nach der Uebergabe der römischen Kirche unterrichten, und nach dem katholischen Glauben sowohl selbst leben, als auch das ihnen anvertraute Volk lehren, und Messe lesen können, wie es uns die römische Uebergabe lehrt *). Die öffentliche Taufe soll im Jahre zweymal ertheilt werden, zu Ostern und zu Pfingsten, und dieß muß nach der Ordnung der römischen Uebergabe geschehen. Jeder soll ein Sakramentbuch haben, wovon der Bischof die Einsicht nehmen muß, ob es ordentlich geschrieben sey, damit das Gesetz des Herrn aus Nichtachtung nicht zu Grunde gehe; vielmehr soll der Priester unter achtendem Aufblicke zu demselben die Leute ermahnen, wie sie mit unbefleckter Keuschheit zur Kirche Gottes kommen, und dem Gebethe obliegen mögen. Sie sollen Gott Opfer bringen, und allezeit im Tone des Hirten ermahnt werden, daß sie sich der Unzucht, der Meineide und der Befleckung der Götzen enthalten, daß sie nicht Gelübde nach der Art der Heiden entrichten, sondern Gott allein den Zehend geben, und ihre Taufe bewahren, den christlichen Glauben

*) Ebend. S. 26.

ben erhalten, und wenn Einer aus Nachlässigkeit gesündigt hat, soll ihm der Priester predigen und lehren, wie er zur Kirche Gottes zurückkehren, und das Bekenntniß vor Gott und dem Priester darbringen soll etc.

Später *) kommen auch Nachrichten von der Kleidung der Altardiener, und von einer Schule geistlicher Zöglinge. "Diejenigen, sagen die Väter, welche Diener des Altars des Herrn sind, müssen dem übrigen Volke unähnlich seyn. Die Kleriker sollen gekleidet gehen, wie es die Kanonen verordnen; sie sollen sich nicht unterfangen, Waffen und eine weltliche Kleidung zu tragen. Wie sie sich in Sitten von den Weltlichen unterscheiden, so sollen sie sich auch in der Kleidung auszeichnen. Jeder Bischof aber muß in der Stadt eine Schule errichten, und einen weisen Lehrer aufstellen, welcher nach der Uebergabe der Römer unterrichten, Lektion geben, und das auch nicht Geschriebene lehren kann; wie man nämlich in der Kirche die kanonischen Stunden nach den Erfordernissen der Zeit, oder den angeordneten Festtagen singen soll, wie jener Gesang die Kirche ziere, und die Zuhörer erbauet werden; und wie man mit größter Ehrfurcht und Liebe Gottes an dem Altare des Herrn dienen möge."

Ich beschliesse diesen Auszug mit der Bemerkung, daß unter den wenigen ausgehobenen Stellen viele vorkommen, welche auf einen frühern Ursprung dieser Schrift hindeuten, z. B. die anbefohlene Austheilung der Sprengel für Priester, die zweymalige Ausspendung der Taufe im Jahre zu Ostern und Pfingsten, die Ermahnung, sich von den Befleckungen des Götzendienstes ferne zu halten etc. Diese Stellen sind also ein kleiner Nachtrag zu den oben gegebenen Merkmalen des Einklanges dieser Pastoralverordnung mit dem achten Jahrhunderte, und mit dem Kirchenrathe von Neuching.

§. 16.

*) Ebend. S. 26.



§. 16.

Ausbeute aus diesem Kirchenrathe.

Die Vornehmsten und Väter Bojariens hatten bey diesem Zusammenritte das Beste der Kirche, und des Staates streng im Auge, und ließen es sich recht angelegen seyn, jener und diesem nützlich zu werden. Vor Allem schickten sie, wie der Eingang sagt, die Mönche in ihre Klöster zurück; die Seelsorge wurde ihnen ganz abgenommen; die Todesgefahr, und die ihnen selbst zugehörigen Mayerhöfe abgerechnet, auf welchen aber die Sache der Einsicht der Aebte heimgestellt wurde. Damit die Weltgeistlichen, auf deren Schultern nun die Seelsorge allein lastete, diesem wichtigen Berufe entsprechen konnten, so wurde für ihre Ausbildung nach dem Geiste des damaligen Zeitalters genaue Sorge getragen. Dazu scheint das Pastoralbuch, von dem wir so eben einen Auszug lieferten, ganz geeignet zu seyn. Es ist ein Meisterstück dieses Zeitalters, und enthält auch noch in unsern Tagen recht viel Beherzigungswürdiges. Nur Schade, daß es ihm an Integrität gebricht, und daß es sich nicht mit voller historischer Gewißheit als Produkt dieses Kirchenrathes legitimiren kann.

In Hinsicht auf den Staat hat schon Aventin angemerkt, daß ein "köstlich Gesetz" gemacht wurde. Um aber das Ganze leichter zu überschauen, so theile ich das, was hier von Rechten vorkömmt, in das Staats- und das bürgerliche Recht ein; beyde erhalten hier einen neuen und bedeutenden Zuwachs. Es muß auffallen, daß die drey größten Synoden aus dieser Periode, jene von Aschheim, von Dingolfing und Neuching, wenn ihre Ausschreibungen zur Sprache kömmt, immer nur vom Herzoge allein, nirgends von einem fränkischen Könige, auch selbst nirgends vom Pabste Meldung thun.

Der

Der Eingang dieser letztern Synode insbesondere sagt, daß dieselbe dieser Fürst aus göttlicher Eingebung zusammenrief. Sowohl der Name Fürst, welcher damals mehr, als Herzog sagen wollte, als auch das unbeschränkte Handeln bezeichnen eine vollständige Landesherrlichkeit. Was also andere Dokumente zerstreut aussprechen, finden wir hier in diesen Resten der agilolfingischen Periode beysammen. Nebst den auswärtigen Verhältnissen werden auch jene des Fürstens zu seinem Volke bestimmt. Schon der Eingang sagt, daß Tassilo eine volle Versammlung der Großen seines Reiches veranstaltete, und daß er nur mit Einstimmung der ganzen Versammlung Beschlüsse erliefs. Es gab also damals schon Stände, und diese nahmen an der gesetzgebenden Gewalt Antheil. Der Uranfang unserer Landschaft ist mithin in dieser frühern Periode zu suchen, und zu finden.

In der Hinsicht auf bürgerliche Rechte wird in den Volksgesetzen vorzüglich auf Freyheit der Personen und Sicherheit des Eigenthums ausgegangen. In erster Rücksicht werden Regeln für den Zweykampf festgesetzt, dann demjenigen Strafen diktirt, der einen Freygelassenen der Kirche tödtet etc. Um die Sachen gegen diebische Hände zu schützen, wird es erlaubt, denjenigen, der ein Haus untergräbt, er mag ein Sklav oder Freyer seyn, zu tödten; desgleichen wenn Jemand auf dem Diebstahl eines Hausgeräthes inner- oder außerhalb des Hofes ertappt, oder wenn Jemand selbst über den Diebstahl des Sklaven erwischt wird. Sogar Hausvisitationen werden gestattet, und wer sich denselben widersetzt, muß die gesuchte Sache gut machen etc. Um aber den gegebenen Verordnungen den Stempel der Wirksamkeit aufzudrücken, und um selbst den Richter zu deren Vollzug zu spornen, wird ihm auferlegt, wenn er den Dieb beym zweyten oder dritten Angriffe nicht verdammt, das Unrecht, wie jede andere Schuld, aus seinem eigenen Beutel zu ersetzen. Doch



wozu viele Worte, da das Dekret von Tassilo, der wichtigste Theil der Synode von Neuching, bey allen Freunden der vaterländischen Geschichte und besonders der vaterländischen Gesetzgebung rühmlichst bekannt ist, und eben des innern Gehaltes wegen mehrere und berühmte Männer, als z. B. einen Dukange, einen-Resch zu Kommentatoren erhalten hat?



Berich-